

## **Tagesordnung**

für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.09.2024

## **Vorlagen-Nummer**

### **Öffentlicher Teil**

- |     |   |               |
|-----|---|---------------|
| 1   | Einführung und Verpflichtung von Ausschussmitgliedern des Jugendhilfeausschusses      | <b>005/21</b> |
| 2   | Controlling von Überbelegungen in Kindertageseinrichtungen                            | <b>245/24</b> |
| 3   | Änderung der "Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Eschweiler zur Kindertagespflege" | <b>246/24</b> |
| 4   | Stellungnahme der Jugendpflege  | <b>247/24</b> |
| 5   | Kenntnisgaben   |               |
| 5.1 | Mündlicher Bericht von Annika Lange   | <b>-ohne-</b> |
| 5.2 | Aktueller Sachstand Kindertagesbetreuung: Mündlicher Bericht                          | <b>-ohne-</b> |
| 5.3 | Jahresbericht des Jugendamtes 2023  | <b>248/24</b> |
| 5.4 | Beschlusskontrolle  | <b>249/24</b> |
| 6   | Anfragen und Mitteilungen   |               |

### **Nichtöffentlicher Teil**

- |   |                           |  |
|---|---------------------------|--|
| 7 | Kenntnisgaben             |  |
| 8 | Anfragen und Mitteilungen |  |



## Sitzungsvorlage

---

### Beratungsfolge

### Sitzungsdatum

1.	Verpflichtung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	28.01.2021
2.	Verpflichtung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	23.06.2021
3.	Verpflichtung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	08.03.2022
4.	Verpflichtung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	15.09.2022
5.	Verpflichtung	gemeinsamer Schul- und Jugendhilfeausschuss	öffentlich	21.06.2022
6.	Verpflichtung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	08.03.2023
7.	Verpflichtung	gemeinsamer Schul- und Jugendhilfeausschuss	öffentlich	09.05.2023
8.	Verpflichtung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	06.09.2023
9.	Verpflichtung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	22.11.2023
10.	Verpflichtung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	13.03.2024
11.	Verpflichtung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	25.06.2024
12.	Verpflichtung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	17.09.2024
13.	Verpflichtung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	14.11.2024

### Einführung und Verpflichtung von Ausschussmitgliedern des Jugendhilfeausschusses

---

Die Ausschussmitglieder, die bisher noch nicht eingeführt und verpflichtet wurden, werden von der/dem Vorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtungsformel lautet:

“Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde.”

Der/Die Verpflichtete kann die Erklärung durch religiöse Beteuerung mit den Worten bekräftigen:

“Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe.”

Beteuerungsformeln als Mitglieder anderer Religions- und Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.

Ausschussmitglieder, die dem Rat angehören, wurden bereits in der Ratssitzung am 10.11.2020 eingeführt und verpflichtet.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer		Datum: 14.01.2021  gez. Leonhardt			
<b>1</b>		<b>2</b>		<b>3</b>	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

**Sachverhalt:**

Gemäß § 67 Abs. 3 i.V.m. § 58 GO NRW werden die Ausschussmitglieder eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

**Personelle Auswirkungen:**

Keine personellen Auswirkungen.

**Anlagen:**



# Sitzungsvorlage

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatum**

1.	Beschlussfassung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	17.09.2024
----	------------------	----------------------	------------	------------

## Controlling von Überbelegungen in Kindertageseinrichtungen

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass die Träger der Eschweiler Kindertageseinrichtungen ab dem Kita-Jahr 2025/26 geplante Überbelegungen in den Betreuungsgruppen vorab dem Jugendamt mitteilen und zur Zustimmung vorlegen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer _____		Datum: 22.08.2024  gez. Leonhardt                      gez. Duikers					
<b>1</b>		<b>2</b>		<b>3</b>		<b>4</b>	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

### **Sachverhalt:**

In Eschweiler wurden in den vergangenen Jahren durch Neu- und Erweiterungsbauten zahlreiche neue Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen geschaffen.

Mit der jährlichen Fortschreibung des Teilfachplanes für die Kindertagesbetreuung kommt die Stadt Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß § 4 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz NRW) nach.

Die Planung des Angebotes zur Deckung des Bedarfes an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist Teil der Jugendhilfeplanung, zu der das Jugendamt als örtlicher Träger gemäß §§ 79 und 80 SGB VIII gesetzlich verpflichtet ist (vgl. VV Nr. 002/24).

Planungsgrundlagen ergeben sich aus den nicht gedeckten Betreuungsbedarfen, den Überbelegungen, den zu erwartenden Geburtenzahlen und den prognostizierten Zuzügen aufgrund der Entwicklung von Neubaugebieten in Eschweiler.

Mit dem Neubau der „KiTa Am Patternhof“ wurde im Juli 2024 begonnen. Mit der Inbetriebnahme der fünfgruppigen Einrichtung ist im Kita-Jahr 2025/26 zu rechnen. Des Weiteren ist die viergruppige Einrichtung „KiTa Marktquartier“ hinter dem Rathaus geplant.

Weiterhin ist ein Anbau für zwei Gruppen an der BKJ-Kita in Weisweiler vorgesehen.

Um den Betreuungsbedarfen und -ansprüchen der Familien gerecht zu werden, war es in den vergangenen Jahren immer von großer Bedeutung, dass die Kindertageseinrichtungen in Eschweiler ihre Betreuungsgruppen über die festgelegte Größe aus der Betriebserlaubnis hinaus überbelegt haben. Dieser Druck nimmt mit der zusätzlichen Kapazität ab. Vor dem Hintergrund der Entlastung der pädagogischen Mitarbeitenden und der Qualität der Betreuungsleistung sollen die Überbelegungen kontrolliert werden und sukzessive abgebaut werden; sofern der weitere Ausbau an Betreuungsplätzen dies zulässt.

Die Gruppenformen und -größen gemäß der Anlage 1 zu § 33 Abs.1 KiBiz stellen sich wie folgt dar:

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit
a	20 Kinder	25 Stunden
b	20 Kinder	35 Stunden
c	20 Kinder	45 Stunden

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit
a	10 Kinder	25 Stunden
b	10 Kinder	35 Stunden
c	10 Kinder	45 Stunden

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit
a	25 Kinder	25 Stunden
b	25 Kinder	35 Stunden
c	20 Kinder	45 Stunden

Dem großen Engagement der Träger und dem Erziehungspersonal in den Kindertageseinrichtungen in Eschweiler ist es zu verdanken, dass stets dringende Betreuungsbedarfe versorgt werden konnten.

Häufig sind in den vergangenen Jahren die Einrichtungen in Überlast gefahren.

Für das Kita-Jahr 2024/25 sind im Jugendhilfeplan aktuell 106 Plätze in sogenannter „Überbelegung“ ausgewiesen. In den Jahren zuvor war das Niveau ähnlich hoch, oder noch höher.

Durch die Neubauten und die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze konnten einige Plätze in Überbelegung bereits abgebaut werden.

Um guten Qualitätsstandards für das in den Einrichtungen tätige Personal und den Kindern zu entsprechen, sollte es perspektivisch vermieden werden, bereits zu Beginn eines Kita-Jahres mit Überbelegungen in den Gruppen zu starten. Vielmehr müsste es Kapazitäten geben, unterjährig unvorhergesehene Bedarfe nach Kinderbetreuung versorgen zu können (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

Mit Zunahme der Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsplätzen soll somit die Zahl der Überbelegungen abnehmen. Nachfragen von Eltern sollen auf die neu zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze gelenkt werden, um diese entsprechend der Planung zu belegen.

Die Verwaltung hat die Träger im Rahmen der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft „Kindertagesbetreuung“ gemäß § 78 SGB VIII am 15.02.2024 darüber informiert, dass die Überbelegungen in den kommenden Jahren reduziert werden sollen, um das Personal in den Kindertageseinrichtungen zu entlasten und vor diesem Hintergrund zukünftig Überlegungsplätze vorab mit dem Jugendamt abzustimmen sind. Diese Vorgehensweise fand die Zustimmung der Träger. Darüber hinaus wurde und wird der Jugendhilfeausschuss regelmäßig in seinen Sitzungen über die angespannte Situation in den Kindertageseinrichtungen informiert.

Über die aktuelle Situation der Angebots- und Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung berichtet die Verwaltung jährlich Anfang des Jahres im Jugendhilfeausschuss.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Personelle Auswirkungen:**

Die Abwicklung erfolgt über das vorhandene Personal des Jugendamtes.

**Anlagen:**



# Sitzungsvorlage

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatum**

1.	Beschlussfassung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	17.09.2024
----	------------------	----------------------	------------	------------

## Änderung der "Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Eschweiler zur Kindertagespflege"

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 1 zur Verwaltungsvorlage beigefügten Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Eschweiler zur Kindertagespflege werden rückwirkend zum 01.05.2024 beschlossen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Schütte		Datum: 13.09.2024  gez. Leonhardt                      gez. Duikers					
<b>1</b>		<b>2</b>		<b>3</b>		<b>4</b>	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

## **Sachverhalt:**

Gemäß § 23 Absatz 4 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch) muss im Hinblick auf den Ausfall einer Kindertagespflegeperson ein Vertretungsangebot vorgehalten werden: „Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen“. In § 24 Absatz 3 KiBiz ist diesbezüglich des Weiteren als Voraussetzung für den Landeszuschuss geregelt, dass „für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird“.

Nach den bisherigen Richtlinien (vgl. Ziffer 6.4 – Vertretungsregelung) hat die Fachberatung Kindertagespflege in enger Zusammenarbeit mit den Kindertagespflegepersonen pro Kalenderjahr drei Kindertagespflegestellen bestimmt, die einen „Freihalteplatz“ für den Vertretungsfall bereithalten. Bei Nichtbelegung dieses Vertretungsplatzes erhielt die Kindertagespflegeperson eine Freihaltepauschale in Höhe von 100,00 Euro monatlich. Im konkreten Vertretungsfall erhielt die Kindertagespflegeperson eine anteilige Geldleistung für die Dauer der Inanspruchnahme des Vertretungsplatzes.

Zwischenzeitlich wurde in der Praxis festgestellt, dass zum einen die vorgehaltene Anzahl an Freihalteplätzen nicht auskömmlich ist, um die entsprechenden Vertretungsbedarfe auffangen zu können, z.B. benötigen bei Ausfall einer Großtagespflegestelle maximal insgesamt neun Tagespflegekinder eine Ersatzbetreuung. Zum anderen ist die Bereitstellung eines „Freihalteplatzes“ für die Kindertagespflegepersonen auch nicht lukrativ, was zu einem Rückgang der Freihalteplätze führt.

Die derzeit gültigen und zum 01.08.2023 in Kraft getretenen „Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Eschweiler zur Kindertagespflege“ wurden am 09.05.2023 beschlossen (vgl. Verwaltungsvorlage Nummer 127/23). Im Sachverhalt dieser Verwaltungsvorlage wurde erstmalig darauf hingewiesen, dass zukünftig ein Ausbau des Vertretungsmodells geplant ist und die entsprechenden Rahmenbedingungen hierfür derzeit überprüft werden.

Die Stadt Eschweiler hat zwischenzeitlich einen Vertretungsstützpunkt in der Wohneinheit Patternhof 6 in 52249 Eschweiler – zunächst für die Dauer eines fünfjährigen Pilotprojektes – einrichten lassen. Der Jugendhilfeausschuss wurde über das geplante Pilotprojekt in seiner Sitzung am 22.11.2023 (vgl. Verwaltungsvorlage Nummer 393/23) in Kenntnis gesetzt.

Zwei Kindertagespflegepersonen haben gemeinsam am 01.05.2024 ihre Tätigkeit im Vertretungsstützpunkt im Rahmen einer Großtagespflegestelle aufgenommen.

In der Sitzung am 11.06.2024 wurde der Jugendhilfeausschuss mündlich darüber informiert, dass eine Änderung der Richtlinien in Bezugnahme auf die Aufnahme des Vertretungsstützpunktes für die Kindertagespflege in der nächsten Sitzung im September erfolgen wird.

Vor diesem Hintergrund wurde der Punkt 6.4 in den derzeit gültigen „Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Eschweiler zur Kindertagespflege“ entsprechend angepasst.

Darüber hinaus werden drei weitere Änderungen vorgenommen:

1. Der Punkt 7.5 wird in den neuen Richtlinien ergänzt, da die Qualifikation der Ausbildung von Kindertagespflegepersonen seit 01.08.2022 insgesamt 300 Stunden nach dem „Kompetenzorientiertem Qualifizierungshandbuch“ (QHB) umfassen.
2. Der Punkt 9 wird erweitert mit dem Unterpunkt 9.1 „Schutz vor Gewalt innerhalb der Kindertagespflege § 43 Abs. 4 SGBVIII“.
3. Da die bisherigen Vertretungsregelungen wegfallen, wird unter Ziffer 13.5 der Richtlinie unter Absatz 4 der Satz „Die Geldleistung für die Vertretungskindertagespflegeperson bezieht sich auf die tatsächlich geleisteten Arbeitstage“ ersatzlos gestrichen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Finanzierung erfolgt über das Sachkonto 53320100 – Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII – im Produkt 063610101 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege. Aus den vorgenannten Änderungen ergeben sich keine haushaltsrechtlichen Konsequenzen.

**Personelle Auswirkungen:**

Die Abwicklung der Richtlinien erfolgt über vorhandenes Personal im Jugendamt der Stadt Eschweiler.

**Anlagen:**

Richtlinien Fassung ab 01.05.2024  
Synopsis





Foto: [Pixabay](#)

Gültig ab 01.05.2024

**Richtlinien des Jugendamtes  
der Stadt Eschweiler  
zur Kindertagespflege  
ab 01.05.2024**

## Inhalt

<b>Einführung</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Begriffsbestimmungen</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe</b> .....	<b>5</b>
3.1 Örtliche Zuständigkeit.....	6
3.2 Sachliche Zuständigkeit.....	6
3.3 Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten.....	7
<b>4. Definition und Formen der Kindertagespflege</b> .....	<b>7</b>
<b>5. Großtagespflege</b> .....	<b>7</b>
<b>6. Fördervoraussetzungen gemäß § 24 SGB VIII und § 24 KiBiz</b> .....	<b>8</b>
6.1 Eingewöhnung.....	9
6.2 Erweiterte und flexible Betreuungszeiten.....	9
6.3 Ergänzende Betreuung.....	10
6.4 Vertretungsregelung.....	10
6.5 Inklusion in der Kindertagespflege.....	12
6.5.1 Kinder mit (drohender) Behinderung, bei denen diese nicht durch einen Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde.....	12
6.5.2 Kinder, mit einer (drohenden) Behinderung, bei denen diese von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde.....	13
6.6 Pflegekinder.....	13
<b>7. Anforderungen an die Kindertagespflegeperson</b> .....	<b>13</b>
7.1 Persönliche Eignung.....	14
7.2 Sachkompetenz.....	14
7.3 Kooperationsbereitschaft und Mitwirkungspflicht.....	15
7.4 Kindgerechte Räumlichkeiten.....	15
7.5 Qualifikationsanforderungen gemäß § 21 KiBiz.....	16
<b>8. Erlaubnis zur Kindertagespflege</b> .....	<b>18</b>
8.1 Voraussetzungen.....	18
8.2 Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege.....	19
8.3 Anzahl der zu betreuenden Kinder.....	19
<b>9. Einbeziehung der Kindertagespflege in den Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII</b> .....	<b>20</b>
9.1 Schutz vor Gewalt innerhalb der Kindertagespflege § 43 Abs. 4 SGB VIII.....	21
<b>10. Aufgaben der Fachberatung Kindertagespflege</b> .....	<b>21</b>
10.1 Akquise neuer Kindertagespflegepersonen.....	22
10.1.1 Bewerbungsverfahren.....	22
10.1.2 Praktikanten/Praktikantinnen, Ergänzungskräfte.....	23
10.2 Beratung und Begleitung.....	23
10.2.1 Beratung von Personensorgeberechtigten.....	24
10.2.2 Beratung von Kindertagespflegepersonen.....	24
10.3 Vernetzung.....	24

<b>11. Gesundheitsschutz in der Kindertagespflege .....</b>	<b>24</b>
11.1 Masernschutzgesetz die Tageskinder betreffend.....	25
11.2 Masernschutzgesetz die Kindertagespflegeperson betreffend .....	26
<b>12. Finanzierung der Kindertagespflege .....</b>	<b>26</b>
12.1 Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.....	26
12.2 Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten an den Jugendhilfeträger.....	27
12.3 Geldzahlungen der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson.....	27
12.4 Erstattung von Altersvorsorgebeiträgen.....	28
12.5 Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen .....	28
12.6 Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft .....	28
12.7 Gewährung einer einmaligen Geldleistung an die Kindertages- pflegeperson.....	29
12.8 Gewährung einer Geldleistung für Bildungs- und Betreuungsarbeit.....	29
<b>13. Weitere Einzelfragen .....</b>	<b>29</b>
13.1 Beobachtung und Dokumentation in der Kindertagespflege .....	29
13.2 Konzeption .....	29
13.3 Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen .....	30
13.4 Kollegialer Austausch der Kindertagespflegepersonen.....	30
13.5 Urlaubsregelung .....	30
13.6 Arbeitsunfähigkeit einer Kindertagespflegeperson .....	31
<b>14. Inkrafttreten.....</b>	<b>31</b>
<b>15. Anhang .....</b>	<b>32</b>
15.1 Tabellen zu Gliederungsunkt 6.5.2 .....	32
15.2 Tabellen zu Gliederungsunkt 15.2 .....	33/34

## **Einführung**

Um ein qualifiziertes Angebot an Kindertagespflegestellen entsprechend dem Bedarf der Personensorgeberechtigten und deren Kindern zur Verfügung stellen zu können, bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, den Kindertagespflegepersonen, den Kindertageseinrichtungen und den Personensorgeberechtigten.

Die Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Eschweiler zur Kindertagespflege sollen die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege festlegen, sie näher definieren, Handlungen ordnen, Transparenz schaffen und somit als Grundlage für die Zusammenarbeit der Akteure dienen.

Laut Gesetzesgrundlage wird die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege als gleichrangig neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen angesehen. Diese Gleichrangigkeit als Leistung der Jugendhilfe leitet sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII ab. Daraus folgt, dass, analog zur Kindertageseinrichtung, die Qualität in der Kindertagespflege sich kontinuierlich weiterentwickelt. Die Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Eschweiler zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege tragen hierzu bei.

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VIII - vorgegeben. Als wichtigste gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege im SGB VIII sind die §§ 2, 5, 8a, 22 bis 24, 43 und 90 zu nennen. Darüber hinaus sind z.B. auch die §§ 72a, 76, 86, 87a, 97a, 98, 99, 104 und 105 SGB VIII relevant.

Landesrechtliche Bestimmungen finden sich im Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in den §§ 6 Abs. 3, 11 Abs. 1, 20 Abs. 5, 21 bis 24, 46 Abs. 4, 47, 48 und 49 Abs. 3.

Die Ausgestaltung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Eschweiler wird in den Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Eschweiler zur Kindertagespflege (Richtlinien) sowie in der Elternbeitragssatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung/EBS) in der jeweiligen gültigen Fassung festgelegt.

### **2. Begriffsbestimmungen<sup>1</sup>**

#### ***Kindertagespflege***

Unter Kindertagespflege versteht man die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern durch eine geeignete Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen (§ 22 Abs. 1 SGB VIII).

#### ***Kind***

Im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ist *Kind*, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Die Altersgruppe der Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden können, erstreckt sich demnach auf Kinder im Alter von 0 bis 13 Jahren.

---

<sup>1</sup> Vgl.: Vierheller, I.; Teichmann-Krauth, C.: *Recht und Steuern in der Kindertagespflege*. Köln 2020, 4. Auflage, Seite 11ff.

### **Personensorgeberechtigte/Personenberechtigter**

Personensorgeberechtigter/Personenberechtigte ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII). In der Regel sind dies die Eltern des Kindes bzw. der Elternteil, dem das Familiengericht die alleinige Personensorge übertragen hat.

### **Erziehungsberechtigter/Erziehungsberechtigte**

Erziehungsberechtigter/Erziehungsberechtigte ist der der/die Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahren, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem/der Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII).

### **Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Verwaltungskörperschaften, die die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, die das SGB VIII vorgibt, erfüllen.

### **Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt. Träger sind meist die Kreise und kreisfreien Städte. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII errichtet jeder Träger ein Jugendamt (§ 69 Abs. 3 SGB VIII).

Im Folgenden ist mit der Begrifflichkeit „Jugendamt“ das Jugendamt der Stadt Eschweiler gemeint.

## **3. Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe<sup>2</sup>**

Die Kindertagespflege ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Die öffentlichen Jugendhilfeträger haben entsprechende Angebote zur Verfügung zu stellen. Die Aufgaben, die die Kindertagespflege zu erfüllen hat, sind gemeinsam mit den Aufgaben der Kindertageseinrichtungen in § 22 Abs. 2 SGB VIII beschrieben.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sollen

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Personensorgeberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag umfasst gemäß § 22 Abs. 2 SGB VIII die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Er bezieht sich dabei auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

---

<sup>2</sup> Vgl.: Vierheller, I.; Teichmann-Krauth, C.: *Recht und Steuern in der Kindertagespflege*. Köln 2020, 4. Auflage, Seite 14f.

Unter Einbeziehung der Bildungsgrundsätze des Landes NRW ist die möglichst optimale und nachhaltige Förderung der Entwicklung der Kinder anzustreben.

Im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes wurde im Jahr 2019 in § 22 Abs. 4 SGB VIII die Verpflichtung aufgenommen, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterzuentwickeln.

### **3.1 Örtliche Zuständigkeit**

Zuständig für die Gewährung von Leistungen der Kindertagespflege ist gemäß § 86 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Personensorgeberechtigten des Tageskindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Lebt das Kind in einer Nachbarkommune und wünschen die Personensorgeberechtigten eine Betreuung bei einer Kindertagespflegeperson in Eschweiler, ist die Kommune, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, für die Zahlung der Geldleistung zuständig. Ist die Betreuung eines Kindes, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Eschweiler hat, bei einer Kindertagespflegeperson in einer Nachbarkommune vorgesehen, erfolgt die Übernahme der Geldleistung durch die Stadt Eschweiler.

Das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson tätig ist, ist mit hin auch zuständig für die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson einschließlich der Erstattung der Aufwendungen zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Wenn wegen der Betreuung von Kindern aus verschiedenen Jugendamtsbezirken unterschiedliche Jugendämter für die Zahlung der laufenden Geldleistung zuständig sind, sollen sich die beteiligten Jugendämter frühzeitig abstimmen, wie die der Kindertagespflegeperson geschuldeten Beiträge zur Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung zu verrechnen sind.

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege im Sinne des § 43 SGB VIII sowie für deren Rücknahme oder Widerruf ist gemäß § 87a Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig, ist gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

In Eschweiler lebende und tätige Kindertagespflegepersonen sollten vorrangig Kinder betreuen, die ihren Wohnort ebenfalls in Eschweiler haben.

### **3.2 Sachliche Zuständigkeit**

Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach dem SGB VIII ist der örtliche Träger sachlich zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist (§ 85 SGB VIII).

### **3.3 Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten**

Die Personensorgeberechtigten haben das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen (§ 3 Abs. 1 KiBiz). Den Wünschen soll am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und auch an einem anderen Ort entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist (§ 3 Abs. 2 KiBiz). Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 3 Abs. 3 KiBiz).

Sollte es den Wünschen der Personensorgeberechtigten entsprechen und für das Wohl des Kindes und seine individuelle Entwicklung von Vorteil sein, kann ein Kind auch nach Vollendung des dritten Lebensjahres weiterhin in der Kindertagespflege betreut werden.

## **4. Definition und Formen der Kindertagespflege**

Kindertagespflege umfasst die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Haushaltes der Familie durch eine geeignete Kindertagespflegeperson. Gemäß § 22 SGB VIII i. V. mit § 22 Abs. 5 KiBiz kann Kindertagespflege an folgenden Orten geleistet werden:

- im Haushalt der Kindertagespflegeperson,
- im Haushalt der Personensorgeberechtigten und
- in anderen geeigneten Räumen sowie in Räumen von Kindertageseinrichtungen.

Die Nutzung anderer geeigneter Räume, die in Nordrhein-Westfalen (NRW) zulässig ist, kann sich in unterschiedlichen Formen zeigen. Die Kindertagespflege in Räumen einer Kindertageseinrichtung ist in NRW ausdrücklich zugelassen (§ 22 Abs. 5 KiBiz).

Kindertagespflege kann gemäß § 22 SGB VIII, § 22 Absatz 5 KiBiz auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zum Haushalt der Eltern gehören. Wird Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet, sind u. U. besondere Anforderungen des Baunutzungsrechts und des Bauordnungsrechts zu beachten (siehe auch Punkt 7.4 „Kindgerechte Räumlichkeiten“).

## **5. Großtagespflege**

Bei einem Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen (maximal drei Kindertagespflegepersonen) spricht man von einer Großtagespflege (§ 22 Abs. 3 KiBiz).

Jede der Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 22 Abs. 3 KiBiz, die vom Jugendamt erteilt wird. Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist die persönliche und fachliche Eignung der Kindertagespflegeperson sowie das Vorhandensein kindgerechter Räumlichkeiten.

Die Tageskinder müssen durch Betreuungsverträge vertraglich und pädagogisch einer Kindertagespflegeperson eindeutig zugeordnet sein, die während der Betreuungszeit des Kindes zwingend anwesend sein muss. Die Aufsichtspflicht darf weder auf andere Kindertagespflegepersonen noch auf weitere Personen übertragen werden, da es sich um eine höchst persönlich zu erbringende Leistung handelt.

Die Zuordnung der Tageskinder auf die Kindertagespflegepersonen sollte auch durch geeignete organisatorische und konzeptionelle Vorkehrungen gesichert sein.

Verbindliche Grundlage für die Arbeit in der Großtagespflege ist eine pädagogische Konzeption, in der das Bildungs- und Erziehungsverständnis der jeweiligen Kindertagespflegeperson beschrieben ist.

Eine gegenseitige *kurzzeitige* Vertretung der Kindertagespflegeperson kann aus einem gewichtigen Grund auch ohne vertragliche pädagogische Zuordnung erfolgen (§ 22 Absatz 1 Satz 4 SGB VIII). Kurzzeitig bedeutet, dass die Vertretung maximal für die Dauer einer halben täglichen Betreuungszeit übernommen werden darf. Diese Möglichkeit ist für Notfallsituationen gedacht, zum Beispiel für den Fall, dass ein medizinischer Notfall bei der Kindertagespflegeperson oder einem der ihr zugeordneten Kinder vorliegt.

Zu beachten ist, dass bei einer Großtagespflegestelle die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson mitzählen, wenn sie ebenfalls dort betreut werden.

Zusätzlich zu den maximal drei Kindertagespflegepersonen können hauswirtschaftliche Kräfte und/oder Praktikanten/Praktikantinnen eingesetzt werden. Die Anstellung von hauswirtschaftlichen Kräften bzw. die Ableistung von Praktika bedürfen einer vorherigen Abstimmung mit der Fachberatung Kindertagespflege.

Die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten durch maximal drei Kindertagespflegepersonen kann, wie in der klassischen Kindertagespflege, sowohl im privaten Haushalt als auch in anderen geeigneten Räumen stattfinden (§ 22 Abs. 1 SGB VIII, § 22 Abs. 5 KiBiz). Zu beachten sind insbesondere kommunale Anforderungen durch Bestimmungen des Baunutzungsrechts und des Bauordnungsrechts.

Die zuständige Bauaufsichtsbehörde gibt nähere Informationen (z.B. Nutzungsänderung, Brandschutz, Flucht-, Rettungswege, Blitzschutz, Feuerlöscher und Rauchmelder etc.). Des Weiteren sind im Vorfeld die Bestimmungen und Richtlinien verschiedener Ämter einzubeziehen, wie z.B. Gesundheitsamt, Veterinäramt (Lebensmittelhygiene).

Eine enge Zusammenarbeit der Kindertagespflegepersonen mit den beteiligten Ämtern ist zwingend erforderlich.

Eine Großtagespflegestelle unterliegt nicht den baufachlichen Standardvorgaben einer Kindertageseinrichtung.

Grundvoraussetzung für die Gestaltung der Räume ist die Einhaltung von Sicherheitsstandards und hygienischen Erfordernissen sowie das Vorhandensein von Erste-Hilfe-Material. Die Betreuung in der Großtagespflege ist grundsätzlich unter dem Aspekt „familienähnlicher“ Charakter zu betrachten und zu gestalten.

## **6. Fördervoraussetzungen gemäß § 24 SGB VIII und § 24 KiBiz**

Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Personensorgeberechtigten, insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung, sind Kernaufgaben der Kindertagespflege. Die Kindertagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Austausch mit den Personensorgeberechtigten durchzuführen.

Das Regelangebot der Kindertagespflege nimmt insbesondere Kinder unter drei Jahren in den Blick und ermöglicht eine familiennahe Betreuung und individuelle Förderung.

Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht ab Vollendung des ersten Lebensjahres des zu betreuenden Kindes (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Personensorgeberechtigte können zwischen den im Rahmen der Jugendhilfeplanung zur Verfügung stehenden Betreuungsangeboten wählen.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn die Leistung für seine Entwicklung geboten ist, die Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII).

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die wöchentliche Betreuungszeit muss mindestens 15 Stunden betragen und für länger als drei Monate benötigt werden (§ 24 Abs. 3 KiBiz).

Erfüllen die mit dem Tageskind verwandten Personen die Eignungsvoraussetzungen des § 23 Abs. 3 SGB VIII, können sie gegen Zahlung der Geldleistung das verwandte Tageskind betreuen.

## **6.1 Eingewöhnung**

Der Eingewöhnung in eine neue Umgebung und der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zu einer zunächst fremden Person kommt in der frühen Kindheit eine große Bedeutung zu. Das Erleben des ersten Übergangs in eine neue Betreuungssituation hat Auswirkungen auf das Verhalten des Kindes in weiteren Trennungssituationen. Vor diesem Hintergrund ist ein fundierter und verantwortungsbewusster Umgang mit der Aufnahme und Eingewöhnung eines neuen Tageskindes in die Kindertagespflege unabdingbar. Die Eingewöhnungsbedingungen sorgfältig auszuarbeiten und in der eigenen Konzeption zu verankern, sind ein wichtiges Merkmal der Qualitätsentwicklung der Kindertagespflegestelle.

Mit Bewilligung der Förderung in Kindertagespflege durch das Jugendamt, haben die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Eingewöhnung des Kindes in die Kindertagespflege erfolgt. Die Eingewöhnung soll individuell abgestimmt und sich an den Bedürfnissen des Kindes und seiner Entwicklung orientieren. Die Merkmale des „Berliner Eingewöhnungsmodells“ sollen auf die Kindertagespflege übertragen und angewendet werden.

Während der Eingewöhnung von neuen Kindern darf die maximale Anzahl der Tagespflegelinder nicht überschritten werden.

Mit dem Beginn der Eingewöhnung wird die volle Geldleistung für die Betreuung des Tagespflegekindes im vollen Umfang der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit gezahlt.

## **6.2 Erweiterte und flexible Betreuungszeiten**

Entsprechend zur Kindertageseinrichtung werden in der Kindertagespflege erweiterte und flexible Betreuungszeiten angeboten. Als erweiterte und flexible Betreuungszeiten gelten die Zeiträume nach 17.00 Uhr und vor 7.00 Uhr (mindestens 10 Betreuungsstunden im Monat außerhalb der regulären Öffnungszeiten), an Wochenenden oder über Nacht. Die tägliche Betreuungszeit darf jedoch neun Stunden nicht überschreiten.

Die erweiterten und flexiblen Betreuungszeiten können von Kindern in Anspruch genommen werden, die bereits von einer Kindertagespflegeperson betreut werden. Den Kindertagespflegepersonen wird unter den genannten Voraussetzungen eine Pauschale in Höhe von 350,00 € monatlich gezahlt. Die laufende Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII für die Betreuung der Tageskinder, basierend auf dem vereinbarten Stundenumfang, bleibt hiervon unberührt. Des Weiteren erhalten sechs Kindertagespflegestellen, die erweiterte und flexible Betreuungszeiten anbieten, zur Einrichtung dieses Betreuungsangebotes einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.500,00 € sowie einen einmaligen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 500,00 €. Bei Großtagespflegestellen wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 3.500,00 € sowie ein einmaliger Betriebskostenzuschlag in Höhe von 1.000,00 € gewährt.

### **6.3 Ergänzende Betreuung**

Kinder zwischen dem dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt, die in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, können, sofern ein zusätzlicher Betreuungsbedarf über die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung hinaus besteht, ergänzende Angebote der Kindertagespflege in Anspruch nehmen (Randzeitenbetreuung). Wird ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule besucht, ergänzend durch eine Kindertagespflegeperson betreut, so darf die maximale Betreuungszeit von 45 Wochenstunden nicht überschritten werden. Eine im Einzelfall erforderliche darüber hinaus gehende Betreuung bedarf der Zustimmung des Jugendamtes.

Der ergänzende Betreuungsbedarf von Kindern im schulpflichtigen Alter (6 bis 14 Jahre) ist vorrangig über Angebote der Schulen (OGS, Nachmittagsbetreuung, Kids Club etc.) zu erfüllen. Für diese Altersgruppe stellt die Kindertagespflege lediglich in Ausnahmefällen ein ergänzendes Angebot dar.

Nach dem Betreuungswechsel von der Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung ist es grundsätzlich ausgeschlossen, dass die Betreuung in der Kindertagespflege in dem Fall vertretungsweise fortgesetzt wird, in dem die aufnehmende Kindertageseinrichtung aufgrund betrieblicher Sommerferien geschlossen ist. In dieser Übergangszeit müssen Eltern die eventuellen Schließzeiten der Kindertagesstätten bei ihrer persönlichen Urlaubsplanung berücksichtigen.

### **6.4 Vertretungsregelung**

Gemäß § 23 Absatz 4 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch) muss im Hinblick auf den Ausfall einer Kindertagespflegeperson ein Vertretungsangebot vorgehalten werden: „Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.“ In § 24 Absatz 3 Ziffer 5 KiBiz ist diesbezüglich des Weiteren als Voraussetzung für den Landeszuschuss geregelt, dass „für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird.“

Die Stadt Eschweiler hat die Vertretung bislang durch Freihalteplätze bei bestehenden Kindertagespflegepersonen erfüllt. Durch den erhöhten Bedarf und den Rückgang der Freihalteplätze hat die Stadt Eschweiler stattdessen einen Vertretungsstützpunkt in den Räumlichkeiten in der Wohneinheit Patternhof 6 in 52249 Eschweiler einrichten lassen. Die Räumlichkeiten werden im Rahmen eines Mietverhältnisses

ab dem 01.05.2024 zwei Kindertagespflegepersonen überlassen. Die Kindertagespflegepersonen können in den Räumlichkeiten eine Betreuung von maximal neun gleichzeitig anwesenden Tagespflegekindern anbieten. Die Nutzung der Räumlichkeiten und der dazugehörigen Außenanlagen ist in einem Mietvertrag geregelt.

Die Kindertagespflegepersonen des Vertretungsstützpunktes arbeiten individuell und selbständig, sie bieten bestimmte Betreuungszeiten an und haben eigene inhaltliche Schwerpunkte.

Sie können jeweils bis zu zwei feste Betreuungskinder dauerhaft je Kindergartenjahr aufnehmen und vertreten sich dabei gegenseitig. Darüber hinaus schließen sie mit anderen in Eschweiler tätigen Kindertagespflegepersonen Kooperationsvereinbarungen ab, so dass sie im Verhinderungsfall des Kooperationspartners die von dieser Person betreuten Kinder betreuen. Die zu vertretenden Kindertagespflegepersonen werden regelmäßig und abwechselnd besucht, wenn dort die zu betreuenden Kinder anwesend sind. Sie suchen eigenständig und regelmäßig die in Eschweiler tätigen Kindertagespflegepersonen auf, mit denen sie Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen haben.

Zudem können die Kinder mit ihren Kindertagespflegepersonen und/oder mit ihren Familien den Vertretungsstützpunkt besuchen, Ziel ist die Förderung der Bindungsarbeit zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Kind. Hierdurch soll den Kindern die Örtlichkeit im Vertretungsstützpunkt vertraut gemacht werden. Des Weiteren werden Projekte geplant und durchgeführt, die die Kooperation mit den Kindertagespflegepersonen und Familien, die ihre Kinder in der Kindertagespflege betreuen lassen, fördern. Dies können beispielsweise Elterncafés und Spielgruppenangebote sein.

Jede Kindertagespflegeperson erhält bei Belegung der zwei festen Betreuungskinder eine Vergütung gemäß 12 dieser Richtlinie. Zudem erhält jede Kindertagespflegeperson eine Vertretungspauschale pro Monat für 2,5 Tagespflegekinder für den Betreuungsumfang von 35 Stunden. Der Betrag erhöht sich jeweils zum Anfang des nächsten Kalenderjahres auf der Grundlage der Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Eschweiler.

Die Aufnahme der Kinder im Vertretungsstützpunkt erfolgt in enger Absprache mit der Fachberatung. Vertretungsbedarfe sind der Fachberatung unter der E-Mail-Adresse [vertretung-ktp@eschweiler.de](mailto:vertretung-ktp@eschweiler.de) zu melden. Die Kindertagespflegepersonen im Vertretungsstützpunkt nehmen **unmittelbar nach Kenntnisnahme** eines Vertretungsbedarfes durch die Fachberatung oder der zu vertretenden Kindertagespflegeperson Kontakt mit dem/den Personensorgeberechtigte/n auf, um die mögliche Aufnahme und die weitere Vorgehensweise zu besprechen.

Vor der Betreuung eines Kindes ist von den/der Personensorgeberechtigte/n ein Aufnahmeformular auszufüllen, in dem u. a. Kontaktdaten, Notfallnummern, Krankheiten bzw. Allergien des Kindes anzugeben sind.

Die Betreuung im Vertretungsstützpunkt erfolgt in dem Umfang und zu den Uhrzeiten der Betreuung bei der zu vertretenden Kindertagespflegeperson. Wird ein zusätzlicher Betreuungsbedarf im Vertretungsfall über 35 Wochenstunden für einen längeren Zeitraum dringend benötigt, wird dieser berücksichtigt. Die Betreuungszeiten von Tagespflegekindern, die bei der zu vertretenden Kindertagespflegeperson in erweiterten Öffnungszeiten **vor** 7:00 Uhr oder **nach** 17:00 Uhr betreut werden, werden im Vertretungsstützpunkt berücksichtigt. Eine zusätzliche Vergütung aus den Mitteln für flexible Betreuungszeiten erfolgt hierbei nicht, weil die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der flexiblen Betreuungszeiten nicht gegeben sind.

Darüber hinaus gelten für die Betreuung der Kinder der zu vertretenden Kindertagespflegepersonen ebenfalls die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechend, mit Ausnahme der Ziffern 6.2, 6.5, 8.3, 12.1, 12.2 und 12.8.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Falls der Bedarf an Vertretungsbetreuung die Kapazität der im Vertretungsstützpunkt vorgehaltenen übersteigt, wird eine alternative Vertretungsbetreuung angestrebt.

Wenn innerhalb einer Großtagespflegestelle eine der Kindertagespflegepersonen ausfällt und die verbleibende Kindertagespflegeperson – unter Beachtung der maximal zulässigen Anzahl an zu betreuenden Tagespflegekindern – eine Vertretung anbietet, so ist dies nach Absprache mit der Fachberatung zulässig. Eine zusätzliche Vertretungspauschale wird in diesen Fällen jedoch nicht gewährt.

## **6.5 Inklusion in der Kindertagespflege**

Für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und/oder Pflegeaufwand im Sinne der §§ 27 ff und 35a SGB VIII wird nach Prüfung des Einzelfalles eine erhöhte Förderungsleistung an die **Kindertagespflegeperson** gezahlt.

### **6.5.1 Kinder mit (drohender) Behinderung, bei denen diese nicht durch einen Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde**

Hierbei handelt es sich um:

- a) seelisch behinderte Kinder sowie Kinder, die über den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) in die Kindertagespflege vermittelt werden (z. B. erzieherische Defizite der Personensorgeberechtigten, vielfältige Problemlagen in der Familie o. ä.)
- b) Kinder mit einer Körper- oder geistigen Behinderung sowie Kinder mit chronischer Erkrankung, bei denen noch keine Diagnose von einem Träger der Eingliederungshilfe vorliegt. Die Kindertagespflegeperson stellt formlos einen auf das Tageskind bezogenen, begründeten Antrag an die Fachberatung Kindertagespflege. Aus der Zusammenschau der von den Personensorgeberechtigten geschilderten Problematik, der medizinischen und/oder psychiatrischen Diagnose und den konkreten, im Einzelfall vorliegenden psychosozialen Umständen, lässt sich abschätzen, ob bei dem Kind eine Beeinträchtigung/Erkrankung vorliegt, die einen erhöhten Förderbedarf begründet.

Der Antrag wird von den Mitarbeitern\*innen der Fachberatung Kindertagespflege sowie einer weiteren Person (Abteilungsleitung bzw. Stellvertretung) im Rahmen einer Fallbesprechung geprüft. Das Ergebnis der Fallbesprechung wird dokumentiert. Die Kindertagespflegeperson erhält einen entsprechenden Bescheid. Zum 01.08. jeden Jahres wird der erhöhte Förderbedarf erneut überprüft.

Zusätzlich zur regulären Geldleistung (siehe Ziffer 12.1) werden folgende Sätze gezahlt:

zu a):	Betreuungsumfang bis 45 Stunden	150,00 €/monatlich
	Betreuungsumfang bis 35 Stunden	125,00 €/monatlich
	Betreuungsumfang bis 25 Stunden	100,00 €/monatlich
zu b):	Betreuungsumfang bis 45 Stunden	200,00 €/monatlich
	Betreuungsumfang bis 35 Stunden	175,00 €/monatlich
	Betreuungsumfang bis 25 Stunden	150,00 €/monatlich

## **6.5.2 Kinder, mit einer (drohenden) Behinderung, bei denen diese von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde**

Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, zahlt das Jugendamt den Kindertagespflegepersonen für die Betreuung die 3,5-fache Förderungsleistung (siehe Tabellen in Ziffer Punkt 15.1).

Die 3,5-fache Förderungsleistung an die Kindertagespflegeperson setzt voraus, dass ein Kind/Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertagespflege betreut wird/werden. Die Zugehörigkeit des Kindes/der Kinder zum Personenkreis muss durch einen Träger der Eingliederungshilfe festgestellt worden sein. Als Nachweis gilt der entsprechende Bescheid des Trägers der Eingliederungshilfe.

Die Kindertagespflegeperson muss über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung absolviert oder mit einer solchen Qualifizierung begonnen haben, eine inklusive betreuungsspezifische Konzeption vorhalten und über bedarfsgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertagespflege muss im Hinblick der insgesamt möglichen Betreuungsplätze ein Betreuungsplatz zwingend freigehalten werden.

## **6.6 Pflegekinder**

Auch Pflegekinder einer Pflegefamilie können in der Kindertagespflege betreut und gefördert werden, da Pflegeeltern in der Lage sein müssen, einer Berufstätigkeit nachzugehen. Hierfür ist es wichtig, dass sie eine Kindertagesbetreuung in Anspruch zu nehmen können. Außerdem ist es im Interesse eines Pflegekindes, an den Betreuungs- und Bildungsangeboten der Kindertagespflege teilhaben zu können.

## **7. Anforderungen an die Kindertagespflegeperson<sup>3</sup>**

Wer in der Kindertagespflege tätig sein möchte, muss bestimmte Eignungskriterien erfüllen. Geeignet im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII sind Personen, die sich durch ihre

- Persönlichkeit,
- Sachkompetenz,
- Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen sowie
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
- vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege besitzen.

Die gesetzlichen Anforderungen sind nur allgemein gefasst. Aus diesem Grunde gibt es zahlreiche Empfehlungen zum Thema der „Geeignetheit“. Eine Orientierung bietet die vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) erarbeitete Handreichung „Eignung von Kindertagespflegepersonen“ (siehe Fußnote 3). Im Übrigen ist die Eignung im Sinne der §§ 23 und 43 SGB VIII ein unbestimmter Rechtsbegriff, der durch die Gerichte voll überprüfbar ist.

---

<sup>3</sup> vgl.: Schnock, Brigitte (2021): *Eignung von Kindertagespflegepersonen – Vollständig überarbeitete und aktualisierte Fassung des Praxismaterials Nr. 2 vom Oktober 2009 für Jugendämter „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“*, Hrsg. Deutsches Jugendinstitut, S. 9-18.

## 7.1 Persönliche Eignung<sup>4</sup>

Hinsichtlich der Persönlichkeit werden u. a. folgende Kriterien angeführt:

- eine positive Grundhaltung zu Kindern und Freude im Umgang mit Kindern
- Beachtung des Rechts des Kindes auf gewaltfreie Erziehung
- Interesse an der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen
- Offenheit zum Austausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Menschen
- gute Deutschkenntnisse, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen und um die Förderung der sprachlichen Entwicklung der Kinder zu gewährleisten
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Einfühlungsvermögen
- Lernfähigkeit und Lernbereitschaft
- Fähigkeit zum konstruktiven Umgang mit Konflikten, Kritik- und Reflexionsfähigkeit
- Fähigkeit im Umgang mit Stresssituationen
- Verschwiegenheit gegenüber Dritten (Schweigepflicht)
- Physische und psychische Belastbarkeit und emotionale Stabilität
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, Zeitmanagement, Tagesstruktur etc.)

Die o. g. Kriterien dienen der Orientierung. Weitere Kriterien finden sich in der Handreichung „Eignung von Kindertagespflegepersonen“ (siehe Fußnote 3 unter Punkt 7).

Als nicht geeignet gelten Personen mit einer Suchtproblematik, mangelnder Sensibilität und Feinfühligkeit im Umgang mit Kindern und anderen Menschen, mit gewaltbereitem Partner oder Personen, die pädagogisch bedenkliche Aussagen zu Kindern oder über Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern treffen.<sup>5</sup>

Das Mindestalter des Bewerbers/der Bewerberin wird gemäß den Richtlinien auf 21 Jahre festgelegt. Der/die Bewerber\*in soll mindestens über einen guten Hauptschulabschluss, Klasse 10, bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Bei Bewerbern/Bewerberinnen mit Migrationshintergrund sollen die Deutschkenntnisse – angelehnt an den europäischen Referenzrahmen – mindestens der Kategorie B 1 entsprechen.<sup>6</sup>

## 7.2 Sachkompetenz

Unter Sachkompetenz wird zum einen das Wissen um die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Kindertagespflege verstanden. Zum anderen muss die Person auch über praktische Fähigkeiten zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern verfügen.

---

<sup>4</sup> Vgl.: Schnock, Brigitte (2021): *Eignung von Kindertagespflegepersonen – Vollständig überarbeitete und aktualisierte Fassung des Praxismaterials Nr. 2 vom Oktober 2009 für Jugendämter „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“*, Hrsg. Deutsches Jugendinstitut, S. 13ff

<sup>5</sup> Vgl.: Schnock, Brigitte (2021): *Eignung von Kindertagespflegepersonen – Vollständig überarbeitete und aktualisierte Fassung des Praxismaterials Nr. 2 vom Oktober 2009 für Jugendämter „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“*, Hrsg. Deutsches Jugendinstitut, S.10f.

<sup>6</sup> Vgl. ebenda, S. 11.

Durch die Vorlage des Qualifizierungszertifikates eines anerkannten Bildungsträgers gemäß Kompetenzorientiertem Qualifizierungshandbuch (QHB) des Deutschen Jugendinstituts bzw. des Bundesverbandes Kindertagespflege gilt der Nachweis als erbracht.

### **7.3 Kooperationsbereitschaft und Mitwirkungspflicht**

Die Kooperationsbereitschaft einer Kindertagespflegeperson umfasst die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekindes mit allen Personen, die im Kontext dieser Tagespflegestelle stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen.

Da die Kindertagespflege eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe ist, ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und der Kindertagespflegeperson im Hinblick auf die anvertrauten Kinder unabdingbar.

Über die im Rahmen der Pflegeerlaubnis geregelte Mitwirkungspflicht hat eine Kindertagespflegeperson auf Anforderung des Jugendamtes umgehend Auskunft über die aktuelle Belegungssituation zu erteilen (z. B. zu freien und belegten Betreuungsplätzen bzw. zu Betreuungszeiten). Dies trägt dazu bei, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in der Stadt Eschweiler zu planen.

### **7.4 Kindgerechte Räumlichkeiten**

Der Begriff „kindgerechte Räumlichkeiten“ findet im SGB VIII (§§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2) Erwähnung. Die Eignung der Räume wird durch die Fachberatung Kindertagespflege geprüft. Kindgerechte Räume müssen in jedem Fall das Kindeswohl gewährleisten und dergestalt sein, dass sie dem Wohlbefinden, der altersgemäßen Entwicklung und der individuellen Förderung der Kinder förderlich sind. Kindgerechte Räume verfügen über Tageslicht, sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.

Räume die sich im Untergeschoss befinden, sind für die Tagespflege nur dann zulässig, wenn sie insgesamt den baurechtlichen Anforderungen entsprechen.

Der entsprechende Nachweis ist bei der Eignungsfeststellung zur Kindertagespflegeperson der Fachberatung Kindertagespflege vorzulegen.

In Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet (§ 12 Abs. 4 KiBiz). Außerdem müssen gemäß § 47 Abs. 3 BauO NRW 2018 Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, mit jeweils mindestens einem Rauchwarnmelder ausgestattet sein.

Kindgerechte Räumlichkeiten zeichnen sich durch folgende entwicklungsförderliche Merkmale aus:

- ausreichend Platz für freie Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Raumgröße und einer entsprechenden Raumgestaltung ohne sperriges Inventar
- anregungsreiche Gestaltung
- vorhandene Schlaf- und Ruhemöglichkeiten für Kleinkinder
- altersgerechte Spielmöglichkeiten in gutem Zustand
- altersentsprechende Ausstattung des Pflegebereiches (z. B. Wickelmöglichkeit)

Bei der Beurteilung der Sicherheit kindgerechter Räume sind zudem beispielsweise zu beachten:

- unfallverhütende und gute hygienische Bedingungen
- Steckdosensicherungen und Herdsicherung
- Treppengitter und Ecken- bzw. Kantenschutz
- keine giftigen Pflanzen in Reichweite der Kinder
- Aufbewahrung gefährlicher Gegenstände außerhalb der Reichweite der Kinder (wie Reinigungsmittel, Medikamente, Streichhölzer, Feuerzeuge, Messer, Scheren)
- Sicherung von Bücherwänden, Regalen, Fernsehern, Topfpflanzen gegen Umstürze
- eine Absicherung, die den Zugang zu und das Ertrinken in Pools und Teichanlagen verhindert
- das Vorhandensein einer Erste-Hilfe-Ausrüstung

Die Hygienevorschriften gemäß Infektionsschutzgesetz sind zu beachten.

Die oben ausgeführten Listen sind nicht abschließend und dienen an dieser Stelle der Orientierung. Weitere Merkmale kindgerechte Räumlichkeiten finden sich z. B. in der „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung.

Die räumlichen Gegebenheiten bestimmen die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Tageskinder. Gehört zu den für die Kindertagespflege vorgesehenen Räumlichkeiten kein Garten oder Außengelände, sollte in unmittelbarer Nähe Platz zum Spielen und Toben vorhanden sein (Spielplatz, Park, Wald, etc.).

Zur Vermeidung möglicher Konflikte sollte die Aufnahme von Tageskindern mit dem Vermieter/der Vermieterin oder bei Eigentumswohnungen mit der Eigentümergemeinschaft vorab geklärt und ggf. mit den direkten Nachbarn besprochen werden. Räumlichkeiten, die für den Zweck des Wohnens angemietet werden, dürfen meist ohne vorherige Einwilligung dem Vermieter/der Vermieterin nicht für Tätigkeiten genutzt werden, die dem „Wohnen“ entgegenstehen.

## **7.5 Qualifikationsanforderungen gemäß § 21 KiBiz**

Personen, die in der professionellen Betreuung von Kindern als Kindertagespflegepersonen tätig werden wollen, müssen eine fachliche Qualifizierung erlangen (§ 21 Abs. 1 KiBiz). Diese Qualifizierung erfolgt nach den Vorgaben und dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Kindertagespflege (§ 21 Abs. 2 KiBiz). Der Lehrplan „Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ umfasst zurzeit 300 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung besteht die Anschlussfähigkeit an andere pädagogische Berufe. Das Zertifikat ist bundesweit anerkannt. Der modulhaft aufgebaute Kurs gliedert sich in einen ersten tätigkeitsvorbereitenden Teil von 160 Unterrichtseinheiten und in einen zweiten tätigkeitsbegleitenden Teil von 140 Unterrichtseinheiten („160+“). Die zeitliche Ausgestaltung des Kurses obliegt dem jeweiligen Bildungsträger.

Die Inhalte des tätigkeitsvorbereitenden Teils umfassen:

- 24 Module Orientierung und Basisqualifikation

- zzgl. je 40 Stunden Praktikum in einer Kindertageseinrichtung und einer Kindertagespflege
- zzgl. 100 Stunden Selbstlerneinheiten (u. a. Erstellen eines Businessplans)
- Lernergebnisfeststellung (Fallsituation, Konzeption)

Die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung umfasst:

- 22 Module Aufbauqualifizierung
- zzgl. 40 Stunden Selbstlerneinheiten
- Lernergebnisfeststellung

Die Fachberatung Kindertagespflege kooperiert dabei mit zertifizierten Bildungsträgern in der StädteRegion Aachen und angrenzenden Städten und Landkreisen. Da das QHB von allen mit dem Jugendamt kooperierenden Bildungsträgern umgesetzt wird, entscheiden die Interessenten\*innen, wo sie die Qualifizierung besuchen und nach erfolgreichem Abschluss das Zertifikat des Bundesverbandes Kindertagespflege erlangen möchten. Neben pädagogischen, psychologischen, medizinischen und rechtlichen Grundlagen werden die künftigen Kindertagespflegepersonen befähigt, all die Handlungskompetenzen zu erwerben, die sie in ihrem Alltag benötigen, um ihrem erweiterten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag gerecht werden zu können. Inbegriffen ist auch ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind, welcher für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege vorausgesetzt wird. Die im Erste-Hilfe-Kurs erlangten Kenntnisse müssen alle zwei Jahre aufgefrischt werden. Entsprechende Nachweise sind der Fachberatung Kindertagespflege vorzulegen.

Seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 benötigen alle sozialpädagogischen Fachkräfte im Sinne der Personalverordnung Nordrhein-Westfalens, die erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, unabhängig vom Jugendamtsbezirk einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (§ 21 Abs. 2 KiBiz). Nach der abgeschlossenen Qualifizierung gemäß QHB im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten leitet das Jugendamt der Kindertagespflegeperson auf schriftlichen Antrag den entsprechenden Landeszuschuss in Höhe von 2.000,00 € gemäß § 46 Abs. 4 KiBiz aus Landesmitteln weiter. Dem Antrag ist durch die Kindertagespflegeperson ein Nachweis über die Zahlung der Kosten für die Qualifizierung in Form einer Rechnung und eines Zahlungsbelegs beizufügen.

Kindertagespflegepersonen, die bereits vor dem 01.08.2022 tätig waren und die Qualifizierung 300 Stunden nach dem QHB nicht absolviert haben, sollen innerhalb von zwei Jahren bzw. spätestens vor Ablauf ihrer Pflegeerlaubnis die Anschlussqualifizierung 160+ oder 80 Unterrichtseinheiten (pädagogische Fachkräfte) abgeschlossen oder begonnen haben. Dies ist die Voraussetzung für die Erteilung einer neuen Pflegeerlaubnis. Damit wird die Ausbildung dieses Personenkreises gegenüber den Kindertagespflegepersonen, die bereits seit 2020 die entsprechende Qualifizierung absolviert haben, angeglichen.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen nach § 21 Abs. 3 KiBiz verpflichtet, jährlich Fortbildungen wahrzunehmen. Diese sind bis zum Ende eines Kalenderjahres im Umfang von 12 Stunden oder 16 Unterrichtseinheiten nachzuweisen. Hierfür stellt die Stadt Eschweiler ein Fortbildungsprogramm für die Kindertagespflegepersonen zusammen, aus dem Fortbildungen vorrangig besucht werden sollen. Eine Anerkennung von externen Fortbildungen kann nach vorheriger Absprache und Zustimmung durch die Fachberatung erfolgen, bei externen Online-Fortbildungen können drei Stunden bzw. vier Unterrichtseinheiten anerkannt werden

## 8. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII und § 22 KiBiz ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege auf schriftlichen Antrag durch das Jugendamt zu erteilen, wenn die Kindertagespflegeperson für diese Tätigkeit geeignet ist. Die Voraussetzungen der Eignung ergeben sich aus § 43 Abs. 2 SGB VIII und entsprechen den in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Voraussetzungen (zur Eignung der Kindertagespflegeperson siehe Punkt 7 „Anforderungen an die Kindertagespflegeperson“)

### 8.1 Voraussetzungen

Gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich, wenn ein oder mehrere Kinder

- außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt und
- länger als drei Monate betreut werden.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird in der Regel für fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder und für maximal fünf Jahre erteilt (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Die Entscheidung über die Erteilung, Ablehnung, Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis ist ein Verwaltungsakt und obliegt gemäß § 87a Abs. 1 SGB VIII dem Jugendamt, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt.

Unter Umständen kann die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen wie Bedingungen, Befristungen oder Auflagen versehen werden (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Dies ist dann zulässig, wenn die Nebenbestimmung dazu dient, die Voraussetzungen für die Erteilung zu gewährleisten (die Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson sind z. B. nur für eine bestimmte Kinderzahl geeignet).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist nicht übertragbar und an den Ort der Betreuung gebunden.

Vor der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege wird zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII geschlossen. Diese dient der Sicherstellung des Kindeswohls bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von der Kindertagespflegeperson betreuten Kinder (siehe Punkt 9 „Verfahren bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII“).

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3, S. 6, SGB VIII). Zur Unterrichtungspflicht der Kindertagespflegeperson werden exemplarisch „wichtige Ereignisse“ in der Kommentierung zum SGB VIII angeführt.<sup>7</sup> Dies sind insbesondere:

- Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (siehe Punkt 9)
- Meldepflichtige Erkrankungen
- nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII

---

<sup>7</sup> Vgl.: Mörsberger in Wiesner, R.: Kommentar zum SGB VIII. München 2015. 5.Auflage. C.H.Beck, § 43 Rn. 38

- Akute Krisen (Strafverfahren, Trennung, Scheidung, Todesfälle)

Der Katalog der mitteilungspflichtigen Ereignisse wird ständig über die Rechtsprechung erweitert. Die exemplarische Auflistung wird durch die Kommentierung zum SGB VIII vervollständigt und jeweils in den bestehenden Kooperationsstrukturen mit den Kindertagespflegepersonen kommuniziert.<sup>8</sup>

Mindestens drei Monate vor Ablauf der Erlaubnis zur Kindertagespflege stellt die Kindertagespflegeperson beim zuständigen Jugendamt einen Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis. Gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII wird erneut geprüft, ob die fachliche und persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson weiterhin besteht.

## **8.2 Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Kommt das Jugendamt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen gemäß den §§ 23 und 43 SGB VIII für eine Erteilung der Erlaubnis nicht vorliegen kann diese auch mit Wirkung für die Zukunft gemäß § 4 Abs. 8 KiBiz entzogen werden. Die Bußgeldvorschriften der §§ 104 f. SGB VIII bleiben unberührt.

## **8.3 Anzahl der zu betreuenden Kinder**

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt gemäß § 22 Abs. 2 KiBiz zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall können bis zu acht Kinder betreut werden (Platz-Sharing oder ergänzende Betreuung). Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass auch in diesem Fall nie mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen.

Abweichend hiervon kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in derselben Gruppenzusammensetzung betreut werden und die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat (siehe Punkt 7.5 „Qualifikationsanforderungen gemäß § 21 KiBiz“).

Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer „Großtagespflege“ zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig (kein Platz-Sharing) und insgesamt durch drei Kindertagespflegepersonen betreut werden (§ 22 Abs. 3 KiBiz). Abweichend hiervon können insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Kindertagespflegepersonen regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreuen und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in derselben Gruppenzusammensetzung betreut werden sowie die Kindertagespflegepersonen eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert haben.

Zu beachten ist, dass bei einer Großtagespflege die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson mitzählen, wenn sie ebenfalls dort betreut werden.

---

<sup>8</sup> Vgl.: ebenda, Rn. 38

## **9. Einbeziehung der Kindertagespflege in den Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII**

Im Rahmen von § 8a Abs. 5 SGB VIII ist geregelt, dass zwischen einer Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt eine Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zu treffen ist. Mit einer solchen Vereinbarung wird sichergestellt, dass eine Kindertagespflegeperson bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornimmt. Hierbei ist von der Kindertagespflegeperson eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen, wobei auch die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen sind (sofern hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird).

Um den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII zu gewährleisten, trifft das Jugendamt als örtlich zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 72a SGB VIII eine Vereinbarung mit der Kindertagespflegeperson als Leistungserbringerin gemäß § 43 SGB VIII.

Dieser Vereinbarung entsprechend findet zusammengefasst folgendes Verfahren Anwendung, wenn eine Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Wohles eines ihrer Tagespflegekinder erkennt:

- Die Kindertagespflegeperson beobachtet und dokumentiert etwaige Anhaltspunkte, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hinweisen.
- Die Kindertagespflegeperson führt mit den Eltern ein Gespräch um den Sachverhalt zu klären. Ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden den Personensorgeberechtigten des Tagespflegekindes Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme von Hilfen aufgezeigt.
- Sollte der Sachverhalt mit den Eltern nicht geklärt werden, zieht die Kindertagespflegeperson eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ gemäß § 8b SGB VIII hinzu, um gemeinsam eine Risikoeinschätzung zum Kindeswohl durchzuführen. Die insoweit erfahrene Fachkraft übernimmt dabei keine Fallverantwortung, diese verbleibt bei der Kindertagespflegeperson.
- Erscheinen der Kindertagespflegeperson die von den Personenberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend oder wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich die Kindertagespflegeperson nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann, so informiert sie die Personenberechtigten darüber, dass eine Information an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes erfolgt.
- Die daraufhin durch die Kindertagespflegeperson erfolgende Information an das Jugendamt (ASD) enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den Personenberechtigten benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.
- Besteht jedoch eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes, die so akut ist, dass bei der Durchführung der oben genannten Schritte mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann, ist eine unmittelbare Information an das Jugendamt (ASD) zwingend erforderlich.

Das Jugendamt stellt im Rahmen dieser Vereinbarung auch sicher, dass die Kindertagespflegepersonen je nach Bedarf Fortbildungen absolvieren, die es zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII als sinnvoll und notwendig erachtet.

Für Dokumentationen, die eine Kindertagespflegeperson beim Vorliegen einer möglichen Kindeswohlgefährdung vornimmt, gilt eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren.

Sofern die Kindertagespflegeperson vor Ablauf dieser Frist ihre Tätigkeit als Kindertagespflegeperson beendet, ist die Dokumentation an das Jugendamt zu übergeben.

### **9.1 Schutz vor Gewalt innerhalb der Kindertagespflege § 43 Abs. 4 SGB VIII**

Das Wohl eines jeden Kindes steht auch in der Kindertagespflege an erster Stelle. Dies ist in zweierlei Hinsicht zu berücksichtigen: Zum einen darf von Kindertagespflegepersonen selbst keinerlei Gefährdungsrisiko ausgehen und zum anderen müssen sie bei Kindern auf gewichtige Anhaltspunkte, die auf Kindeswohlgefährdung hindeuten, achten. Kinderschutz beginnt bereits mit einer gründlichen Eignungsprüfung. Um dem Risiko von Kindeswohlgefährdung im Haushalt der Kindertagespflegeperson vorzubeugen, ist eine hinreichende Sensibilisierung der Kindertagespflegeperson erforderlich. Darüber hinaus sind alle Kindertagespflegepersonen gemäß § 17 KiBiz verpflichtet in ihrer pädagogischen Konzeption Aussagen zur Sicherheit der Rechte von Kindern zu verankern. Dazu zählt auch das Recht zum Schutz vor Gewalt.

Sobald eine Kindertagespflegeperson ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf nach dem Bundesteilhabegesetz betreut und eine entsprechende Förderung erfolgt, ist die Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes für die Kindertagespflegeperson gemäß § 37 a Abs. 1 SGB IX verpflichtend. Eine Unterstützung der Fachberatung ist hier unerlässlich.

## **10. Aufgaben der Fachberatung Kindertagespflege**

Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII haben Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

Darüber hinaus sollen Kindertagespflegepersonen gemäß § 6 KiBiz zur Realisierung des Förderungsauftrages und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung durch das Jugendamt fachlich beraten werden, um die Kindertagespflege als verlässliches und qualifiziertes Kindertagesbetreuungsangebot zu erhalten und weiter zu entwickeln. Zu den Aufgaben der Fachberatung gehören demnach u.a. die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege, die Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit, die Organisation eines fachlichen Austauschs und die Information der Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen.

Die Arbeitsschritte müssen in der Praxis der Fachberatung gewissenhaft dokumentiert werden, weil sie die Grundlage für die professionelle Beratung und Begleitung von Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen bilden und somit die pädagogische Qualität der Kindertagespflege sichern.

Beratung findet statt im Beziehungsdreieck aus Kindertagespflegeperson, Personensorgeberechtigten und Fachberatung. Das Angebot der Kindertagespflege soll bedarfsgerecht gestaltet werden. Dies ist nicht nur als Auftrag zu einem quantitativ ausreichenden Angebot zu verstehen, sondern meint ebenfalls die qualitative Eignung der Kindertagespflege für das jeweilige Kind. Im Zentrum der Fachberatung steht die Sicherung der Qualität der Bildung, Erzie-

hung und Betreuung des Kindes, wodurch sich in der Praxis die fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen und Beratung von Personensorgeberechtigten häufig überschneiden.

Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt und finanziell gefördert, die über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügen.

Die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson durch die Fachberatung ersetzt nicht die Verantwortung der an der Kindertagespflege beteiligten Personen. In der Beratung werden die Personensorgeberechtigten angehört, alle relevanten Aspekte des Betreuungsverhältnisses zu vereinbaren und diese gegebenenfalls in einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag mit der Kindertagespflegeperson schriftlich festzuhalten.

Durch regelmäßige Hausbesuche (mindestens zwei im Jahr) bei der Kindertagespflegeperson hat die Fachberatung die Möglichkeit, die Betreuungsverhältnisse zu begleiten und Beratung und Unterstützung anzubieten. Auf diesem Weg wird die notwendige Fachaufsicht gewahrt und eine fortlaufende Prüfung der Eignungsfeststellung gesichert.

## **10.1 Akquise neuer Kindertagespflegepersonen**

Um ein quantitativ ausreichendes Angebot an Kindertagespflegepersonen zur Verfügung stellen zu können, sollen in regelmäßigen Abständen bzw. nach Bedarf neue Kindertagespflegepersonen qualifiziert werden. Potenzielle Kindertagespflegepersonen müssen sich zur Feststellung der Eignung bei der Fachberatung Kindertagespflege bewerben.

### **10.1.1 Bewerbungsverfahren**

Personen, die sich für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson interessieren, nehmen Kontakt mit dem für sie zuständigen Jugendamt auf (siehe hierzu auch Punkt 3.1 „Örtliche Zuständigkeit“). Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem tatsächlichen Tätigkeitsort des Bewerbers/der Bewerberin.

Erster Schritt der Bewerbung ist in der Regel die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt, Fachberatung Kindertagespflege. Darauf folgt ein ausführliches Bewerbungsgespräch mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Fachberatung Kindertagespflege. Dieses Gespräch dient der Motivationsklärung und der allgemeinen Information des Bewerbers/der Bewerberin.

Nächster Schritt für den Bewerber/die Bewerberin ist die schriftliche Bewerbung. Folgende Unterlagen gehören zu einer vollständigen schriftlichen Bewerbung:

- Bewerbungsanschreiben
- Bewerberbogen (standardisierter Vordruck)
- Motivationsschreiben
- Tabellarischer Lebenslauf
- Lichtbild
- Zeugnisse

Nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen erfolgt in der Regel ein weiteres Gespräch sowie ein erster Hausbesuch. Bei diesem ersten Hausbesuch sollten nach Möglichkeit alle Familienmitglieder anwesend sein. Nach dem ersten Besuch erfolgt eine Einschätzung des Bewerbers/der Bewerberin und der räumlichen Situation durch die Fachberatung Kindertagespflege.

Bei positiver Einschätzung erhält sowohl der Bewerber /die Bewerberin als auch der Qualifizierungsträger, bei der sich der/die Bewerber\*in gemäß QHB qualifizieren möchte, eine schriftliche Mitteilung.

Sollte der Bewerber/die Bewerberin an einem Qualifizierungskurs teilnehmen, sind weitere Unterlagen vorzulegen:

- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG (von allen volljährigen Personen im Haushalt),
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Hausarztes (standardisierter Vordruck), aus der hervorgeht, dass die Kindertagespflegeperson frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen ist und aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Betreuung von Tageskindern bestehen.
- Nachweis über eine Masernschutzimpfung (siehe Punkt 11.2)
- Vorlage eines pädagogischen Konzepts gemäß Punkt 13.2 (Erarbeitung erfolgt in der Qualifizierungsmaßnahme)
- Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind, der im Rahmen des Qualifikationskurses absolviert wird.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist nach Ablauf von fünf Jahren erneut zu beantragen und gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII zur Einsichtnahme vorzulegen, wohingegen die Teilnahme am Erste-Hilfe-Kurs am Kind alle zwei Jahre nachzuweisen ist.

Ein zweiter Hausbesuch erfolgt, sobald der/die Bewerber\*in die Qualifizierung erfolgreich durchlaufen hat und bereit ist, die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufzunehmen. Bei diesem zweiten Hausbesuch sollten die Räumlichkeiten für die Kindertagespflege unter Berücksichtigung der in diesen Richtlinien genannten Vorgaben entsprechend eingerichtet und vorbereitet sein.

Nachdem alle Aspekte des Bewerbungsverfahrens positiv durchlaufen wurden, wird auf schriftlichen Antrag des Bewerbers/der Bewerberin gemäß § 43 SGB VIII die Erlaubnis zu Kindertagespflege durch das Jugendamt erteilt (siehe Punkt 8).

### **10.1.2 Praktikanten/Praktikantinnen, Ergänzungskräfte**

Die Kindertagespflegeperson kann eine Praktikantin oder einen Praktikanten oder eine Ergänzungskraft, wie beispielsweise eine Küchenkraft, bei der Betreuung der Tageskinder als Unterstützung einsetzen. Der Einsatz bedarf der vorherigen Prüfung der Eignung, der Befürwortung der zuständigen Fachberatungsstelle sowie der Zustimmung des Jugendamtes.

Praktikantinnen und Praktikanten haben die Möglichkeit, im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung erste praktische Erfahrungen in der Kindertagespflege zu sammeln. Sie werden dabei von der Kindertagespflegeperson in Kooperation mit der Schule begleitet und unterstützt, wobei auch hier die Prüfung, Befürwortung und Zustimmung durch die Fachberatung vorab erfolgen muss.

Für die Kindertagespflegeperson besteht auch bei Anwesenheit von weiteren Personen Anwesenheitspflicht gegenüber der ihr zugewiesenen Tageskinder.

## **10.2 Beratung und Begleitung**

Die Beratung von Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen gehört zu den Kernaufgaben der Fachberatung. Neben pädagogischen Fragestellungen stehen insbesondere finanzielle und rechtliche Fragestellungen im Vordergrund.

### **10.2.1 Beratung von Personensorgeberechtigten**

Es gehört zu den Aufgaben der Fachberatung, Personensorgeberechtigte bei ihrer Suche nach einer passenden Kindertagespflegeperson zu unterstützen und sie in allen Fragen der Kindertagespflege zu beraten.

Personensorgeberechtigte brauchen für die Betreuung ihrer Kinder ein Höchstmaß an Sicherheit und Transparenz, um ein vertrauensvolles Verhältnis zur Kindertagespflegeperson aufbauen zu können. Hier kommt der Fachberatung eine zentrale Aufgabe zur Vorbereitung eines stabilen Betreuungsverhältnisses zu.

### **10.2.2 Beratung von Kindertagespflegepersonen**

Besonderer Beratungsbedarf gegenüber Kindertagespflegepersonen kann durch die unterschiedlichen Formen der Kindertagespflege als auch vor der Aufnahme und zu Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson entstehen.

Bei der Beratung der Kindertagespflegepersonen geht es wesentlich um fachliche Beratung zu pädagogischen und persönlichen Aspekten mit dem Ziel, die pädagogische, persönliche und soziale Kompetenz der Kindertagespflegeperson zu erweitern und sie inhaltlich bei der Umsetzung ihres Förderauftrages gemäß § 22 SGB VIII zu unterstützen.

Aber auch eine Einschätzung der Geeignetheit der Räume sowie eine Beratung über die finanzielle und rechtliche Aufstellung wird von der Fachberatung geleistet.

Der Fachberatung kommt somit eine Schlüsselfunktion zur Entwicklung von Qualität und deren Sicherstellung und Umsetzung des Bildungsauftrages sowie Kontrolle zu.

### **10.3 Vernetzung**

Die Fachberatung hat gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen zu fördern und zu unterstützen.

Eine gute Vernetzung der Kindertagespflegepersonen untereinander, die in der Regel alleine arbeiten, ist zu unterstützen und kann zu einem förderlichen Austausch in fachlicher und kollegialer Hinsicht sehr sinnvoll sein.

Initiierte Vernetzungstreffen dienen unter anderem zum Informationsaustausch und damit zur Steuerung der Kindertagespflege.<sup>9</sup>

## **11. Gesundheitsschutz in der Kindertagespflege**

Kindertagespflegepersonen tragen eine große Verantwortung für die Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten und sind damit auch für die Sicherheit angebotener Speisen zuständig. Aus dieser Verantwortung ergeben sich Verpflichtungen in den Bereichen Infektionsschutz und Lebensmittelhygiene.

---

<sup>9</sup> Vgl.: MKFFI. Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 2022, S 117f.

Im Zusammenhang mit Fragen im Bereich der Hygiene/Infektionsschutz ist Kontakt mit dem zuständigen Gesundheits- und Veterinäramt aufzunehmen. Die zuständigen Behörden vor Ort geben Anweisungen, welche Maßnahmen umzusetzen sind. Der Nachweis über die Umsetzung der Auflagen und Anweisungen ist der Fachberatung für die Kindertagespflege in Kopie weiterzuleiten.

Grundsätzlich empfiehlt sich für Kindertagespflegepersonen an einer Belehrung gemäß §§ 33 bis 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) teilzunehmen. Für Kindertagespflegepersonen, die eigenverantwortlich Lebensmittel verarbeiten, empfiehlt sich außerdem an einer Belehrung nach §§ 42 und 43 IfSG teilzunehmen.

Kindertagespflegepersonen sollen in der Lage sein, kurzfristig ihren Betrieb an aktuelle gesetzliche Vorschriften anzupassen, und im Falle einer Pandemie ein Hygienekonzept vorlegen können.

### **11.1 Masernschutzgesetz die Tageskinder betreffend**

Zum 1. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten, das entsprechende Ergänzungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorsieht.

Im Bereich der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII müssen daher alle Kinder, die eine Kindertagespflegestelle ab dem ersten Lebensjahr besuchen, geimpft sein. Hiervon ausgenommen sind Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen (z.B. wegen einer Allergie gegen einen Bestandteil des Impfstoffes) nicht geimpft werden können.

Kinder im Säuglingsalter, die aufgrund ihres Alters noch nicht geimpft werden können, können trotzdem in der Kindertagespflege betreut werden. Diese Kinder müssen zu einem späteren Zeitpunkt geimpft werden.

Die erste Teilimpfung sollte zwischen dem 11. und 14. Lebensmonat gegeben werden. Die zweite Impfung soll frühestens vier Wochen nach der ersten Impfung und spätestens gegen Ende des zweiten Lebensjahres gegeben werden.

Die Kindertagespflegeperson hat vor Beginn des Betreuungsverhältnisses den Impfnachweis des zu betreuenden Kindes zu prüfen. Wurde ein Kind im Säuglingsalter in die Kindertagespflegestelle aufgenommen, muss die Kindertagespflegeperson dies dem Gesundheitsamt melden. Das Gesundheitsamt fordert die Personensorgeberechtigten zum entsprechenden Zeitpunkt auf, das Kind impfen zu lassen.

Bei Kindern, die ab dem 01.03.2020 in die Kindertagespflege aufgenommen werden und noch nicht geimpft sind, muss die Kindertagespflegeperson die Personensorgeberechtigten auffordern, ihr Kind impfen zu lassen. Den Personensorgeberechtigten wird hierzu vier Wochen Zeit eingeräumt. Sollte bis dahin keine Impfung erfolgt sein, ohne dass eine gesundheitliche Einschränkung vorgelegen hat, müssen die Personensorgeberechtigten durch die Kindertagespflegeperson ein zweites Mal aufgefordert werden. Sollten die Personensorgeberechtigten der Impfpflicht für ihr Kind weiterhin nicht nachkommen, muss die Kindertagespflegeperson dies dem Gesundheitsamt melden.

Die Kindertagespflegeperson muss dem Gesundheitsamt melden, wenn ein Kind nach der ersten Impfung bereits betreut wird und die zweite Impfung für einen vollständigen Impfschutz noch aussteht.

Werden nicht geimpfte Kinder oder Kinder ohne ärztliches Attest betreut und wird dies nicht oder nicht rechtzeitig dem Gesundheitsamt gemeldet, droht der Kindertagespflegeperson ein Bußgeld.

## **11.2 Masernschutzgesetz die Kindertagespflegeperson betreffend**

Kindertagespflegepersonen, die nach 1970 geboren sind, müssen dem Jugendamt einen Nachweis erbringen, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht oder eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die bestätigt, dass eine Immunität gegen Masern bzw. eine gesundheitliche Kontraindikation gegen eine Schutzimpfung gegen Masern vorliegt.

Sollten sich Kindertagespflegepersonen weigern, sich impfen zu lassen ohne einen Immunnachweis bzw. eine ärztliche Bescheinigung zu erbringen, kann dies zur Verweigerung der Pflegeerlaubnis führen.

Bei Berufseinsteigern und Berufseinsteigerinnen wird im Rahmen der Eignungsfeststellung durch das Jugendamt der Impfstatus geprüft.

Hauswirtschaftliche Mitarbeiter\*innen und Praktikanten\*innen, Partner der Kindertagespflegeperson und deren Kinder, die sich regelmäßig in der Kindertagespflege aufhalten, müssen ebenfalls einen Nachweis erbringen, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht oder eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die bestätigt, dass eine Immunität gegen Masern oder dass eine gesundheitliche Kontraindikation gegen eine Schutzimpfung gegen Masern vorliegt.

Personenbezogene Daten von Kindern und Personensorgeberechtigten, die im Rahmen der Impfpflicht vom Jugendamt und den Kindertagespflegepersonen erhoben werden, dürfen an das Gesundheitsamt weitergeleitet werden.

## **12. Finanzierung der Kindertagespflege**

Die Kosten eines Betreuungsplatzes in Kindertagespflege werden in der Regel vom Bundesland, der Kommune und den Personensorgeberechtigten getragen. Die Höhe der Kosten hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die Höhe der Kostenbeiträge ist meist vom Einkommen der Personensorgeberechtigten und dem gewünschten Betreuungsumfang abhängig.

### **12.1 Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson**

Die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson erfolgt über den öffentlichen Jugendhilfeträger. Die laufende Geldleistung setzt sich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII wie folgt zusammen:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 a SGB VIII,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (bis zu einer Versicherungssumme von 30.000,00 € (siehe Punkt 12.6) sowie
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (siehe Punkt 12.4) und

5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (siehe Punkt 12.5)

Die laufende Geldleistung wird monatlich pauschal, mit Beginn des Eingewöhnungsmonats, für den bewilligten Stundenumfang in voller Höhe gezahlt. Sollte der bewilligte Stundenumfang regelmäßig über- oder unterschritten werden, ist von den Personensorgeberechtigten der Antrag auf Förderung in Kindertagespflege zu korrigieren. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, wird die laufende Geldleistung auf der Grundlage der Arbeitstage des jeweiligen Monats anteilig gekürzt. Die Kindertagespflegeperson wird zum jeweiligen Monatsende rückwirkend für die tatsächlich geleisteten Arbeitstage des vergangenen Monats bezahlt. Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich durch die Stadt Eschweiler direkt an die Kindertagespflegeperson.

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz wird die laufende Geldleistung jährlich um 1,5 % erhöht (siehe Tabellen unter Ziffer 15.2). Die Erhöhung erfolgt demnach auf den jeweils geltenden Stundensatz und erfolgt jeweils zum 01.01. eines Jahres. Dies betrifft auch die Leistungen für die inklusive Betreuung von Kindern (siehe Tabellen unter Punkt 15.1).

Eine Rückzahlungspflicht besteht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Geldleistung nicht vorgelegen haben. Hierzu zählt auch das Überschreiten der zugebilligten Krankheits- oder Urlaubstage im Rahmen dieser Richtlinien, der Wegfall der Pflegeurlaubnis oder eine sonstige nicht zweckgebundene Erfüllung der im Rahmen der Kindertagespflege übertragenen Aufgaben (§ 23 Abs. 2 SGB VIII) durch die Kindertagespflegeperson.

Die Pflicht zur Rückzahlung beginnt grundsätzlich mit Ablauf des Tages der Änderung. Die Vorschriften des SGB X sind entsprechend anzuwenden.

## **12.2 Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten an den Jugendhilfeträger**

Zur Finanzierung der Kindertagespflege legt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Elternbeiträge fest. Dies bedeutet, dass die Personensorgeberechtigten für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen bestimmten monatlichen Beitrag zahlen.

Kriterium der Staffelung bildet das Jahresbruttoeinkommen der Personensorgeberechtigten. Die Elternbeiträge sind in der Elternbeitragssatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (EBS) in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Der Elternbeitrag wird zu Beginn eines Monats für den vollen Kalendermonat zur Zahlung fällig. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet. Bei fehlenden Angaben zum Einkommen wird automatisch der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

Näheres regelt die Elternbeitragssatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der aktuell gültigen Fassung.

## **12.3 Geldzahlungen der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson**

Die Kindertagespflegeperson vereinbart in der Regel mit den Personensorgeberechtigten ein Entgelt für das Mittagessen/Frühstück. Dies sollte im Betreuungsvertrag festgehalten werden. In der Regel beträgt dies pro Kind/pro Tag 2,50 € bis 3,50 € in Anlehnung an die Preisstaffelung

in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Diese Einnahmen stellen bei der Kindertagespflegeperson ebenfalls einkommensteuerpflichtige Betriebseinnahmen dar. Im Gegenzug kann sie die Kosten für die Mahlzeiten o. ä. (z. B. Windeln, Fahrtkosten) als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen.

Gemäß § 51 Absatz 1 Satz 3 KiBiz sind (abgesehen von einem Kostenbeitrag für die vorgenannte Verpflegung) zusätzliche Zahlungen der Personensorgeberechtigten (weitere Kostenbeiträge) an die Kindertagespflegepersonen gesetzlich ausgeschlossen.

#### **12.4 Erstattung von Altersvorsorgebeiträgen**

Die Stadt Eschweiler übernimmt auf schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson die Hälfte der Beiträge einer angemessenen Alterssicherung. Die Kosten der Alterssicherung sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grundlage des in der Kindertagespflege erwirtschafteten Einkommens.

Besteht keine Versicherungspflicht, sind die nachgewiesenen hälftigen Kosten für freiwillige Altersvorsorgeverträge bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung erstattungsfähig.

#### **12.5 Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen**

Die Stadt Eschweiler übernimmt auf schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson die Hälfte der Beiträge einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Aufwendungen für diese Versicherung sind durch entsprechende Bescheide der Krankenkassen nachzuweisen. Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von zurzeit 14% der beitragspflichtigen Einnahmen (ohne Krankengeldanspruch) bzw. 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen (mit Krankengeldanspruch). Die hälftigen Kosten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden nur bis zum Höchstsatz der gesetzlichen Versicherung übernommen.

#### **12.6 Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft**

Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit (innerhalb einer Woche) bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anzumelden und zu versichern. Die Verletzung dieser Anzeigepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die Stadt Eschweiler übernimmt die Kosten zur gesetzlichen Unfallversicherung bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 30.000,00 €. Die Kindertagespflegeperson hat die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft nachzuweisen. Nach Eingang der Jahresrechnung werden der Kindertagespflegeperson die Kosten der Unfallversicherung erstattet.

## **12.7 Gewährung einer einmaligen Geldleistung an die Kindertagespflegeperson**

Zur Anschaffung von neuem Mobiliar und Verbrauchsmaterial wird der Kindertagespflegeperson bei Erneuerung ihrer Pflegeerlaubnis auf Antrag ein Ausstattungszuschuss in Höhe von 250,00 € pro Tagespflegeplatz gewährt. Der Ausstattungszuschuss kann nur alle fünf Jahre beantragt werden. Ein Verwendungsnachweis ist im Anschluss dem Jugendamt zur Prüfung vorzulegen.

## **12.8 Gewährung einer Geldleistung für Bildungs- und Betreuungsarbeit**

Aufgrund des § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz wird den Kindertagespflegepersonen für jedes ihr zugeordnete Kind eine Geldleistung in Höhe von 4,50 € je Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gezahlt. Der Kindertagespflegeperson werden somit monatlich pauschal 18,00 € je Kind für die Bildungs- und Betreuungsarbeit gezahlt.

## **13. Weitere Einzelfragen**

Um die Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure in der Kindertagespflege zu vereinfachen und um diese für alle transparenter zu gestalten, werden in diesem Abschnitt einige wichtige Aspekte der Kindertagespflege gesondert erläutert.

### **13.1 Beobachtung und Dokumentation in der Kindertagespflege**

Das Kinderbildungsgesetz sieht in §18 den Bildungs- und Dokumentationsauftrag auch im Bereich der Kindertagespflege vor. Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen, stärkenorientierten und ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes, ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes.

Diese Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen sollen den Personensorgeberechtigten einmal im Jahr bei einem sogenannten Entwicklungsgespräch mitgeteilt werden.

Die erste Dokumentation sollte spätestens nach sechs Monaten schriftlich festgehalten werden. Die Personensorgeberechtigten müssen einer schriftlichen Dokumentation zustimmen. Den Personensorgeberechtigten ist die schriftliche Dokumentation bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses auszuhändigen.

### **13.2 Konzeption**

Bestandteil des Qualifizierungskurses für Kindertagespflegepersonen ist die Erstellung einer pädagogischen Konzeption. Die Erstellung der Konzeption soll helfen, sich über die Inhalte und die praktische Arbeit in der eigenen Kindertagespflegestelle bewusst zu werden. Gleichzeitig kann mit einer Konzeption potenziellen Personensorgeberechtigten die eigene Kindertagespflegestelle vorgestellt und die pädagogische Konzeption erläutert werden. Um die eigene Arbeit reflektieren zu können, ist es sinnvoll, diese Konzeption in regelmäßigen Abständen zu überarbeiten.

In Eschweiler tätige Kindertagespflegepersonen müssen vor Aufnahme der Tätigkeit eine pädagogische Konzeption bei der Fachberatung einreichen. Sie sollte in regelmäßigen Abständen überarbeitet und aktualisiert werden. Spätestens mit dem Antrag auf Erneuerung der Pflegelaubnis ist die Konzeption der Fachberatung in überarbeiteter und aktualisierter Fassung vorzulegen.

### **13.3 Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen**

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen gemäß § 21 Abs. 3 KiBiz verpflichtet, sich jährlich fortzubilden.

Fortbildungen sind bis zum Ende eines Kalenderjahres im Umfang von 12 Stunden oder 16 Unterrichtseinheiten nachzuweisen. Hierfür stellt die Stadt Eschweiler ein Fortbildungsprogramm für die Kindertagespflegepersonen zusammen, welche vorrangig besucht werden sollen. Eine Anerkennung von externen Fortbildungen kann nach vorheriger Absprache und Zustimmung durch die Fachberatung erfolgen. Bei Online-Fortbildungen werden maximal sechs Stunden bzw. acht Unterrichtseinheiten anerkannt, wenn eine vorherige Absprache und die Zustimmung der Fachberatung gegeben sind.

Die Stadt Eschweiler bietet deshalb in regelmäßigen Abständen Fortbildungen für die in Eschweiler tätigen Kindertagespflegepersonen an. Darüber hinaus können Kindertagespflegepersonen auch Fortbildungen von anderen Anbietern besuchen. Eine tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildung ermöglicht es den Kindertagespflegepersonen, die gesammelten Alltagserfahrungen, gemessen an fachlichen Standards, zu reflektieren und weiter zu entwickeln. Jede Kindertagespflegeperson sollte im Jahr mindestens 12 Stunden (= 16 Unterrichtseinheiten) an Fort- und Weiterbildungen besuchen. Die entsprechenden Nachweise sind der Fachberatung Kindertagespflege vorzulegen.

### **13.4 Kollegialer Austausch der Kindertagespflegepersonen**

Neben dem Besuch von Fortbildungsveranstaltungen ist es wichtig, einen fachlichen Austausch unter den Kindertagespflegepersonen zu fördern und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihren Alltag mit den Tageskindern zu reflektieren.

Die Fachberatung Kindertagespflege plant und organisiert jeweils ein Treffen pro Quartal für die in Eschweiler tätigen Kindertagespflegepersonen. Die Teilnahme an diesen Treffen wird der Kindertagespflegeperson mit 1,5 Stunden (= 2 Unterrichtseinheiten) als Fortbildung angerechnet.

### **13.5 Urlaubsregelung**

Die Kindertagespflegepersonen haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub, wobei die laufende Geldleistung fortgezahlt wird. Bei einer Kalenderwoche mit fünf Arbeitstagen beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage pro Kalenderjahr.

Wird nicht an allen Wochentagen gearbeitet, so sind die arbeitsfreien Tage als Urlaubstage zu planen. Als Arbeitstage gelten alle Kalendertage, an denen die Kindertagespflegeperson Kinder betreut. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage, die auf Arbeitstage fallen.

Der Urlaub ist im laufenden Kalenderjahr zu nehmen. Er kann in Teilen genommen werden.

Sollte der Jahresurlaub mit in das kommende Jahr übertragen werden, so muss dieser in dem ersten Monat des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Sollte dieser wegen Krankheit oder dienstlichen Gründen bis zum 31.01. des Folgejahres nicht genommen werden können, so muss dieser bis spätestens 31.03. des Jahres angetreten werden. Sonderurlaub wird nicht gewährt.

Wenn die Aufnahme der Betreuungstätigkeit im Laufe eines Jahres beginnt, so bemisst sich der Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat der Kinderbetreuung auf ein Zwölftel des gesamten Urlaubsanspruchs. Sollte bei der Berechnung des Urlaubsanspruchs ein halber Urlaubstag resultieren, so wird dieser zu einem vollen Urlaubstag aufgerundet. Sollte weniger als ein halber Urlaubstag nach der Berechnung verbleiben, so wird dieser beim Urlaubsanspruch nicht berücksichtigt.

Kindertagespflegepersonen sollen ihre Urlaubstage für das darauffolgende Kalenderjahr bis zum 01.12. jeden Jahres der Fachberatung Kindertagespflege und den Personensorgeberechtigten mitteilen. Die Personensorgeberechtigten sind gehalten, sich bezüglich der Urlaubsregelung mit der Kindertagespflegeperson abzustimmen.

Sollte die Kindertagespflegeperson mehr als 30 Urlaubstage in Anspruch nehmen, wird die laufende Geldleistung im Monat der Überschreitung auf der Grundlage der tatsächlichen Arbeitstage entsprechend gekürzt. Die Abrechnung erfolgt zu Beginn des Folgejahres.

Wird während der Urlaubsphase der Kindertagespflegeperson von den Personensorgeberechtigten eine Ersatzbetreuung benötigt, wird für einen Zeitraum von maximal 30 Arbeitstagen pro Jahr die Geldleistung an die beurlaubte Kindertagespflegeperson weitergezahlt.

### **13.6 Arbeitsunfähigkeit einer Kindertagespflegeperson**

Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit der Kindertagespflegeperson wird für einen Zeitraum von maximal 10 Arbeitstagen im Jahr die Geldleistung an die arbeitsunfähige Kindertagespflegeperson weitergezahlt.

Die Arbeitsunfähigkeit ist der Fachberatung Kindertagespflege unverzüglich mitzuteilen. Ab dem dritten arbeitsunfähigen Werktag ist eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Sollte die Kindertagespflegeperson mehr als zehn Arbeitsunfähigkeitstage in Anspruch nehmen, wird die laufende Geldleistung im Monat der Überschreitung auf der Grundlage der tatsächlichen Arbeitsunfähigkeitstage entsprechend gekürzt. Die Abrechnung erfolgt zum Beginn des Folgejahres.

## **14. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien zur Kindertagespflege treten zum **01.05.2024** in Kraft.

## 15. Anhang

### 15.1 Tabellen zu Gliederungspunkt 6.5.2

Tabellen über die Gewährung der 3,5-fachen Förderleistung bei Kindern mit einer (drohenden) Behinderung, bei denen diese von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde.

Wochenstunden	2023	Geldleistung für Kinder mit Inklusionsbedarf
über 10 und bis 15 Std.*	307,04	732,59
über 15 und bis 20 Std.	409,38	976,79
über 20 und bis 25 Std.	511,73	1.220,99
über 25 und bis 30 Std.	614,07	1.465,18
über 30 und bis 35 Std.	716,42	1.709,38
über 35 und bis 40 Std.	818,77	1.953,58
über 40 und bis 45 Std.	921,11	2.197,77

Wochenstunden	2024	Geldleistung für Kinder mit Inklusionsbedarf
über 10 und bis 15 Std.*	311,64	743,58
über 15 und bis 20 Std.	415,52	991,44
über 20 und bis 25 Std.	519,40	1.239,30
über 25 und bis 30 Std.	623,29	1.487,16
über 30 und bis 35 Std.	727,17	1.735,02
über 35 und bis 40 Std.	831,05	1.982,88
über 40 und bis 45 Std.	934,93	2.230,74

Wochenstunden	2025	Geldleistung für Kinder mit Inklusionsbedarf
über 10 und bis 15 Std.*	316,32	754,73
über 15 und bis 20 Std.	421,76	1.006,31
über 20 und bis 25 Std.	527,20	1.257,89
über 25 und bis 30 Std.	632,64	1.509,47
über 30 und bis 35 Std.	738,07	1.761,05
über 35 und bis 40 Std.	843,51	2.012,62
über 40 und bis 45 Std.	948,95	2.264,20

Wochenstunden	2026	Geldleistung für Kinder mit Inklusionsbedarf
über 10 und bis 15 Std.*	321,06	766,05
über 15 und bis 20 Std.	428,08	1.021,41
über 20 und bis 25 Std.	535,10	1.276,76
über 25 und bis 30 Std.	642,12	1.532,11
über 30 und bis 35 Std.	749,15	1.787,46
über 35 und bis 40 Std.	856,17	2.042,81
über 40 und bis 45 Std.	963,19	2.298,16

## 15.2 Tabellen zu Gliederungspunkt 15.2

Tabellen über die Höhe der Geldleistung bis zum Jahr 2026

### 2023

Wochenstunden	Wochen im Monat	Stunden pro Monat Std x 4,35 Wo.	€ / Stunde	Geldleistung neu
15	4,35	65,25	4,705552688	307,0373129
20	4,35	87	4,705552688	409,3830838
25	4,35	108,75	4,705552688	511,7288548
30	4,35	130,5	4,705552688	614,0746257
35	4,35	152,25	4,705552688	716,4203967
40	4,35	174	4,705552688	818,7661676
45	4,35	195,75	4,705552688	921,1119386

### 2024

Wochenstunden	Wochen im Monat	Stunden pro Monat Std x 4,35 Wo.	€ / Stunde	Geldleistung neu
15	4,35	65,25	4,776135978	311,6428726
20	4,35	87	4,776135978	415,5238301
25	4,35	108,75	4,776135978	519,4047876
30	4,35	130,5	4,776135978	623,2857451
35	4,35	152,25	4,776135978	727,1667026
40	4,35	174	4,776135978	831,0476601
45	4,35	195,75	4,776135978	934,9286177

**2025**

<b>Wochen- stunden</b>	<b>Wochen im Monat</b>	<b>Stunden pro Monat Std x 4,35 Wo.</b>	<b>€ / Stunde</b>	<b>Geldleistung neu</b>
15	4,35	65,25	4,847778017	316,3175156
20	4,35	87	4,847778017	421,7566875
25	4,35	108,75	4,847778017	527,1958594
30	4,35	130,5	4,847778017	632,6350313
35	4,35	152,25	4,847778017	738,0742032
40	4,35	174	4,847778017	843,513375
45	4,35	195,75	4,847778017	948,9525469

**2026**

<b>Wochen- stunden</b>	<b>Wochen im Monat</b>	<b>Stunden pro Monat Std x 4,35 Wo.</b>	<b>€ / Stunde</b>	<b>Geldleistung neu</b>
15	4,35	65,25	4,920494688	321,0622784
20	4,35	87	4,920494688	428,0830378
25	4,35	108,75	4,920494688	535,1037973
30	4,35	130,5	4,920494688	642,1245568
35	4,35	152,25	4,920494688	749,1453162
40	4,35	174	4,920494688	856,1660757
45	4,35	195,75	4,920494688	963,1868351

**Synopse: „Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Eschweiler zur Kindertagespflege“**

<p align="center"><b>Bisherige Fassung Inkrafttreten zum 01.08.2023</b></p>	<p align="center"><b>Neue Fassung Inkrafttreten zum 01.05.2024</b></p>
<p><b>6.4 Vertretungsregelung</b></p> <p>Grundvoraussetzung für eine qualitativ hochwertige Ersatzbetreuung ist, dass eine vertrauensvolle Bindung zwischen Kind, Personensorgeberechtigten und Vertretungs-Tagespflegeperson hergestellt wird.</p> <p>Die Vermittlung der Ersatzbetreuung an die Personensorgeberechtigten erfolgt durch die Fachberatung Kindertagespflege.</p> <p>Die Fachberatung Kindertagespflege bestimmt in enger Zusammenarbeit mit den Kindertagespflegepersonen pro Kalenderjahr drei Kindertagespflegestellen, die einen „Freihalteplatz“ für den Vertretungsfall bereithalten. Bei Nichtbelegung des Vertretungsplatzes erhält die Kindertagespflegeperson eine Freihaltepauschale in Höhe von 100,00 Euro monatlich.</p> <p>Bei Inanspruchnahme des Vertretungsplatzes erhält sie die laufende Geldleistung nach Ziffer 12.1 dieser Richtlinien anteilig für die Dauer der Inanspruchnahme des Vertretungsplatzes durch das zu betreuende Kind.</p>	<p><b>6.4 Vertretungsregelung</b></p> <p><b>Gemäß § 23 Absatz 4 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch) muss im Hinblick auf den Ausfall einer Kindertagespflegeperson ein Vertretungsangebot vorgehalten werden: „Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.“ In § 24 Absatz 3 Ziffer 5 KiBiz ist diesbezüglich des Weiteren als Voraussetzung für den Landeszuschuss geregelt, dass „für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird.“</b></p> <p><b>Die Stadt Eschweiler hat die Vertretung bislang durch Freihalteplätze bei bestehenden Kindertagespflegepersonen erfüllt. Durch den erhöhten Bedarf und den Rückgang der Freihalteplätze hat die Stadt Eschweiler stattdessen einen Vertretungsstützpunkt in Räumlichkeiten in der Wohneinheit Patternhof 6 in 52249 Eschweiler einrichten lassen. Die Räumlichkeiten werden im Rahmen eines Mietverhältnisses ab dem 01.05.2024 zwei Kindertagespflegepersonen überlassen. Die Kindertagespflegepersonen können in den Räumlichkeiten eine Betreuung von maximal neun gleichzeitig anwesenden Tagespflegekindern anbieten. Die Nutzung der Räumlichkeiten und der dazugehörenden Außenanlagen ist in einem Mietvertrag geregelt.</b></p> <p><b>Die Kindertagespflegepersonen des Vertretungsstützpunktes arbeiten individuell und selbständig, sie bieten bestimmte Betreuungszeiten an und haben eigene inhaltliche Schwerpunkte. Sie können jeweils bis zu zwei feste Betreuungskinder dauerhaft je Kindergartenjahr aufnehmen und vertreten sich dabei gegenseitig. Darüber hinaus schließen sie mit anderen in Eschweiler tätigen Kindertagespflegepersonen Kooperationsvereinbarungen ab, so dass sie im Verhinderungsfall des Kooperationspartners die von dieser Person betreuten Kinder betreuen. Die zu vertretenden Kindertagespflegepersonen werden regelmäßig und abwechselnd</b></p>

**besucht, wenn dort die zu betreuenden Kinder anwesend sind. Sie suchen eigenständig und regelmäßig die in Eschweiler tätigen Kindertagespflegepersonen auf, mit denen sie Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen haben. Zudem können die Kinder mit ihren Kindertagespflegepersonen und/oder mit ihren Familien den Vertretungsstützpunkt besuchen, Ziel ist die Förderung der Bindungsarbeit zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Kind. Hierdurch soll den Kindern die Örtlichkeit im Vertretungsstützpunkt vertraut gemacht werden. Des Weiteren werden Projekte geplant und durchgeführt, die die Kooperation mit den Kindertagespflegepersonen und Familien, die ihre Kinder in der Kindertagespflege betreuen lassen, fördern. Dies können beispielsweise Elterncafés und Spielgruppenangebote sein.**

**Jede Kindertagespflegeperson erhält bei Belegung der zwei festen Betreuungskinder eine Vergütung gemäß 12 dieser Richtlinie. Zudem erhält jede Kindertagespflegeperson eine Vertretungspauschale pro Monat für 2,5 Tagespflegekinder für den Betreuungsumfang von 35 Stunden. Der Betrag erhöht sich jeweils zum Anfang des nächsten Kalenderjahres auf der Grundlage der Richtlinien des Jugendamtes der Stadt**

**Eschweiler.**

**Die Aufnahme der Kinder im Vertretungsstützpunkt erfolgt in enger Absprache mit der Fachberatung. Vertretungsbedarfe sind der Fachberatung unter der E-Mail-Adresse [vertretung-ktp@eschweiler.de](mailto:vertretung-ktp@eschweiler.de) zu melden. Die Kindertagespflegepersonen im Vertretungsstützpunkt nehmen unmittelbar nach Kenntnisnahme eines Vertretungsbedarfes durch die Fachberatung oder der zu vertretenden Kindertagespflegeperson Kontakt mit dem/den Personensorgeberechtigten/n auf, um die mögliche Aufnahme und die weitere Vorgehensweise zu besprechen.**

**Vor der Betreuung eines Kindes ist von den/der Personensorgeberechtigten/n ein Aufnahmeformular auszufüllen, in dem u. a. Kontaktdaten, Notfallnummern, Krankheiten bzw. Allergien des Kindes anzugeben sind.**

**Die Betreuung im Vertretungsstützpunkt erfolgt in dem Umfang und zu den Uhrzeiten der Betreuung bei der zu vertretenden Kindertagespflegeperson. Wird ein zusätzlicher Betreuungsbedarf im Vertretungsfall über 35 Wochenstunden für einen längeren Zeitraum dringend benötigt, wird dieser berücksichtigt. Die Betreuungszeiten von Tagespflegekindern, die bei der zu vertretenden Kindertagespflegeperson in erweiterten Öffnungszeiten vor 7:00 Uhr oder nach 17:00 Uhr betreut werden, werden im Vertretungsstützpunkt be-**

	<p><b>rücksichtigt. Eine zusätzliche Vergütung aus den Mitteln für flexible Betreuungszeiten erfolgt hierbei nicht, weil die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der flexiblen Betreuungszeiten nicht gegeben sind. Darüber hinaus gelten für die Betreuung der Kinder der zu vertretenden Kindertagespflegepersonen ebenfalls die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechend, mit Ausnahme der Ziffern 6.2, 6.5, 8.3, 12.1, 12.2 und 12.8.</b></p> <p><b>Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.</b></p> <p><b>Falls der Bedarf an Vertretungsbetreuung die Kapazität der im Vertretungsstützpunkt vorgehaltenen übersteigt, wird eine alternative Vertretungsbetreuung angestrebt.</b></p> <p><b>Wenn innerhalb einer Großtagespflegestelle eine der Kindertagespflegepersonen ausfällt und die verbleibende Kindertagespflegeperson - unter Beachtung der maximal zulässigen Anzahl an zu betreuenden Tagespflegekindern - eine Vertretung anbietet, so ist dies nach Absprache mit der Fachberatung zulässig. Eine zusätzliche Vertretungspauschale wird in diesen Fällen jedoch nicht gewährt.</b></p>
<p>7.5      Qualifikationsanforderungen gemäß § 21 KiBiz</p> <p>Personen, die in der professionellen Betreuung von Kindern als Kindertagespflegepersonen tätig werden wollen, müssen eine fachliche Qualifizierung erlangen (§ 21 Abs. 1 KiBiz). Diese Qualifizierung erfolgt nach den Vorgaben und dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Kindertagespflege (§ 21 Abs. 2 KiBiz). Der Lehrplan „Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ umfasst zurzeit 300 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung besteht die Anschlussfähigkeit an andere pädagogische Berufe. Das Zertifikat ist bundesweit anerkannt.</p> <p>Der modulhaft aufgebaute Kurs gliedert sich in einen ersten tätigkeitsvorbereitenden Teil von 160 Unterrichtseinheiten und in einen zweiten tätigkeitsbegleitenden</p>	<p>7.5      Qualifikationsanforderungen gemäß § 21 KiBiz</p> <p>Personen, die in der professionellen Betreuung von Kindern als Kindertagespflegepersonen tätig werden wollen, müssen eine fachliche Qualifizierung erlangen (§ 21 Abs. 1 KiBiz). Diese Qualifizierung erfolgt nach den Vorgaben und dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Kindertagespflege (§ 21 Abs. 2 KiBiz). Der Lehrplan „Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ umfasst zurzeit 300 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung besteht die Anschlussfähigkeit an andere pädagogische Berufe. Das Zertifikat ist bundesweit anerkannt.</p> <p>Der modulhaft aufgebaute Kurs gliedert sich in einen ersten tätigkeitsvorbereitenden Teil von 160 Unterrichtseinheiten und in einen zweiten tätigkeitsbegleitenden</p>

Teil von 140 Unterrichtseinheiten („160+“). Die zeitliche Ausgestaltung des Kurses obliegt dem jeweiligen Bildungsträger.

Die Inhalte des tätigkeitsvorbereitenden Teils umfassen:

- 24 Module Orientierung und Basisqualifikation
- zzgl. je 40 Stunden Praktikum in einer Kindertageseinrichtung und einer Kindertagespflege
- zzgl. 100 Stunden Selbstlerneinheiten (u. a. Erstellen eines Businessplans)
- Lernergebnisfeststellung (Fallsituation, Konzeption)

Die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung umfasst:

- 22 Module Aufbauqualifizierung
- zzgl. 40 Stunden Selbstlerneinheiten
- Lernergebnisfeststellung

Die Fachberatung Kindertagespflege kooperiert dabei mit zertifizierten Bildungsträgern in der StädteRegion Aachen und angrenzenden Städten und Landkreisen, insbesondere mit dem Margarete-Klug-Bildungswerk der Arbeiterwohlfahrt in Übach-Palenberg und mit dem Helene-Weber-Haus des Katholischen Forums für Erwachsenen- und Familienbildung Aachen-Stadt und Aachen-Land in Stolberg.

Da das QHB von allen mit dem Jugendamt kooperierenden Bildungsträgern umgesetzt wird, entscheiden die Interessenten\*innen, wo sie die Qualifizierung besuchen und nach erfolgreichem Abschluss das Zertifikat des Bundesverbandes Kindertagespflege erlangen möchten.

Neben pädagogischen, psychologischen, medizinischen und rechtlichen Grundlagen werden die künftigen Kindertagespflegepersonen befähigt, all die Handlungskompetenzen zu erwerben, die sie in ihrem Alltag benötigen, um ihrem erweiterten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag gerecht werden zu können. Inbegriffen ist auch ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind, welcher für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege vorausgesetzt wird. Die im Erste-Hilfe-Kurs erlangten Kenntnisse müssen alle zwei Jahre aufgefrischt werden. Entsprechende Nachweise sind der Fachberatung Kindertagespflege vorzulegen.

Seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 benötigen alle sozialpädagogischen Fachkräfte im Sinne der Personalverordnung Nordrhein-Westfalens, die erstmalig als

Teil von 140 Unterrichtseinheiten („160+“). Die zeitliche Ausgestaltung des Kurses obliegt dem jeweiligen Bildungsträger.

Die Inhalte des tätigkeitsvorbereitenden Teils umfassen:

- 24 Module Orientierung und Basisqualifikation
- zzgl. je 40 Stunden Praktikum in einer Kindertageseinrichtung und einer Kindertagespflege
- zzgl. 100 Stunden Selbstlerneinheiten (u. a. Erstellen eines Businessplans)
- Lernergebnisfeststellung (Fallsituation, Konzeption)

Die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung umfasst:

- 22 Module Aufbauqualifizierung
- zzgl. 40 Stunden Selbstlerneinheiten
- Lernergebnisfeststellung

Die Fachberatung Kindertagespflege kooperiert dabei mit zertifizierten Bildungsträgern in der StädteRegion Aachen und angrenzenden Städten und Landkreisen, **insbesondere mit dem Margarete-Klug-Bildungswerk der Arbeiterwohlfahrt in Übach-Palenberg und mit dem Helene-Weber-Haus des Katholischen Forums für Erwachsenen- und Familienbildung Aachen-Stadt und Aachen-Land in Stolberg.**

Da das QHB von allen mit dem Jugendamt kooperierenden Bildungsträgern umgesetzt wird, entscheiden die Interessenten\*innen, wo sie die Qualifizierung besuchen und nach erfolgreichem Abschluss das Zertifikat des Bundesverbandes Kindertagespflege erlangen möchten.

Neben pädagogischen, psychologischen, medizinischen und rechtlichen Grundlagen werden die künftigen Kindertagespflegepersonen befähigt, all die Handlungskompetenzen zu erwerben, die sie in ihrem Alltag benötigen, um ihrem erweiterten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag gerecht werden zu können. Inbegriffen ist auch ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind, welcher für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege vorausgesetzt wird. Die im Erste-Hilfe-Kurs erlangten Kenntnisse müssen alle zwei Jahre aufgefrischt werden. Entsprechende Nachweise sind der Fachberatung Kindertagespflege vorzulegen.

Kindertagespflegeperson tätig werden, unabhängig vom Jugendamtsbezirk einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (§ 21 Abs. 2 KiBiz).

Nach der abgeschlossenen Qualifizierung gemäß QHB im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten leitet das Jugendamt der Kindertagespflegeperson auf schriftlichen Antrag den entsprechenden Landeszuschuss in Höhe von 2.000,00 € gemäß § 46 Abs. 4 KiBiz aus Landesmitteln weiter. Dem Antrag ist durch die Kindertagespflegeperson ein Nachweis über die Zahlung der Kosten für die Qualifizierung in Form einer Rechnung und eines Zahlungsbelegs beizufügen.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen nach § 21 Abs. 3 KiBiz verpflichtet, jährlich Fortbildungen wahrzunehmen. Diese sind bis zum Ende eines Kalenderjahres im Umfang von 12 Stunden oder 16 Unterrichtseinheiten nachzuweisen. Hierfür stellt die Stadt Eschweiler ein Fortbildungsprogramm für die Kindertagespflegepersonen zusammen, aus dem Fortbildungen vorrangig besucht werden sollen. Eine Anerkennung von externen Fortbildungen kann nach vorheriger Absprache und Zustimmung durch die Fachberatung erfolgen, bei externen Online-Fortbildungen können drei Stunden bzw. vier Unterrichtseinheiten anerkannt werden.

Seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 benötigen alle sozialpädagogischen Fachkräfte im Sinne der Personalverordnung Nordrhein-Westfalens, die erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, unabhängig vom Jugendamtsbezirk einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (§ 21 Abs. 2 KiBiz).

Nach der abgeschlossenen Qualifizierung gemäß QHB im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten leitet das Jugendamt der Kindertagespflegeperson auf schriftlichen Antrag den entsprechenden Landeszuschuss in Höhe von 2.000,00 € gemäß § 46 Abs. 4 KiBiz aus Landesmitteln weiter. Dem Antrag ist durch die Kindertagespflegeperson ein Nachweis über die Zahlung der Kosten für die Qualifizierung in Form einer Rechnung und eines Zahlungsbelegs beizufügen.

**Kindertagespflegepersonen, die bereits vor dem 01.08.2022 tätig waren und die Qualifizierung 300 Stunden nach dem QHB nicht absolviert haben, sollen innerhalb von zwei Jahren bzw. spätestens vor Ablauf ihrer Pflegeerlaubnis die Anschlussqualifizierung 160+ oder 80 Unterrichtseinheiten (pädagogische Fachkräfte) abgeschlossen oder begonnen haben. Dies ist die Voraussetzung für die Erteilung einer neuen Pflegeerlaubnis. Damit wird die Ausbildung dieses Personenkreises gegenüber den Kindertagespflegepersonen, die bereits seit 2020 die entsprechende Qualifizierung absolviert haben, angeglichen.**

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen nach § 21 Abs. 3 KiBiz verpflichtet, jährlich Fortbildungen wahrzunehmen. Diese sind bis zum Ende eines Kalenderjahres im Umfang von 12 Stunden oder 16 Unterrichtseinheiten nachzuweisen. Hierfür stellt die Stadt Eschweiler ein Fortbildungsprogramm für die Kindertagespflegepersonen zusammen, aus dem Fortbildungen vorrangig besucht werden sollen. Eine Anerkennung von externen Fortbildungen kann nach vorheriger Absprache und Zustimmung durch die Fachberatung erfolgen, bei externen Online-Fortbildungen können drei Stunden bzw. vier Unterrichtseinheiten anerkannt werden.

<p>13.5 Urlaubsregelung</p> <p>Die Kindertagespflegepersonen haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub, wobei die laufende Geldleistung fortgezahlt wird. Bei einer Kalenderwoche mit fünf Arbeitstagen beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage pro Kalenderjahr.</p> <p>Wird nicht an allen Wochentagen gearbeitet, so sind die arbeitsfreien Tage als Urlaubstage zu planen. Als Arbeitstage gelten alle Kalendertage, an denen die Kindertagespflegeperson Kinder betreut. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage, die auf Arbeitstage fallen.</p> <p>Der Urlaub ist im laufenden Kalenderjahr zu nehmen. Er kann in Teilen genommen werden.</p> <p>Sollte der Jahresurlaub mit in das kommende Jahr übertragen werden, so muss dieser in dem ersten Monat des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Sollte dieser wegen Krankheit oder dienstlichen Gründen bis zum 31.01. des Folgejahres nicht genommen werden können, so muss dieser bis spätestens 31.03. des Jahres angetreten werden. Sonderurlaub wird nicht gewährt.</p> <p>Wenn die Aufnahme der Betreuungstätigkeit im Laufe eines Jahres beginnt, so bemisst sich der Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat der Kinderbetreuung auf ein Zwölftel des gesamten Urlaubsanspruchs. Sollte bei der Berechnung des</p>	<p><b>9.1 Schutz vor Gewalt innerhalb der Kindertagespflege § 43 Abs. 4 SGB VIII</b></p> <p><b>Das Wohl eines jeden Kindes steht auch in der Kindertagespflege an erster Stelle. Dies ist in zweierlei Hinsicht zu berücksichtigen: Zum einen darf von Kindertagespflegepersonen selbst keinerlei Gefährdungsrisiko ausgehen und zum anderen müssen sie bei Kindern auf gewichtige Anhaltspunkte, die auf Kindeswohlgefährdung hindeuten, achten. Kinderschutz beginnt bereits mit einer gründlichen Eignungsprüfung. Um dem Risiko von Kindeswohlgefährdung im Haushalt der Kindertagespflegeperson vorzubeugen, ist eine hinreichende Sensibilisierung der Kindertagespflegeperson erforderlich. Darüber hinaus sind alle Kindertagespflegepersonen gemäß § 17 KiBiz verpflichtet in ihrer pädagogischen Konzeption Aussagen zur Sicherheit der Rechte von Kindern zu verankern. Dazu zählt auch das Recht zum Schutz vor Gewalt. Sobald eine Kindertagespflegeperson ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf nach dem Bundesteilhabegesetz betreut und eine entsprechende Förderung erfolgt, ist die Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes für die Kindertagespflegeperson gemäß § 37 a Abs. 1 SGB IX verpflichtend. Eine Unterstützung der Fachberatung ist hier unerlässlich.</b></p> <p>13.5 Urlaubsregelung</p> <p>Die Kindertagespflegepersonen haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub, wobei die laufende Geldleistung fortgezahlt wird. Bei einer Kalenderwoche mit fünf Arbeitstagen beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage pro Kalenderjahr.</p> <p>Wird nicht an allen Wochentagen gearbeitet, so sind die arbeitsfreien Tage als Urlaubstage zu planen. Als Arbeitstage gelten alle Kalendertage, an denen die Kindertagespflegeperson Kinder betreut. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage, die auf Arbeitstage fallen.</p> <p>Der Urlaub ist im laufenden Kalenderjahr zu nehmen. Er kann in Teilen genommen werden.</p> <p>Sollte der Jahresurlaub mit in das kommende Jahr übertragen werden, so muss dieser in dem ersten Monat des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Sollte dieser wegen Krankheit oder dienstlichen Gründen bis zum 31.01. des Folgejahres nicht genommen werden können, so muss dieser bis spätestens 31.03. des Jahres angetreten werden. Sonderurlaub wird nicht gewährt.</p> <p>Wenn die Aufnahme der Betreuungstätigkeit im Laufe eines Jahres beginnt, so bemisst sich der Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat der Kinderbetreuung auf ein Zwölftel des gesamten Urlaubsanspruchs. Sollte bei der Berechnung des</p>
---	--

Urlaubsanspruchs ein halber Urlaubstag resultieren, so wird dieser zu einem vollen Urlaubstag aufgerundet. Sollte weniger als ein halber Urlaubstag nach der Berechnung verbleiben, so wird dieser beim Urlaubsanspruch nicht berücksichtigt. Kindertagespflegepersonen sollen ihre Urlaubstage für das darauffolgende Kalenderjahr bis zum 01.12. jeden Jahres der Fachberatung Kindertagespflege und den Personensorgeberechtigten mitteilen. Die Personensorgeberechtigten sind gehalten, sich bezüglich der Urlaubsregelung mit der Kindertagespflegeperson abzustimmen.

Sollte die Kindertagespflegeperson mehr als 30 Urlaubstage in Anspruch nehmen, wird die laufende Geldleistung im Monat der Überschreitung auf der Grundlage der tatsächlichen Arbeitstage entsprechend gekürzt. Die Abrechnung erfolgt zu Beginn des Folgejahres.

Wird während der Urlaubsphase der Kindertagespflegeperson von den Personensorgeberechtigten eine Ersatzbetreuung benötigt, wird für einen Zeitraum von maximal 30 Arbeitstagen pro Jahr die Geldleistung an die beurlaubte Kindertagespflegeperson weitergezahlt. Die Geldleistung für die Vertretungs-Kindertagespflegeperson bezieht sich auf die tatsächlich geleisteten Arbeitstage.

Urlaubsanspruchs ein halber Urlaubstag resultieren, so wird dieser zu einem vollen Urlaubstag aufgerundet. Sollte weniger als ein halber Urlaubstag nach der Berechnung verbleiben, so wird dieser beim Urlaubsanspruch nicht berücksichtigt. Kindertagespflegepersonen sollen ihre Urlaubstage für das darauffolgende Kalenderjahr bis zum 01.12. jeden Jahres der Fachberatung Kindertagespflege und den Personensorgeberechtigten mitteilen. Die Personensorgeberechtigten sind gehalten, sich bezüglich der Urlaubsregelung mit der Kindertagespflegeperson abzustimmen.

Sollte die Kindertagespflegeperson mehr als 30 Urlaubstage in Anspruch nehmen, wird die laufende Geldleistung im Monat der Überschreitung auf der Grundlage der tatsächlichen Arbeitstage entsprechend gekürzt. Die Abrechnung erfolgt zu Beginn des Folgejahres.

Wird während der Urlaubsphase der Kindertagespflegeperson von den Personensorgeberechtigten eine Ersatzbetreuung benötigt, wird für einen Zeitraum von maximal 30 Arbeitstagen pro Jahr die Geldleistung an die beurlaubte Kindertagespflegeperson weitergezahlt.

**Die Geldleistung für die Vertretungs-Kindertagespflegeperson bezieht sich auf die tatsächlich geleisteten Arbeitstage.**



# Sitzungsvorlage

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatum**

1.	Beschlussfassung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	17.09.2024
----	------------------	----------------------	------------	------------

## Stellungnahme der Jugendpflege

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die als Anlage 1 zur Verwaltungsvorlage beigefügte Stellungnahme der Jugendpflege zur Demokratiestärkung in Zeiten antidemokratischer Entwicklungen zu unterstützen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer _____	Datum: 12.08.2024  gez. Leonhardt                      gez. Duikers		
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig  <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

### **Sachverhalt:**

In einer aktuellen Sitzung der AG Kommunale Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich der Regionen Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg und Rhein-Kreis Neuss wurde die aktuelle gesamtgesellschaftliche Entwicklung auch im Hinblick auf die Bedeutung bei der Wertevermittlung von Kindern und Jugendlichen thematisiert und eine Stellungnahme verfasst. Extremistische politische oder streng religiöse Grundhaltungen, Hetze und Fake News, insbesondere transportiert über digitale Medien, schüren eine gefährliche Grundstimmung von Ausgrenzung und Gewalt.

In der Stellungnahme fordert die AG Kommunale Jugendarbeit auf, sich entschlossen gegen antidemokratische Angriffe auf unsere Gesellschaft zur Wehr zu setzen und klar Stellung dort zu beziehen, wo Solidarität, Vielfalt, Demokratiebildung, politische Bildung und Beteiligung oder der Einsatz für eine nachhaltige und soziale, gesellschaftliche Entwicklung in Frage gestellt werden.

Bildung, Aufklärung und konsequentes Vorgehen gegen die Feinde der Demokratie geben dabei die Schlüsselfaktoren.

Der AG Kommunale Jugendpflege geht es darum, auf die Aufgaben und Arbeit der Jugendarbeit/Jugendpflege aufmerksam zu machen und eine klare Haltung in Zeiten eines Auseinanderdriftens von Gesellschaft zu demonstrieren. Das Engagement auch der Kolleginnen und Kollegen im operativen Handlungsfeld soll mit der Wortmeldung aufmerksam machen, vor allem mit Blick auf das Engagement zur Erhaltung unserer Demokratie.

Kommunale Jugendpflege und offene Jugendarbeit agieren selbstverständlich überparteilich, aber auch nicht unpolitisch.

Jugendarbeit leistet Lobbyarbeit für Kinder und Jugendliche, unterstützt insbesondere diejenigen, die in besonderer Weise der Unterstützung bedürfen, und das zumeist in Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Jugendeinrichtungen und Mobiler Jugendarbeit/ Streetwork, Ämtern, Schule/ Schulsozialarbeit, Vereine/ Verbänden und Beratungsstellen.

Jugendarbeit leistet einen aktiven Beitrag, diesem Trend entgegenzutreten und vermittelt Kindern und Jugendlichen die Vorzüge demokratischer Werte.

Die Stellungnahme der AG Kommunale Jugendpflege wird dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben, mit der Bitte, die Inhalte zu unterstützen.

So soll Eschweiler weiterhin ein Ort sein, an dem Vielfalt geschätzt wird und in der jeder Bürger und jede Bürgerin die gleichen Rechte und Chancen genießt. Wir als Jugendamt wollen aktiv daran arbeiten, unsere Demokratie zu stärken, damit auch künftige Generationen in einer lebenswerten, offenen und freien Gesellschaft miteinander leben und wirken können.

An dieser Stelle wird auch auf das „Kommunale Leitbild der Jugendarbeit“ verwiesen, das 2015 von der AG Jugendpflege im Rheinland federführend erstellt (und durch den LVR beworben) wurde und allen als Grundlage für den Tätigkeitsbereich dienen kann.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Personelle Auswirkungen:**

Keine.

### **Anlagen:**

Anlage 1 - Stellungnahme Jugendpflege

Anlage 2 - Kommunales Leitbild der Jugendarbeit

## Wortmeldung aus der kommunalen Jugendpflege

### **Demokratie ist nicht verhandelbar!**

Extremistische politische oder religiöse Grundhaltungen, menschenverachtende Hetze, Fake News und sprachliche Entgleisungen in Politik, digitalen Medien und im öffentlichen Diskurs, schüren eine gefährliche Stimmung von Ausgrenzung und Gewalt in unserer Gesellschaft.

Die zunehmend sichtbarer gelebte Diversität überfordert nicht nur manch jungen Menschen, der sich vielleicht gerade noch in der Phase von Selbstfindung befindet. Ohne Aufklärung, Beratung und die Gelegenheit zum Austausch kann diese Verunsicherung in stärkere Abgrenzungstendenzen, zum Teil in Kombination mit Gewalt, umschlagen.

Auch in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind die aktuellen Spannungen und gesellschaftlichen Verwerfungen sicht- und erlebbar. Die Mitarbeitenden in diesem Arbeitsfeld stellen sich diesen Herausforderungen und kommen in ihrer täglichen Arbeit ihrem gesetzlichen Auftrag und ihrem professionellen Leitbild nach.

Gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und auch der Kinderrechtskonvention hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner selbstbestimmten Entwicklung und auf gesellschaftliche Teilhabe. Dies zu unterstützen, ist das Ziel der engagierten Fachkräfte in den vielfältigen Angeboten der Jugendarbeit.

Die Jugendarbeit hat dabei auch das Mandat, sich in Politikfelder aktiv einzubringen und für die Interessen von Kindern und Jugendlichen einzutreten.

Die kommunale Jugendarbeit agiert dabei überparteilich. Aber nicht unpolitisch!

Viele tausend Menschen gehen auf die Straße, um für den Erhalt der Demokratie in unserem Land zu demonstrieren. Wir, die Fachkräfte und Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit, unterstützen diese Bewegung nachdrücklich durch unsere alltägliche Arbeit und unser Engagement.

Wir leisten Lobbyarbeit für alle Kinder und Jugendlichen. Wir stehen dabei insbesondere denjenigen zur Seite, die in besonderer Weise der Unterstützung bedürfen.

Wir tun das zumeist in Zusammenarbeit und Kooperation mit Jugendeinrichtungen und Mobiler Jugendarbeit/ Streetwork, Schulen/ Schulsozialarbeit, Vereinen/ Verbänden und Beratungsstellen.

Wir organisieren vielgestaltige Freizeitmaßnahmen, die wir niedrigschwellig, partizipativ, barrierefrei und divers ausrichten, damit alle daran teilhaben können.

Wir schaffen Zugänge zu jungen Menschen und leisten Beziehungsarbeit, damit Integration gelingt und alle Teil unserer solidarischen Gesellschaft werden.

Wir leisten Bildungsarbeit! Und dies in der Regel an außerschulischen Lernorten, sowohl in non-formalen als auch informellen Kontexten.

Das eigenständige und offene Bildungsangebot der Jugendarbeit zielt auf die individuelle Entfaltung, ein eigenverantwortliches Handeln, die Entwicklung sozialer Kompetenzen sowie die Förderung gesellschaftlicher Mitverantwortung und des sozialen Engagements ab.

Aktuell müssen wir ein noch nie dagewesenes Auseinanderdriften in unserer Gesellschaft erleben. Wir sind uns diesbezüglich unserer professionellen und moralischen Verantwortung in unserem Aufgabengebiet bewusst und leisten einen aktiven Beitrag, diesem alarmierenden Trend entschlossen entgegenzuwirken.

Wir vermitteln Kindern und Jugendlichen mit und vor allem in unserer Arbeit die Vorzüge demokratischer Werte. Wir machen sie im Alltag erlern- und erlebbar.

Denn eins steht fest: **Demokratie ist nicht verhandelbar!**

*Die Wortmeldung wurde von Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger der Städte Düren, Erkelenz, Eschweiler, Geilenkirchen, Heinsberg, Herzogenrath, Hückelhoven, Stolberg, Würselen, den Kreisen Heinsberg und Rhein-Kreis Neuss, der StädteRegion Aachen sowie der Fachberatung des LVR-Landesjugendamt Rheinland erstellt.*

# KOMMUNALES LEITBILD DER JUGENDARBEIT

Herausgegeben von der  
**Arbeitsgemeinschaft kommunale Jugendarbeit**  
im Zuständigkeitsbereich der Regionen Aachen, Düren,  
Euskirchen, Heinsberg und Rhein-Kreis Neuss



Das Leitbild wurde in der Arbeitsgemeinschaft kommunale Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich der Regionen Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg und Rhein-Kreis Neuss entwickelt und verabschiedet. An der Arbeitsgemeinschaft nehmen Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger der Städte Aachen, Alsdorf, Düren, Erkelenz, Eschweiler, Heinsberg, Herzogenrath, Hückelhoven, Stolberg, Würselen, der StädteRegion Aachen, der Kreise Euskirchen, Düren, Heinsberg, des Rhein-Kreis Neuss sowie die Fachberatung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland – als fachliche Beratung – teil.

## PRÄAMBEL

Die **Arbeitsgemeinschaft kommunale Jugendarbeit** im Zuständigkeitsbereich der Regionen Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg und Rhein-Kreis Neuss formuliert im Hinblick auf die Jugendarbeit in den Sozialräumen und Regionen ein gemeinsames Leitbild.

Grundlage dieses Leitbildes ist der gesetzliche Auftrag, der sich aus § 1 SGB VIII herleitet, nach dem jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Jugendarbeit ist ein eigenständiges Handlungsfeld (§ 11 SGB VIII). Jugendarbeit bietet die für ein gelingendes Aufwachsen notwendigen Strukturen einer Bildungslandschaft und Präventionskette und stellt jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung. Diese knüpfen an die Interessen der Jugendlichen an und sollen von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden.

Die gesetzliche Gesamtverantwortung der Jugendarbeit obliegt dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die kommunale Jugendpflege plant und steuert die für ein gelingendes Aufwachsen von jungen Menschen notwendigen Leistungen und Angebote in den Sozialräumen und Regionen, partnerschaftlich mit freien Trägern und weiteren relevanten Partnern.

Die Jugendarbeit in den Sozialräumen und Regionen richtet sich mit ihren Angeboten grundsätzlich an alle jungen Menschen bis 27 Jahre – insbesondere jedoch an die Kernzielgruppe der 10- bis 18-Jährigen, unabhängig von deren Geschlecht, ihrer Herkunft, Konfession oder möglichen Handicaps. Sie ist ein offenes Angebot, bei dem die Freiwilligkeit oberstes Gebot ist.

Die Jugendarbeit bietet Kindern und Jugendlichen wichtige Frei-Räume und ein geschütztes Lern- und Experimentierfeld in ihrem Lebensumfeld, innerhalb dessen sie ihre individuellen Potenziale frei entwickeln können. Experimentieren und Fehler machen dürfen ist wichtiger Bestandteil von (Selbst-)Bildungsprozessen.

Dabei erleben Kinder und Jugendliche in der Jugendarbeit in vielseitiger Art und Weise zielgruppenorientierte Angebote im Allgemeinen sowie in politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bereichen.

Die Jugendarbeit ermöglicht informelles Lernen als wesentlichen Baustein menschlichen Lernens. Selbstbestimmung, Selbstverantwortung, gesellschaftlich soziale Verantwortung und Werteverständnis werden im Kanon außerschulischer Bildung erfahrbar.

Jugendarbeit greift mit ihren Professionen und Angeboten Handlungsaufträge anderer Aufgabenfelder des SGB VIII wie den (erzieherischen) Kinder- und Jugendschutz sowie die Förderung individuell und/oder sozial benachteiligter Jugendlicher auf.

Voraussetzung einer gelingenden Jugendarbeit in den Sozialräumen und Regionen ist ein entsprechend ausgestattetes Arbeitsfeld, das professionelles Arbeiten für die dort Tätigen ermöglicht.

Gleichzeitig müssen Kinder und Jugendliche über ausreichend selbstbestimmte Freizeit verfügen, damit sie von den Qualitäten der Jugendarbeit profitieren können.

## ZEHN LEITLINIEN

Das Leitbild der **Arbeitsgemeinschaft kommunale Jugendarbeit** in den Sozialräumen und Regionen ist geprägt von den folgenden Leitlinien:

### 1. BILDUNG

Der ganzheitliche Bildungsauftrag der Jugendarbeit erfolgt in der Regel an außerschulischen Lernorten, sowohl in non-formalen als auch informellen Kontexten. Das eigenständige Bildungsangebot der Jugendarbeit zielt auf die Entfaltung eigenverantwortlichen Handelns, die Entwicklung sozialer Kompetenzen sowie die Förderung gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialen Engagements ab.

Gleichzeitig stellt Jugendarbeit ein offenes Lern- und Experimentierfeld dar, welches durch zielgruppenorientierte Freizeitangebote informelles Lernen ermöglicht. Fehler machen ist ausdrücklich erlaubt und Teil von (Selbst-)Bildungsprozessen.

### 2. NIEDERSCHWELIGKEIT

Die Angebote der Jugendarbeit sind in ihrer Struktur niederschwellig angelegt und offen für alle Kinder und Jugendlichen.

Die Jugendarbeit bietet einen geschützten Raum, innerhalb dessen Kinder und Jugendliche unter dem Gebot der Freiwilligkeit selbstbestimmt Freizeit (er-)leben können.

### 3. BEDÜRFNISORIENTIERUNG

Die Jugendarbeit orientiert sich an den Bedürfnissen der jeweiligen Zielgruppen, berücksichtigt die individuellen Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen und fördert Formen der Selbstorganisation.

### 4. PARTIZIPATION

Die alters- und lebenslagengerechte Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist Grundsatz in der Jugendarbeit. Dies bezieht sich sowohl auf die direkten Angebote und deren Ausgestaltung als auch auf die Wahrnehmung ihrer Rechte.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen qualifiziert Planungs- und Entscheidungsprozesse; sie schafft gleichzeitig Lernorte für Demokratie und bürgerschaftliches Engagement. Eine aktive Mitwirkung stärkt die Identifikation mit dem Gemeinwesen sowie dessen Institutionen und dient auf diese Weise der sozialen und gesellschaftlichen Integration.

## 5. ANGEBOTS- UND METHODENVIELFALT

Jugendarbeit ist gekennzeichnet durch eine Vielfalt von pädagogischen Ansätzen und Methoden. Hierbei wird bei den pädagogischen Ansätzen unterschieden zwischen:

- a) Einrichtungsbezogener Arbeit in Häusern der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Komm-Struktur).
- b) Aufsuchender (mobiler) Jugendarbeit (Geh-hin-Struktur).
- c) Projekt- und kooperationsbezogenen Angeboten.

Die methodischen Ansätze hierbei sind:

- a) Gruppenarbeit: Mädchen-/Jungengruppe, Projektgruppen, Freizeitangebote, Kreativangebote, erlebnispädagogische Angebote etc.
- b) Einzelfallbezogene Hilfen: Berufsorientierung, Alltagsbewältigung, Vermittlung an Beratungs-/Fachstellen etc.
- c) Offene Freizeitangebote: Kinder- und Jugendtreff, Musik, Chillen, Spiel, Jugendmobil etc.

## 6. BEZIEHUNGSARBEIT

Der Aufbau von Beziehungen ist eine der wichtigsten Grundlagen der Jugendarbeit. Die hauptamtlichen Fachkräfte sind ein personales Angebot für Kinder und Jugendliche.

Die Grundvoraussetzungen zum Aufbau und zur kontinuierlichen Pflege von Beziehungen sind z.B. Verlässlichkeit, Vertrauen, Verschwiegenheit, Empathie etc.

## 7. FREIWILLIGKEIT – FREIZEIT

Die Angebote der Jugendarbeit finden in der Freizeit der Zielgruppen statt, in der Regel unabhängig von Schule, Beruf etc.

Die Teilnahme an diesen Angeboten basiert auf Freiwilligkeit.

## 8. RESSOURCEN

Um Jugendarbeit verlässlich durchführen zu können, müssen folgende Ressourcen gesichert zur Verfügung gestellt werden:

- a) Pädagogisches Fachpersonal
- b) Räumlichkeiten (auch außerhalb von Einrichtungen)
- c) Finanzielle Ausstattung
- d) Zeit
- e) Berufsbegleitende Qualifizierung

### **9. LOBBY – PARTEILICHKEIT**

Die Jugendarbeit zeichnet sich durch Parteilichkeit für Kinder und Jugendliche aus, indem sie versucht, deren Sichtweisen, Interessen und Anliegen zu erfahren und wirkungsvoll einzubeziehen sowie zu vertreten!

Jugendarbeit hat in diesem Zusammenhang zudem das Mandat, sich in andere Politikfelder einzumischen und hier für Kinder und Jugendliche einzutreten (z.B. für öffentlich nutzbare Aneignungsräume im Rahmen von Stadtentwicklung).

Im Sinne einer eigenständigen Jugendpolitik macht Jugendarbeit Potenziale und Chancen sichtbar und erfahrbar. Sie ermöglicht allen Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Ausgangslagen faire Chancen und bietet jungen Menschen besondere Unterstützung, die unter erschwerten Bedingungen leben oder die den gesellschaftlichen Anforderungen noch nicht gewachsen sind.

### **10. VERNETZUNG – KOOPERATION**

Jugendarbeit kann nur über eine gute Vernetzung und Kooperation mit anderen relevanten Bildungsakteuren insbesondere aus dem Gesundheitsbereich, dem Sozialbereich, der Schule und der Stadtentwicklung im Sozialraum bzw. in den Regionen stattfinden!

10. Dezember 2015

# Sitzungsvorlage

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatum**

1. Kenntnissgabe	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	17.09.2024
------------------	----------------------	------------	------------

## Jahresbericht des Jugendamtes 2023

Der Jahresbericht des Jugendamtes 2023 wird zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft _____ gez. Schütte		Datum: 05.09.2024  gez. Leonhardt                      gez. Duikers					
<b>1</b>		<b>2</b>		<b>3</b>		<b>4</b>	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

### **Sachverhalt:**

Seit 2016 werden im Rahmen des Jahresberichts des Jugendamtes zum einen inhaltliche Aufgabenstellungen und Anforderungen der öffentlichen Jugendhilfe des Vorjahres thematisiert und zum anderen durch ein umfangreiches statistisches Berichtswesen, die Nutzung bzw. die Aufwendungen der unterschiedlichen Arbeitsfelder des Jugendamtes analysiert und transparent dargestellt.

Der statistische Teil gewährt zudem einen Überblick über die Entwicklungen im Zeitraum 2019 bis 2023. Gerade die mehrjährige Analyse von Fallzahlen und Aufwendungen ist ein wichtiger Bestandteil einer wirksamen Jugendhilfeplanung im Jugendamt.

In der Sitzung werden einige markante Themen bzw. Auswertungen anhand einer PowerPointPräsentation vorgestellt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Personelle Auswirkungen:**

Keine.

### **Anlagen:**

Jahresbericht 2023

## 2023 - Jahresbericht des Jugendamtes

## **Impressum**

### **Herausgabe - Vertrieb - Druck**

Stadt Eschweiler

Die Bürgermeisterin

51/ Jugendamt

Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

© 2024 Stadt Eschweiler

Nachdruck -auch auszugsweise- nur mit Genehmigung gestattet!

Abbildung Titelblatt: Pixabay

## **Inhaltsverzeichnis**

Impressum .....	1
Inhaltsverzeichnis .....	2
1. Vorwort .....	3
2. Das Jugendamt Eschweiler „auf einen Blick“ .....	5
2.1 Organigramm .....	5
2.2 Neuorganisation des Bezirkssozialdienstes.....	6
2.3 Einführung einer Verfahrenslotsin.....	8
3. Bericht Berg Tabor .....	10
4. Das Jugendamt in Zahlen .....	12
5. Förderung von Kinder in Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege ....	16
6. Kinder- und Jugendarbeit.....	21
6.1 Check In.....	22
6.2 Spiel- und Lernstube Eschweiler-Ost (Spule).....	26
7. Frühe Hilfen .....	30
8. Kinderschutz .....	32
9. Jugendhilfe im Strafverfahren .....	34
10. Hilfen zur Erziehung .....	36
10.1 Fallzahlen- und Aufwandsentwicklung .....	38
Stationäre Hilfen .....	40
Ambulante Hilfen.....	42
10.2 Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) .....	44
11. Eingliederungshilfe .....	45
12. Vormundschaften .....	48
13. Pflegschaften, Beistandschaften, Beurkundungen .....	50
14. Unterhaltsvorschussleistungen .....	54
15. Fachtage .....	57
15.1 „Inklusive Jugendhilfe“ .....	57
15.2 „Aus dem JETZT! in die ZUKUNFT!“ .....	59
16. Ausblick .....	61



der Basis einer solchen stabilen Infrastruktur möglich, die sich aus verschiedenen Elementen der Prävention und Intervention zusammensetzt (Kita, Schulsozialarbeit, Frühe Hilfen, Offene Jugendarbeit, Freie Träger, Beratungsstellen...). Dies ist neu zu denken und zu verbinden, um Verlässlichkeit zu schaffen. Planung bedeutet dabei auch, die kommunale soziale Infrastruktur in Kooperation mit den politisch Verantwortlichen krisenfest zu gestalten.

Hierbei arbeiten Kommunalverwaltung, die Wohlfahrtspflege und Kommunalpolitik Hand in Hand.

So müssen Kommunen von Jahr zu Jahr immer mehr in die vielfältigen Angebote und Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe investieren. Auch um die von Bundes- und Landespolitik erlassenen Gesetze und Verordnungen umzusetzen. Dabei steigen die Fallzahlen und die Anforderungen der Kinderbetreuung sowie bei den Hilfen zur Erziehung.

Die Kindertagesbetreuung bei der Stadt Eschweiler hat in den vergangenen Jahren eine rasante Entwicklung und einen enorm wichtigen Raum in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe eingenommen. Eine qualitativ gute Kinderbetreuung ist für viele Familien in Eschweiler der wichtigste Baustein bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eschweiler hat ihre Qualität als familienfreundliche Stadt weiter ausgebaut.

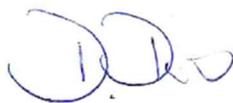
Die Stadt Eschweiler ist und bleibt auch zukünftig familienfreundlich. Es werden in den nächsten Jahren weitere Betreuungsplätze folgen.

Wir möchten uns bei allen Mitarbeiter\*innen und Partner\*innen der Kinder- und Jugendhilfe sehr herzlich für den persönlichen Einsatz und die Tatkraft in Eschweiler bedanken, denn nur dadurch ist es möglich, die hohe fachliche Qualität und die gute Versorgungslandschaft in herausfordernden Zeiten aufrechtzuerhalten.

Herzliche Grüße



Nadine Leonhardt  
Bürgermeisterin



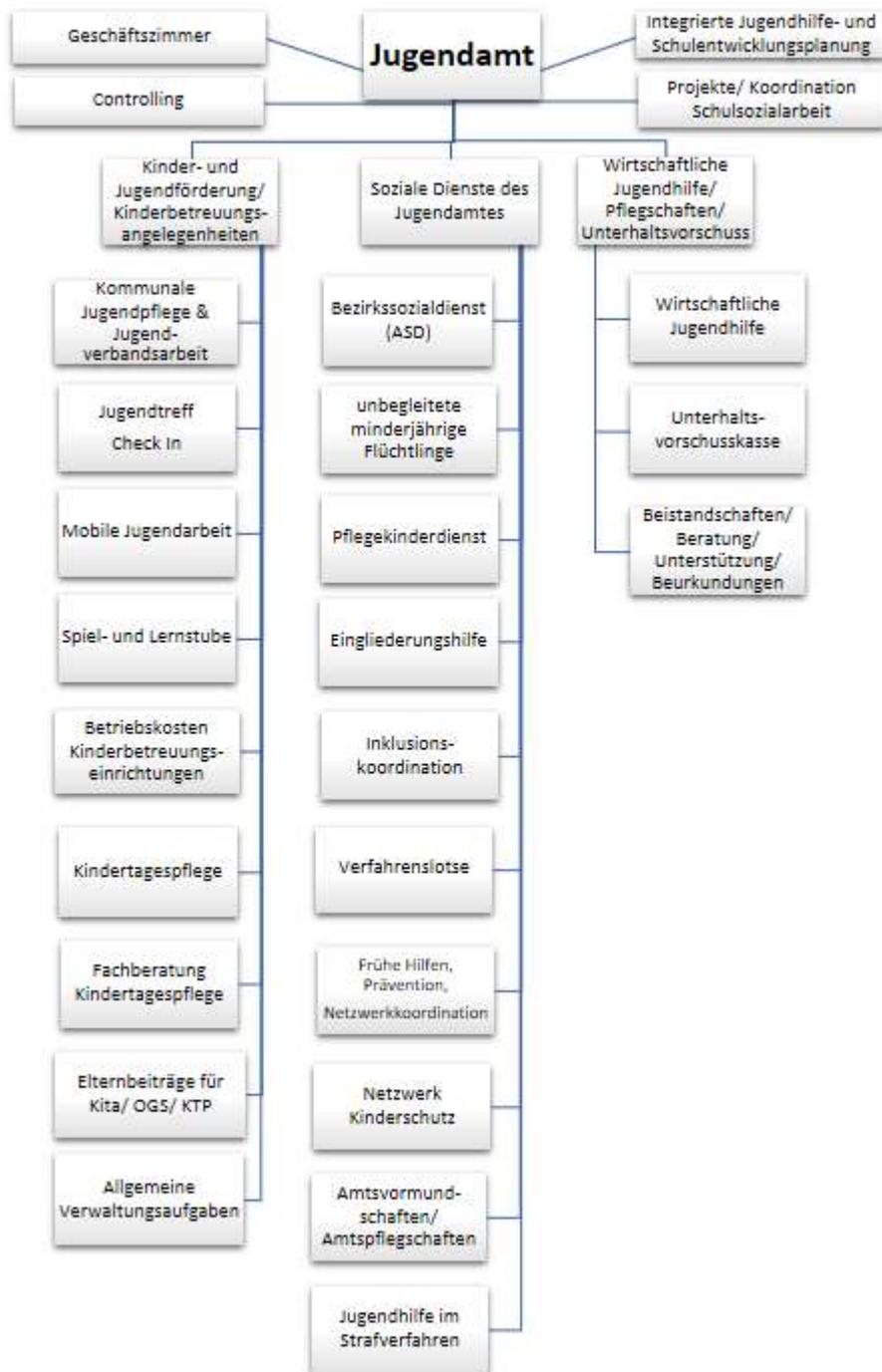
Dana Duikers  
Beigeordnete



Michael Raida  
Jugendamtsleiter

## 2. Das Jugendamt Eschweiler „auf einen Blick“

### 2.1 Organigramm



**DAS JUGENDAMT.**  
Unterstützung, die ankommt.

Beim Jugendamt handelt es sich um eine zweigliedrige Behörde, bestehend aus der Verwaltung und aus dem Jugendhilfeausschuss. Das Jugendamt ist in vielen Bereichen selbst Leistungserbringer und durch den Jugendhilfeausschuss eingebunden in die kommunalpolitischen Entscheidungsprozesse.

Diese Zweigliedrigkeit einer Behörde gibt es ausschließlich beim Jugendamt.

An das Jugendamt kann sich jede und jeder wenden, insbesondere Kinder und Jugendliche, wenn sie Probleme haben oder sich in Notsituationen befinden. Das Jugendamt der Stadt Eschweiler ist für das gesamte Stadtgebiet zuständig und hat die Gesamtverantwortung einschließlich Planungsverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 79 Sozialgesetzbuch VIII.

Im Falle einer Kindeswohlgefährdung wissen alle Mitarbeiterinnen und jeder Mitarbeiter des Jugendamtes welche Handlungsabläufe einzuhalten sind. Zur Sicherstellung dieser gesetzlichen Anforderung wurde im Juni 2023 eine separate „Dienstanweisung für die Beschäftigten des gesamten Jugendamtes Eschweiler (außerhalb der Funktionsbereiche im direkten Kinderschutz) zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII“ erlassen.

Im Vergleich zum letzten Berichtsjahr haben sich im Organigramm zwei wesentliche Veränderungen ergeben.

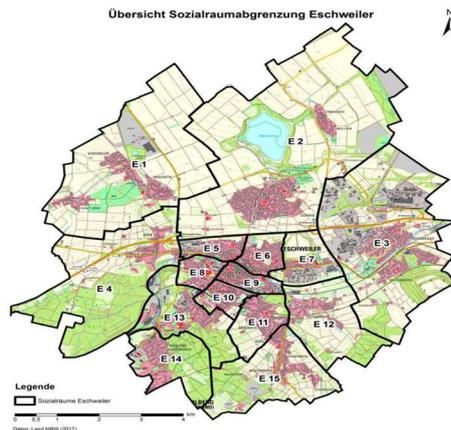
## **2.2 Neuorganisation des Bezirkssozialdienstes**

Im Bereich der Abteilung 511/ Soziale Dienste im Aufgabengebiet Bezirkssozialdienst/ Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) sind 2023 Teamstrukturen eingeführt worden. Die Organisation der Bezirke erfolgte bis dahin nach einzelnen zugeordneten Stadtteilen pro Sachbearbeiter\*in.

Da die Belastungen in den Bezirken aufgrund unterschiedlichen Sozialindikatoren (SGB II- Quote, Ein-Eltern- Familien etc.) sich immer stärker unterscheiden, entstand aus der Mitarbeiterschaft der Wunsch die bisherigen, personenbezogenen Bezirke aufzulösen und stärker ein Teamprinzip zu etablieren. Beispielsweise bestimmten in manchen Bezirken insbesondere belastende Kinderschutzthematiken den Arbeitsalltag, während in anderen Trennungs- und Scheidungsberatungen oder Hilfen zur Erziehung vorrangig zu bearbeiten waren.

Nun ist jeweils ein Team bestehend aus sechs Mitarbeitenden für mehrere Ortsteile zuständig. Einer der damit verbundenen fachlichen Vorteile liegt in der Möglichkeit, Belastungen gleichmäßiger zu verteilen. Gleichzeitig ist eine bessere Vertretungsmöglichkeit innerhalb der einzelnen Regionalteams gegeben.

Die Planung der Regionalteams erfolgte anhand der bestehenden Sozialräume in Eschweiler.



In die Verteilung der Regionalräume wurden weitere Faktoren aus dem bisherigen Arbeitskontext einbezogen, wie z.B. die Verteilung der Hilfen zur Erziehung oder der 8a Meldung zu einer Kindeswohlgefährdung.

### Regionalteam 1

Sozialräume	
3	Weisweiler, Hücheln
4	Röhe
6	Nördliche Innenstadt
7	Eschweiler Ost
9	Südliche Innenstadt
11	Bergrath
14	Waldsiedlung

(Stand: 04/2024)

### Regionalteam 2

Sozialräume	
1	St. Jöris, Hehlrath, Kinzweiler
2	Dürwiß, Frohnhoven, Neu Lohn
5	Nordwestliche Innenstadt
8	Eschweiler West
10	Röthgen
12	Nothberg
13	Pumpe, Stich, Aue
15	Bohl, Volkenrath, Hastenrath, Scherpenseel

Die vorhandenen Mitarbeiter\*innen wurden nach einem Partizipationsverfahren und unter Berücksichtigung der Kriterien

- Erfahrung/ Insofern erfahrene Fachkraft (besonders erfahrene Fachkräfte in der Kinderschutzarbeit),
- Geschlecht,
- Spezialkenntnisse,

in die beiden Regionalteams mit inzwischen je 6 Mitarbeiter\*innen pro Regionalraum aufgeteilt.

Gleichzeitig wurden in einem Konzept die Zuständigkeiten, die Präsenzpflcht und die Vertretungsregelungen innerhalb der Regionalteams mit den Mitarbeiter\*innen fixiert.

Um die Fälle innerhalb der Regionalteams zu verteilen, finden wöchentliche Teamsitzungen statt, bei denen auch die Möglichkeit zur kollegialen Beratung genutzt werden kann. Alle 2 Monate finden gemeinsame Teamsitzungen beider Regionalteams statt, um weitere fachliche Standards zu erarbeiten, Gesetzesnovellierungen zu erörtern oder Kooperationspartner\*innen zum Gespräch einzuladen.

Die weitere Entwicklung des neuen Konzeptes wird regelmäßig evaluiert, um auch auf Ungleichgewichte bei den Fallzahlen (beispielsweise durch Zuzüge, Neubaugebiete, Ausbau von Flüchtlingsunterkünften) reagieren zu können.

### **2.3 Einführung einer Verfahrenslotsin**

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die Jugendämter bis voraussichtlich 2028 die Gesamtzuständigkeit für alle Kinder, unabhängig von einer möglichen Behinderungsform, erhalten (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, KJSG). Die endgültige rechtliche Klärung steht noch aus.

Mit der zweiten Stufe des Drei-Stufen-Modells zur Umsetzung des KJSG wird in § 10b SGB VIII der Verfahrenslotse eingeführt. Dazu gehört insbesondere die Begleitung junger Menschen mit Behinderung (und ihrer Erziehungsberechtigten) bei Antragsverfahren und Behördengängen zur Eingliederungshilfe.

Ein Verfahrenslotse ist eine spezielle Ansprechperson in Jugendämtern, die Heranwachsenden mit (drohender) Behinderung und ihren Familien dabei hilft, ihre Ansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe und weitere Rechte geltend zu machen. Für die Leistungserbringung ist der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe verantwortlich.

Diesen Entwicklungsschritt hat die Stadt Eschweiler nach Vorbereitung im Jahr 2023 im Juli 2024 vollzogen durch die Stelleneinrichtung, Ausschreibung und Auswahl der Mitarbeiterin Christine Wergen als Verfahrenslotsin.

Im Rahmen der Unterstützungsfunktion zugunsten der Leistungsberechtigten bietet die Verfahrenslotsin ein Beratungsangebot für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit (drohender) Behinderung. Der Anspruch steht darüber hinaus auch Müttern, Vätern, Personensorge- und Erziehungsberechtigten zu und kann helfen unterstützende und begleitende Hilfeleistungen für deren Kind zu erhalten. Außerdem berät sie Fachkräfte, Gremien und Institutionen.

Nur so lassen sich dauerhaft die Wege zur passenden Hilfe und Unterstützung verkürzen und die Zugänge zu den entsprechenden Angeboten vereinfachen.

Weitergehende Informationen zu den Tätigkeitsfeldern der Verfahrenslotsin finden Sie unter [www.service.eschweiler.de](http://www.service.eschweiler.de) unter dem Suchwort „Verfahrenslotse“.



Nähere Informationen zur SGB VIII-Reform finden Sie auch auf der Webseite des Zusammenschlusses „Inklusion jetzt!“. Hier ist auch kostenfrei die „Abschlusspublikation des Modellprojekts Inklusion jetzt! – Entwicklung von Konzepten für die Praxis“ abrufbar, zu der der Jugendamtsmitarbeiter Stefan Pietsch auch einen Beitrag geschrieben hat (Fachartikel ab Seite 93). Unter folgenden Links steht die Publikation zur Verfügung:

[Inklusion jetzt - Entwicklung von Konzepten für die Praxis \(projekt-inklusion-jetzt.de\)](http://projekt-inklusion-jetzt.de)



Weitere Informationen unter [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) oder [www.service.eschweiler.de](http://www.service.eschweiler.de) oder [www.imblick.info](http://www.imblick.info) .



### **3. An dieser Stelle erhält ein Freier Träger aus Eschweiler die Möglichkeit sich und sein Aufgabengebiet vorzustellen.**

#### **Jugendhilfeträger Berg Tabor e.V.**

#### **Berg Tabor e.V.: Unterstützung auf dem Weg zu einem gelingenden Leben und Gemeinschaft durch Peer-to-Peer Unterstützung für junge Menschen.**

Der Impuls für die Vereinsgründung von Berg Tabor wurde 2018 von ehemaligen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (UMAs) gegeben, die die Notwendigkeit eines zusätzlichen Unterstützungsangebots für Jugendliche und junge Erwachsene sahen. Zusammen mit Eschweiler Bürgern wurde ein Jahr später der Verein gegründet und als gemeinnützig anerkannt. Das Hauptaugenmerk lag zu dieser Zeit auf Bildungsarbeit und der Unterstützung junger Volljähriger.

„Befähigen“ und „ermutigen“ – das sind zentrale Schlagworte des Vereins; ein junger Mensch soll in die Lage versetzt werden, sein Leben selbst in die Hand nehmen zu können, um sich in positiver Weise in die Gesellschaft einzubringen. Aus dieser Idee der Befähigung kommen auch unsere verschiedenen Arbeitsbereiche.

**Bildungsarbeit:** Bildung ist einer, wenn nicht sogar der entscheidende Faktor. Deshalb bieten wir Lernbegleitung und Sprachkurse an, aber auch Kurse zur Resilienzförderung nach einem europaweit erprobten Programm für vulnerable Jugendliche und junge Volljährige.

**Flüchtlingshilfe:** Aus unserer Geschichte heraus ist dies ein zentrales Anliegen, auch (aber eben betont nicht nur) junge Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte zu unterstützen.

**Entwicklungszusammenarbeit:** Wenn wir uns im Bereich der Flüchtlingsunterstützung arbeiten, so gilt es, unseren Blick zu weiten auch auf Fluchtursachen und deren Prävention. Deshalb halten wir Entwicklungszusammenarbeit für einen weiteren entscheidenden Schritt und schließlich und vor allem...

**...Jugendhilfe.** Gerade diesen Arbeitsbereich sehen wir – Berg Tabor – für uns als zentral an und möchten uns weiterentwickeln als ein Träger für spezialisierte und zielgruppenangepasste Angebote.

Alles in allem geht es uns darum, junge Menschen zu begleiten, ihre Potenziale zu erkennen und ihre Fähigkeiten zu entwickeln, um ihre Ziele zu erreichen und ein erfülltes Leben zu führen. Unsere Zielgruppe würden wir definieren als Jugendliche ab 14 Jahren und junge Erwachsene bis etwa 27 Jahre, sowohl mit als auch ohne Migrationshintergrund.

Das spiegelt sich auch in unserem Namen wider: Der Name "Berg Tabor" bezieht sich auf die biblische Geschichte des „Berges der Verklärung“ – der Berg Tabor gilt als ein Kandidat für diesen Verklärungsberg. In unserer pädagogischen Arbeit verwenden wir diese Geschichte als Metapher. Der Weg auf den Berg symbolisiert die

Herausforderungen des Lebens, die unsere Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemeinsam mit uns meistern. Oben auf dem Berg begegnen sie Vorbildern und Lehrern, um dann gestärkt und inspiriert ins "normale" Leben zurückzukehren. Unser Peer-to-Peer Ansatz ist ein zentrales Element unserer Arbeit. Menschen mit ähnlichen Erfahrungshorizonten bieten Unterstützung an. Bei UMAs sind dies oft Personen, die ebenfalls eine Fluchtgeschichte erlebt haben. Diese Peer Konstellation ist die Grundlage für die weitere Qualifizierung. Durch ein von uns erarbeitetes Konzept binden wir junge Menschen ehrenamtlich ein und führen sie dann in Berufstätigkeiten, die keinem Fachkräftegebot unterliegen (z.B. in der Bildungsarbeit oder in anderen Peer-to-Peer Konstellationen). Erweisen sich die Peers als interessiert, langfristig im sozialen Bereich tätig zu werden und geeignet, versuchen wir eine ehrenamts- oder berufsbegleitende Qualifizierung, optimalerweise hin bis zur Fachkraft. Wir sind dankbar, dass wir dazu mit der Kolping-Hochschule für Gesundheit und Soziales in Köln zusammenarbeiten und Kooperationspartner dieser Hochschule sind.

Entscheidend für unsere Arbeit ist eine enge Kooperation mit dem Jugendamt. Wir stehen in engem und vertrauensvollem Austausch mit dem Jugendamt der Stadt Eschweiler. Ebenso arbeiten wir sehr eng mit dem Jugendamt des Kreises Düren sowie weiteren Jugendämtern zusammen. So engagieren wir uns im Bereich der ambulanten Betreuung von UMAs im Rahmen einer „Brückenlösung“.

Ein weiteres wichtiges Angebot ist unser Resilienztraining für Jugendliche, das darauf abzielt, ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber persönlichen Krisen zu stärken und ihnen die Fähigkeiten zu vermitteln, Ziele zu benennen und zu verfolgen sowie Herausforderungen erfolgreich zu bewältigen.

Neben der Zusammenarbeit mit den Jugendämtern arbeiten wir auch sehr vertrauensvoll mit dem Sozialamt der Stadt Eschweiler zusammen, mit dem Kommunalen Integrationszentrum der Städteregion Aachen, verschiedenen Vereinen (z.B. Zukunft Talentschmiede e.V.) oder anderen Jugendhilfeträgern. Wir freuen uns über weitere Kooperationen und Zusammenarbeiten im Wohl der jungen Menschen.

Eine der größten Herausforderungen besteht darin, die kontinuierliche Unterstützung und Qualifizierung junger Menschen sicherzustellen und gleichzeitig auf die sich verändernden Bedürfnisse und Rahmenbedingungen zu reagieren. Zukünftig wollen wir unsere Angebote weiter ausbauen und noch mehr junge Menschen erreichen, insbesondere durch verstärkte Bildungsprogramme und innovative Unterstützungsmodelle.

Wir bieten vielfältige Möglichkeiten für Mitglieder und Interessierte, sich in unserem Verein zu engagieren. Ehrenamtliches Engagement ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit und wir freuen uns über jede Unterstützung, die unsere Arbeit voranbringt. Durch die Einbindung in unsere Programme und Projekte können sich Freiwillige aktiv an der Gestaltung und Umsetzung unserer Ziele beteiligen.

Wir danken dem Jugendamt der Stadt Eschweiler für die fortlaufende Unterstützung und Zusammenarbeit und freuen uns darauf, weitere Ziele weiter gemeinsam zu verfolgen und zu erreichen.

## 4. Das Jugendamt in Zahlen

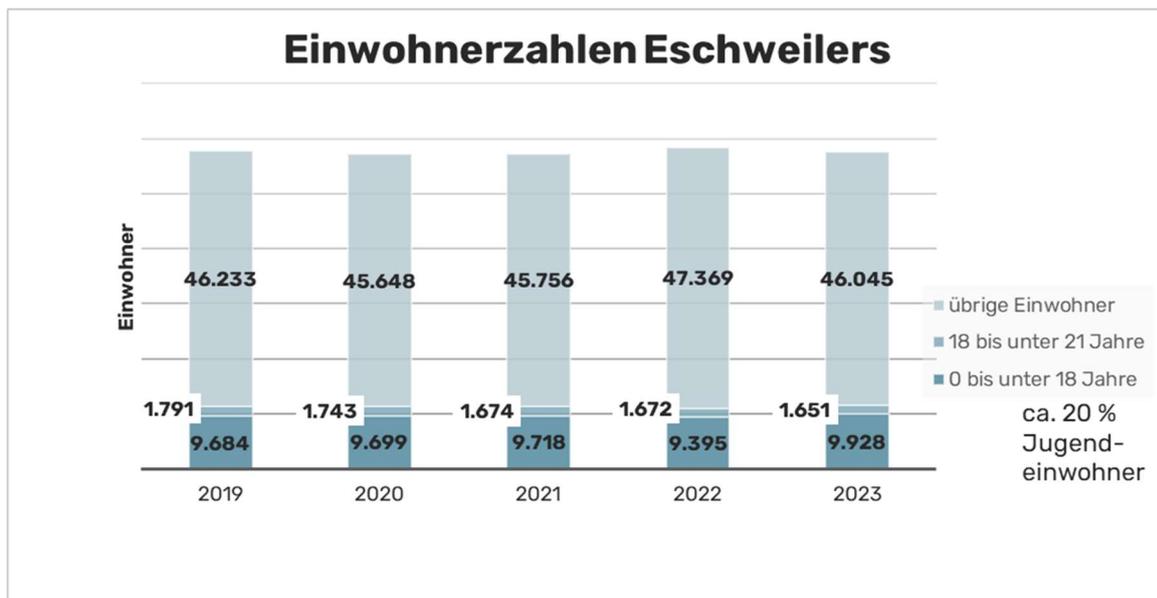


Dieser Teil des Jahresberichtes dient seit Jahren dazu, die Arbeit des Jugendamtes der Stadt Eschweiler transparent, differenziert und graphisch darzustellen. Die Darstellung der Angaben über einen Zeitraum von 5 Jahren macht es dabei ebenfalls möglich Entwicklungen innerhalb des finanziellen Budgets sowie der tendenziellen Veränderungen hinsichtlich der Fallzahlen betrachten zu können. In diesem Jahr liegt der Fokus auf der graphischen Darstellung, um die Daten so kompakt wie möglich präsentieren zu können.

Gleichzeitig ist es wichtig die hinter den Zahlen und Statistiken verborgenen konkreten Leistungen an Familien, Eltern, Kindern, Jugendlichen, jungen Heranwachsenden bzw. Adressatinnen und Adressaten der Jugendhilfe zu verstehen.

Ähnlich wie im Jahr 2022 beträgt der Anteil von Kindern, Jugendlichen und jungen Heranwachsenden rund 20 % an der Eschweiler Bevölkerung.

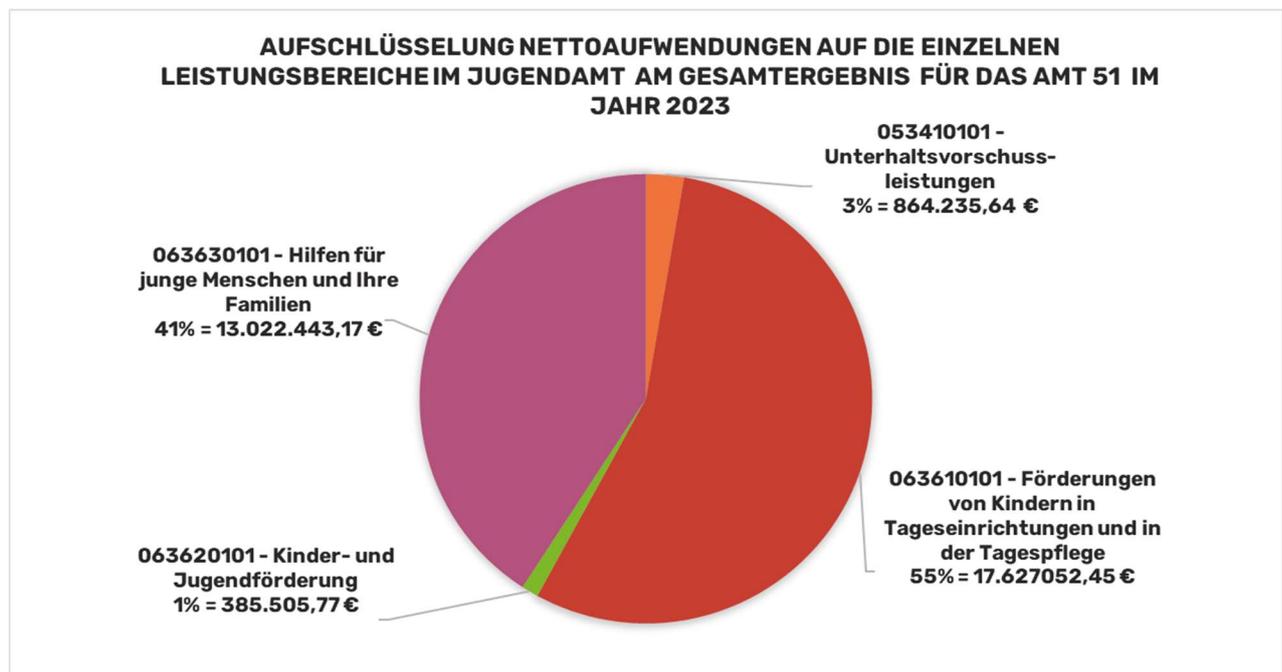
<b>Einwohnerzahlen Eschweiler - jeweils zum 31.12.</b>					
	2019	2020	2021	2022	2023
0 bis unter 18 Jahre	9.684	9.699	9.718	9.395	9.928
18 bis unter 21 Jahre	1.791	1.743	1.674	1.672	1.651
<b>Gesamte Einwohner</b>	<b>57.708</b>	<b>57.090</b>	<b>57.148</b>	<b>58.436</b>	<b>57.624</b>



(Quelle: Daten Bürgerbüro Stichtag 31.12.2023)

Die Aufwendungen im Jugendamt sind in absoluten Zahlen steigend. Die Nettoaufwendungen lagen im Jahr 2023 bei 31.899.237,03 €. Dabei standen Aufwendungen von 55.304.867,05 € Erträgen in Höhe von 23.405.630,02 € entgegen. Nicht berücksichtigt sind in diesen Aufwendungen die städtischen Personalkosten.

	053410101 - Unterhaltsvorschuss- leistungen	063610101 - Förderungen von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege	063620101 - Kinder- und Jugendförderung	063630101 - Hilfen für junge Menschen und Ihre Familien	Gesamtsumme 51
Summe der Erträge <b>2023</b> (vorläufiges Rechnungsergebnis Stand 14.06.2024)	2.185.850,21 €	17.835.180,49 €	456.729,71 €	2.927.869,61 €	23.405.630,02 €
Summe der Aufwendungen <b>2023</b> (vorläufiges Rechnungsergebnis Stand 14.06.2024)	3.050.085,85 €	35.462.232,94 €	842.235,48 €	15.950.312,78 €	55.304.867,05 €
<b>Summe der Nettoaufwendungen</b>	<b>864.235,64 €</b>	<b>17.627.052,45 €</b>	<b>385.505,77 €</b>	<b>13.022.443,17 €</b>	<b>31.899.237,03 €</b>

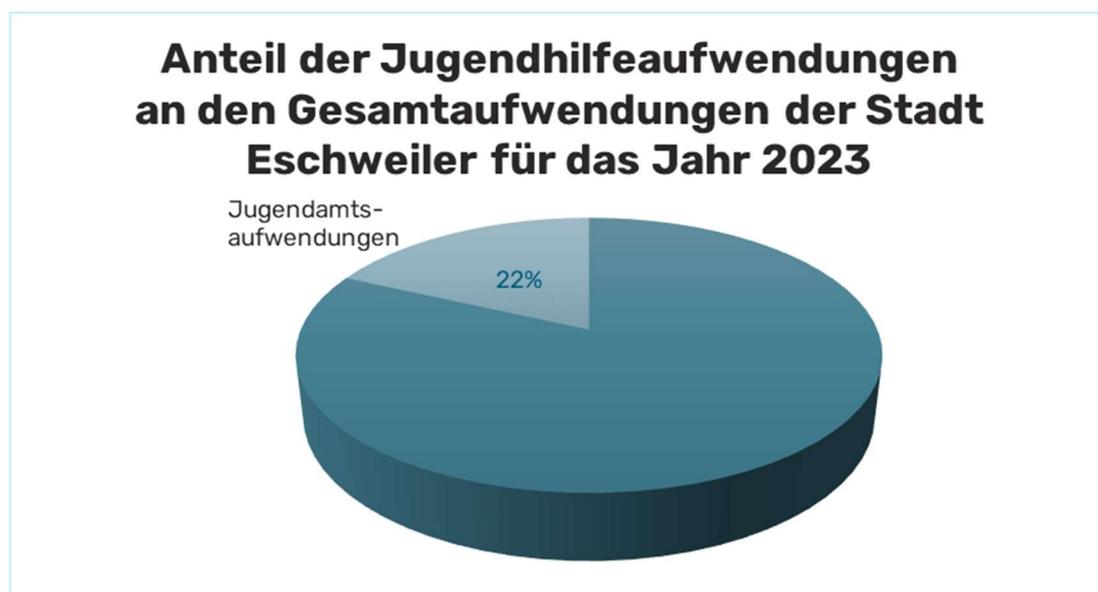


Um das Verhältnis der jährlichen Aufwendungen des Jugendamtes an den gesamten Aufwendungen der Stadt Eschweiler darzustellen dienen die nachfolgende Tabelle und das Tortendiagramm.

Daran lässt sich ablesen, dass die Aufwendungen des Jugendamtes nahezu gleichbleibend jährlich ca. ¼ der Gesamtaufwendungen betragen.

	2022	2023	2024	2025
Entwicklungen der Aufwendungen der Stadt Eschweiler	223.968.000,00 €	249.826.000,00 €	250.018.000,00 €	239.228.000,00 €
Summe der Aufwendungen des Jugendamtes	53.496.922,00 €	55.304.867,05 €	60.688.900,00 €	63.823.000,00 €
Prozentualer Anteil der Jugendamtsaufwendungen an den gesamten Aufwendungen der Stadt Eschweiler	24%	22%	24%	27%

(Quelle: Haushaltsplanentwurf 2024)

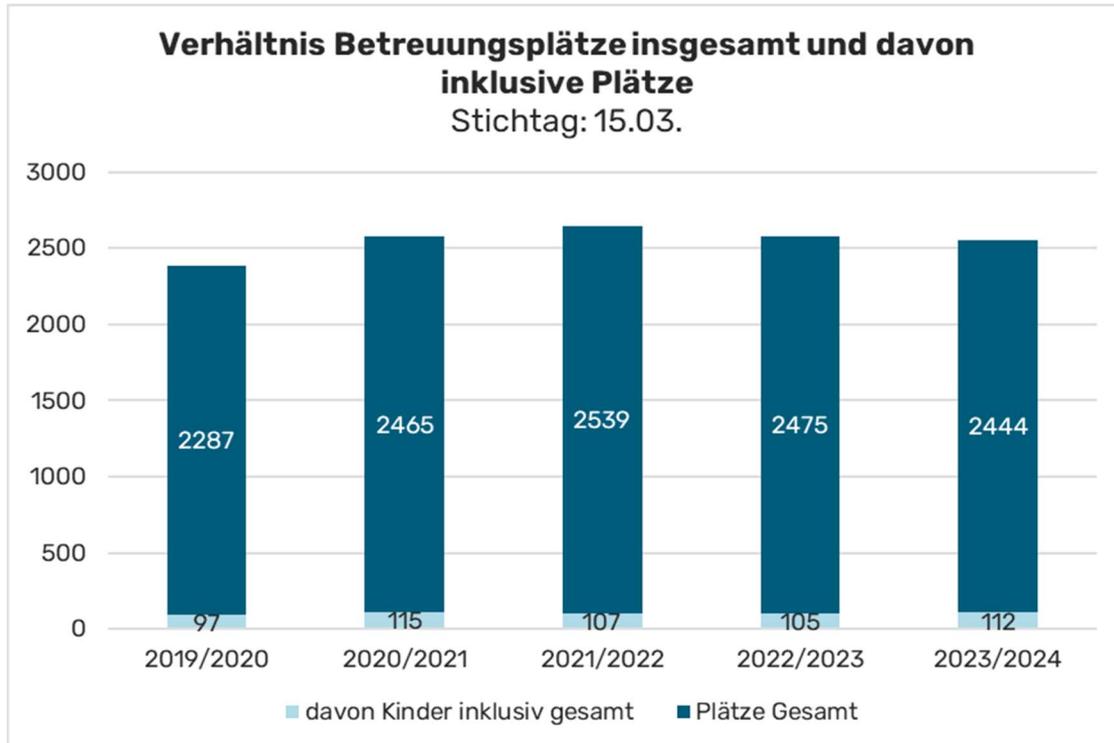


Zur Verrichtung des sich stetig ändernden und vielseitigen Aufgabenspektrums des Jugendamtes der Stadt Eschweiler sah der Stellenplan zum **31.12.2023** einen Stellenumfang von insgesamt **59,72 Stellen (Vollzeitäquivalente)** vor (2022 waren es 56,32 Stellen).

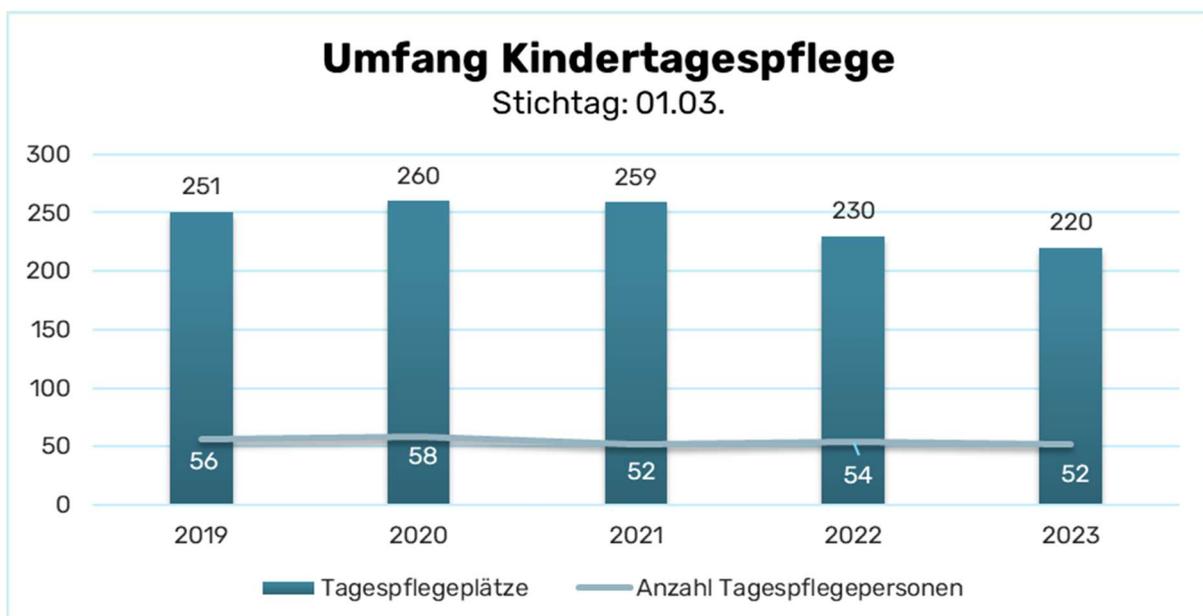
Dies entspricht einem Anteil von 7,6 % der städtischen Personalkosten im Jugendamt an den Gesamtaufwendungen des Amtes.



## 5. Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege

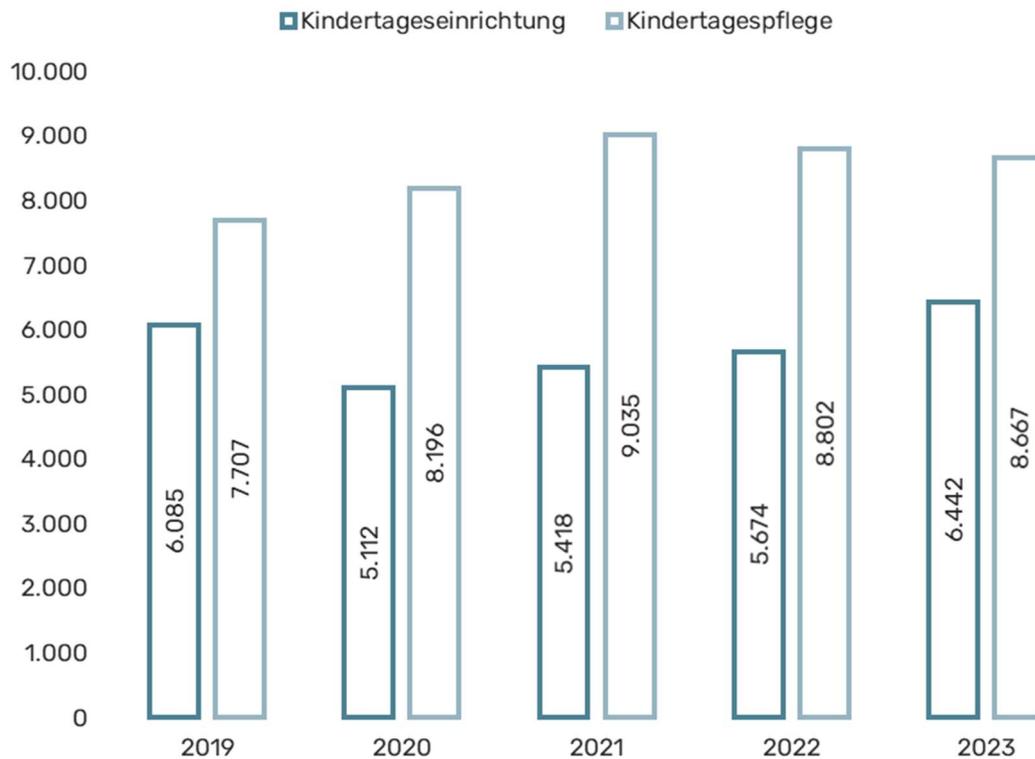


Ein inklusiv zu betreuendes Kind belegt zwei Regelplätze und gleichzeitig wurden Überbelegungsplätze abgebaut.



Zwei Kindertagespflegepersonen haben ihre Tätigkeit aufgegeben, demzufolge ist die Anzahl der Kinder um je 5 Kinder gesunken.

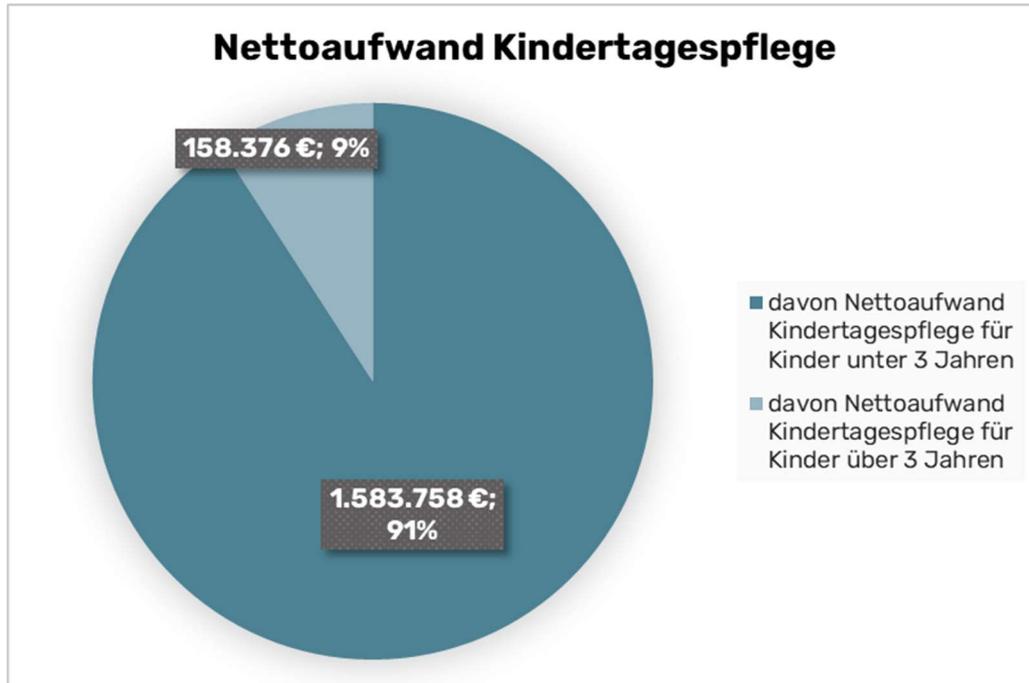
## NETTOAUFWENDUNGEN PRO FALL KINDERTAGESEINRICHTUNGEN UND KINDERTAGESPFLEGE



Der jeweilige Nettoaufwand stellt den (jährlich im Durchschnitt pro Fall) vom Jugendamt zu tragenden kommunalen Aufwand dar.

Hierbei werden im Bereich der **Kindertageseinrichtungen** (freie Träger und BKJ-Einrichtungen) die kommunal zu leistenden Zuschüsse (Aufwendungen) den Landeszuweisungen für die Betriebskosten sowie den Elternbeiträgen (Erträge) gegenübergestellt und auf die zum 15.03. angemeldeten Kinder aufgeteilt. Bei einem jährlichen Nettoaufwand von 14.326.065 € gemessen an 2.224 Fällen beläuft sich der Anteil pro Kopf auf **6.442 €**. Bei der **Kindertagespflege** berechnet sich der Anteil gleichermaßen. Hier beträgt der Jahresnettoaufwand für den Bereich 1.742.135 € und wird auf die durchschnittlichen Fallzahlen 201 (Ø Fallzahlen zum 01.03. und 01.08.) verteilt und ergibt danach eine Bezuschussung pro Kopf von **8.667 €**. Die Kosten für einen Platz in der Kindertagespflege sind also pro Platz ca. 2.200 € höher als für einen Platz in der Kindertageseinrichtung. Dies hat vor allem mit den deutlich geringeren Zuschüssen seitens des Landes für einen Kindertagespflegeplatz zu tun.

Hinsichtlich der Kindertagespflege zeigt das folgende Diagramm die Verteilung der Kosten für **unter** 3-Jährige und **über** 3-Jährige Kinder. Da in der Kindertagespflege deutlich mehr unter 3-Jährige Kinder betreut werden sind die Aufwendungen dieser Altersgruppe mit 91% entsprechend höher.

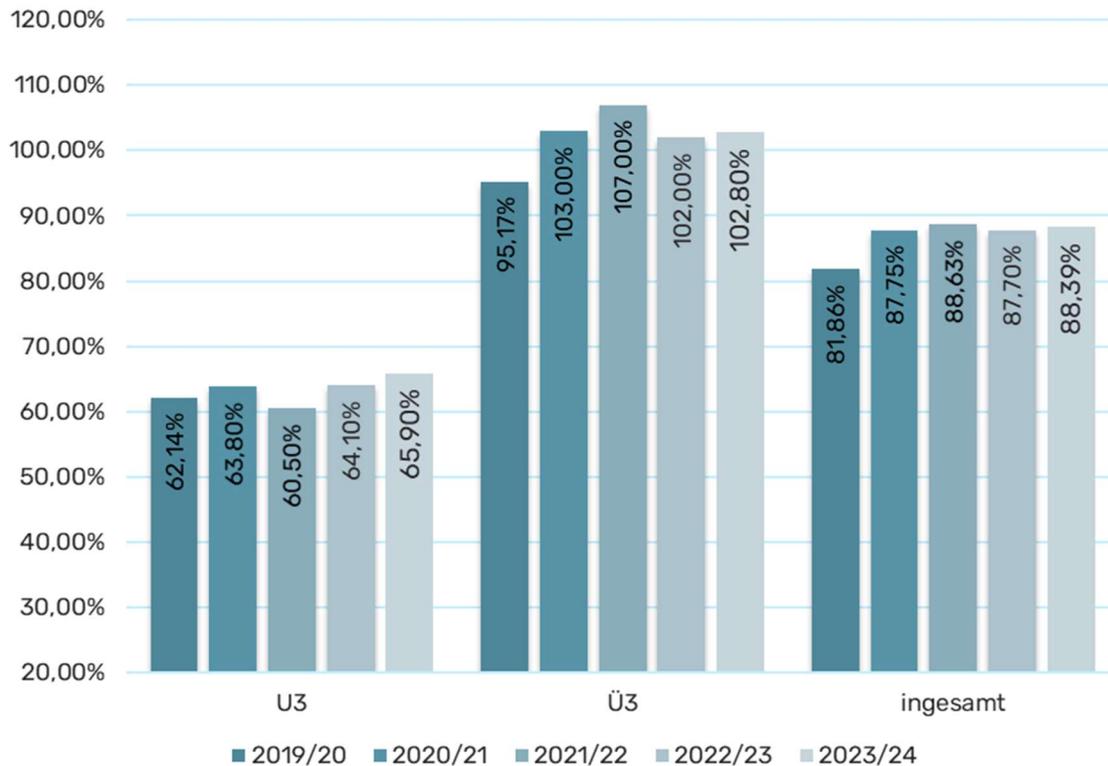


### **Erläuterungen Kindertagesbetreuung**

Im Jahr 2023 ist im Vergleich zum Jahr 2022 ein geringfügiger Rückgang von Betreuungsplätzen zu verzeichnen. Überbelegungsplätze wurden reduziert, da zum einen die vom Hochwasser betroffenen Kindertageseinrichtungen noch keine Überbelegungsplätze angeboten haben und zum anderen aufgrund des weiterhin bestehenden Fachkräftemangels auch andere Träger entschieden haben, ihre Überbelegungsplätze zu reduzieren oder in Gänze hierauf verzichtet haben. Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Betreuungsbedarf in Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2023/2024 für Kinder über 3 Jahren gesunken ist, während der Betreuungsbedarf für Kinder unter 3 Jahren gestiegen ist.

## VERSORGUNGSQUOTE

### KINDERTAGESEINRICHTUNGEN & KINDERTAGESPFLEGE



Die Anzahl der inklusiv zu betreuenden Kinder in Kindertageseinrichtungen ist insgesamt geringfügig gestiegen. Teilweise wurden diesbezüglich die erforderlichen Platzzahlreduzierungen vorgenommen.

In Eschweiler ist für die Folgejahre weiterhin von einem steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen auszugehen. Gründe hierfür sind beispielsweise die Attraktivität als Wohnstandort durch die Erschließung neuer Baugebiete (für viele Familien bezahlbares Bauland), ein vermehrter Zuzug aus Nachbarkommunen, aber auch tendenziell die Entscheidung junger Menschen, eine Familie - auch mit mehreren Kindern - zu gründen. Darüber hinaus führt auch weiterhin die Umsetzung persönlicher Lebensumstände - wie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf - dazu, dass die Bereitstellung weiterer Betreuungsplätze erforderlich ist. Inwieweit ggf. weitere Flüchtlingsbewegungen einen ansteigenden Betreuungsplatzbedarf in den Folgejahren bewirken werden, lässt sich dagegen nicht prognostizieren. Abgesehen davon gibt es in Eschweiler seit dem 01.08.2020 insgesamt drei beitragsfreie Kindergartenjahre (zwei gesetzliche und ein kommunales), was ebenfalls den Standort Eschweiler für junge Familien mit Kindern attraktiv gestaltet. Zudem übernimmt die Stadt Eschweiler auch für viele Träger von Kindertageseinrichtungen die Trägeranteile im Rahmen der zu leistenden Betriebskosten.

Auch wenn der Betreuungsplatz für die Kindertagespflege im Durchschnitt ca. 2.220 € höher ist als ein Betreuungsangebot in der einer Kindertageseinrichtung, entscheiden Eltern sich sehr bewusst für die Kindertagespflege auf Grund der Betreuung in einer kleinen, überschaubaren Gruppe mit einer festen Bezugsperson (Kindertagespflegeperson) in familiärem Umfeld. Insbesondere für die Betreuung der ganz Kleinen (0 bis 3 Jahre) ist Kindertagespflege wegen der Familiennähe

und der engen Bindung eine sehr attraktive und flexible Betreuungsform, die auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert.

### **Hochwasserkatastrophe und Fachkräftemangel**

Nach wie vor beschäftigten 2023 die fortschreitenden Sanierungsmaßnahmen sowie der Fachkräftemangel die Stadt Eschweiler und die Träger. Die entsprechenden Fachausschüsse wurden und werden zu den aktuellen Sachständen regelmäßig informiert.

## 6. Kinder- und Jugendarbeit

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist eine Pflichtaufgabe der örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

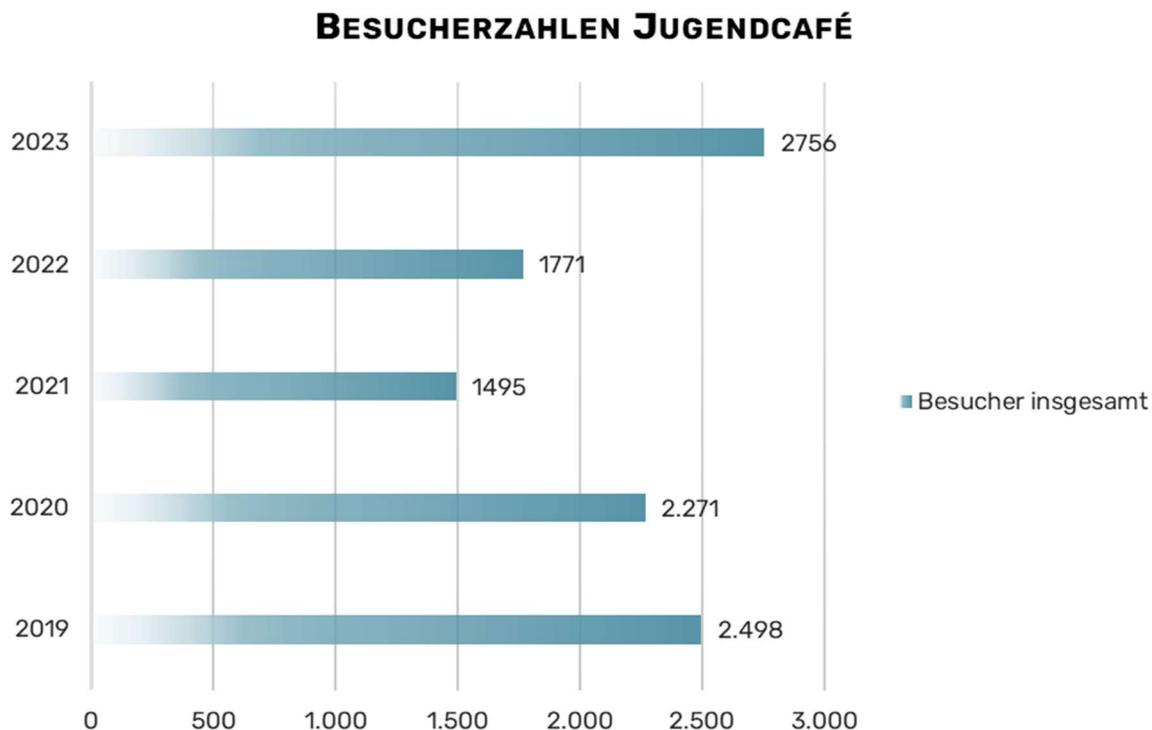
Gemäß § 11 SGB VIII sind demnach die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. § 79 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 11 SGB VIII regelt, dass Jugendarbeit eine **verpflichtende** Jugendhilfeleistung ist.

Die Gesetzesbestimmung des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist unzweifelhaft eine „Muss-Bestimmung“. Sie enthält eine klare und eindeutige objektive Leistungsverpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, dieses Angebot in bedarfsgerechtem Umfang zur Verfügung zu stellen.

Aus dieser Gesamtverantwortung folgt die Pflicht, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Finanzmittel bereit zu stellen. Eine Budgetierung von Haushaltsmitteln steht der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung entgegen, wenn sie für die Erfüllung der Aufgaben keinen hinreichenden finanziellen Spielraum lässt.

Das Jugendamt betreibt drei Module der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Neben „klassischen“ Angeboten wie der Städt. Spiel- und Lernstube im Sozialraum Eschweiler Ost und dem Jugendtreff „Check in“ im Stadtzentrum, steht Kindern und Jugendlichen die Mobile Jugendarbeit im gesamten Stadtgebiet zur Verfügung und bedient somit alle Sozialräume.

## 6.1 Check In



Die Besucher\*innenzahl im Jugendcafé ist im Gegensatz zum Jahr 2022 wieder stark gestiegen. Im Jahr 2023 besuchten insgesamt 2.756 die Einrichtung, im Durchschnitt sind es ca. 39 Jugendliche pro Öffnungstag. Damit konnten die guten Werte vor Corona überholt werden.

Vor allem in der ersten Jahreshälfte wurden die Angebote des Jugendtreffs "Check In" stark genutzt.

Im Vergleich zum vergangenen Jahr wurde das Jugendcafé während der Schulferien seltener besucht, was wiederum mit den durchaus vielen Ferienangeboten innerhalb der Stadt Eschweiler zusammenhängt.

<b>Besucherzahlen aufsuchende Jugendarbeit und mobiles psychologisches Beratungsangebot 2023</b>	
Erreichte Jugendliche insgesamt	2336
psychologische Beratungstermine	694
<b>Insgesamt</b>	<b>3030</b>

Die Mitarbeiterin der **Mobilen Jugendarbeit des Jugendamtes** der Stadt Eschweiler war im Jahr 2023 in der Regel drei bis vier Mal wöchentlich mit dem "rollenden Jugendtreff" in allen Stadtteilen aufsuchend unterwegs. Im gesamten Stadtgebiet konnten insgesamt **2.336 Jugendliche angetroffen** werden, im Schnitt rund 28 Jugendliche pro Einsatz.

Im Jahr 2023 wurden im Vergleich zum Vorjahr mehr Jugendliche angetroffen. Grundsätzliche „Wellenbewegungen“ in der offenen Jugendarbeit sind jedoch nach wie vor kein ungewöhnliches Phänomen. Durch den erhöhten Aufwand an Querschnittsaufgaben der Mitarbeiterin der Mobilen Jugendarbeit wurde, im Vergleich zu 2021, weniger aufsuchende Jugendarbeit betrieben. Des Weiteren versammelten sich in den Sommermonaten im Vergleich zu den Vorjahren wieder vermehrt größere Jugendgruppen an diversen Treffpunkten sowie Bolzplätzen.

Zur Bearbeitung der Hochwasserfolgen vom Juli 2021 bietet das Jugendamt der Stadt Eschweiler seit dem 01. August 2022 als Teil der Mobilen Jugendarbeit eine psychologische Beratung für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte an. Das Projekt wird von der Stern Stiftung gefördert und ist bis zum 31. Juli 2025 befristet.

Gemeinsam mit den Schulpsychologinnen des Schulamtes, die ebenfalls über Spenden finanziert wurden und seit dem 01. November 2022 Beratungen zur Bearbeitung der Hochwasserfolgen anbieten, wurden die Schulen der Stadt Eschweiler untereinander aufgeteilt.

Das mobile psychologische Beratungsangebot des Jugendamts fand im Jahr 2023 an der Waldschule – Städtische Gesamtschule Eschweiler, am Städt. Gymnasium Eschweiler, an den Grundschulen GGS Weisweiler, KGS Eduard-Mörike-Schule, KGS Don-Bosco-Schule, KGS Bohl, KGS Barbaraschule und KGS Bergrath und im Städt. Jugendtreff „Check In“ statt. Somit konnten insgesamt **694 Beratungen** durchgeführt werden. Hinzu kommen zahlreiche Kurzgespräche ohne Termin, sog. „zwischen Tür und Angel Gespräche“, die insbesondere von Lehr- und Fachkräften genutzt werden.

Das Angebot beinhaltet eine psychologische Beratung für Kinder, Jugendliche, Lehr- und Fachkräfte, Schulsozialarbeiter\*innen und Eltern, welche freiwillig, kostenlos und vertraulich ist. Es findet an festen Wochentagen vor Ort in den Schulen statt und wird aufgrund seiner Niedrigschwelligkeit besonders von Kindern und Jugendlichen an weiterführenden Schulen genutzt. Hier ist das Angebot eine gut integrierte Unterstützungsmöglichkeit, welches von den Schüler\*innen, Lehr- und Fachkräften sowie Eltern gerne und häufig genutzt wird. Besonders die Lehrkräfte werden durch die fachliche Unterstützung einer Schulpsychologin entlastet.

Gegenstand der Beratung kann eine Einzelfallhilfe bei akuten Konflikten oder eine Krisenintervention mit schulischem oder außerschulischem Kontext sein. Ebenso erfolgt eine Beratung bei Verdacht auf psychische Probleme, wie z.B. Traumafolgestörungen, Sucht, Essstörungen, Depression, nicht-suizidale Selbstverletzungen. Des Weiteren zählen zu den Themen der Beratung Konzentrationsschwierigkeiten, Streitigkeiten, Aggressivität, Gewaltbereitschaft, familiäre Probleme (z.B. Trennung, Scheidung oder Trauer), persönliche Probleme (z.B. Persönlichkeitsfindung, Identitätsfindung), Ängste (z.B. Prüfungsangst, Schulangst, Trennungsangst), Konflikte mit Lehrkräften, geschlechtliche und sexuelle Vielfalt, sowie Verhütung.

Ziel des Beratungsangebotes ist die dauerhafte Verbesserung der gesundheitlichen und generellen Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen, sowie eine langfristige Stärkung der Resilienz, also der physischen und psychischen Widerstandsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.

Zudem konnten im Rahmen der Hochwasserbearbeitung drei „WenDo“-Kurse zur Stärkung von Mädchen und jungen Frauen veranstaltet werden, an denen insgesamt 33 Mädchen im Alter von 10 bis 18 Jahren teilnahmen.

In diesem Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungskurs wurden die Teilnehmerinnen mithilfe verschiedener Techniken, wie das Rollenspiel, gestärkt, um Konfliktsituationen frühzeitig zu erkennen und die eigenen Stärken und Möglichkeiten zur Deeskalation zu nutzen.



Starke Mädchen des Wendo-Kurses



Übung zum Brett zerschlagen

Zur Unterstützung stark belasteter Familien fand vom 17.07. bis 28.07.2023 ein Ferienprogramm zur Stärkung von Kindern der 4. – 6. Klasse statt, welches insgesamt 20 Kinder erreichte.

Ziel war es die Familien zu entlasten und den Kindern die Möglichkeit zu bieten mithilfe von Spielen, Kunstprojekten und Ausflügen sich und ihre Stärken besser kennenzulernen. Dazu gehörten das Gestalten von Krafttieren aus Modelliermasse, das Dekorieren einer Stärkebox mit Mosaiksteinen, Wandern auf der Sophienhöhe, Klettern im Kletterwald Aachen, Trampolinspringen im SuperFly und gemeinsames Kochen.

Die Betreuung der Kinder erfolgte an fünf Tagen von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr inkl. Frühstück und Mittagessen.



Krafttiere aus Modelliermasse



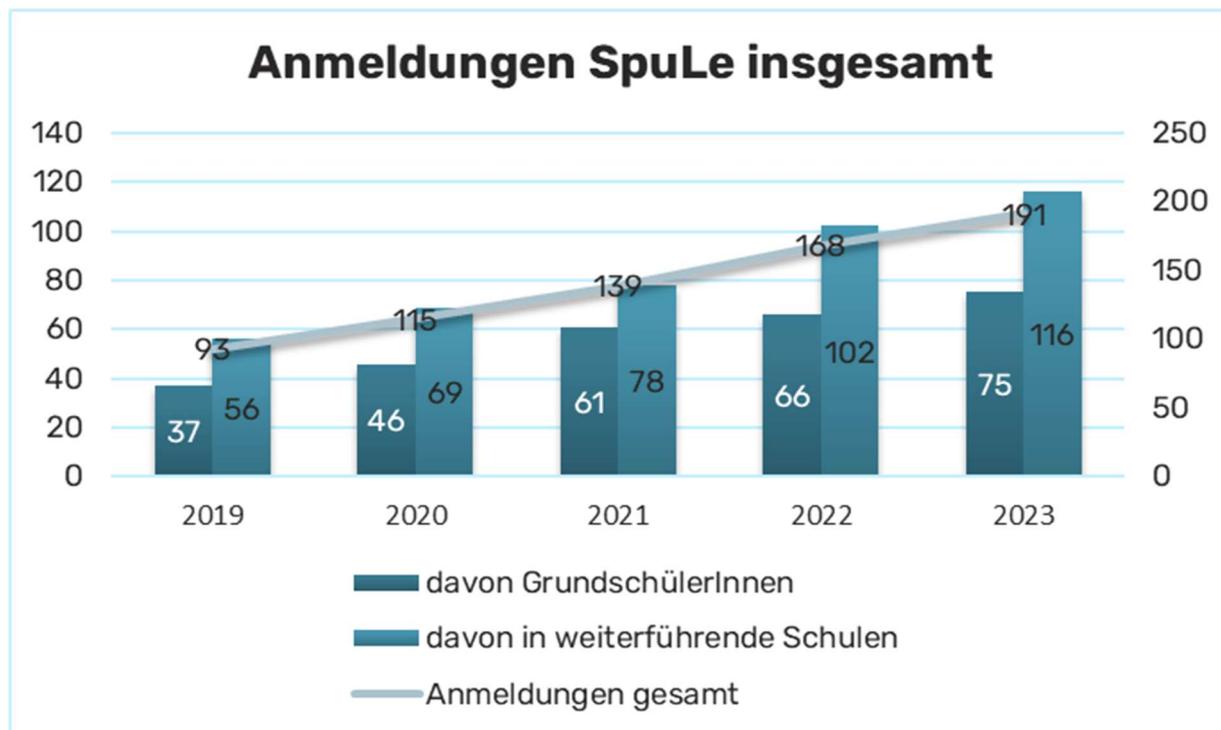
Stärkekisten geschmückt mit Mosaiksteinen



Tapetenbahn im künstlerischen Prozess

Mit dem Kunstprojekt „Wallpaper“ konnten sich im September 2023 insgesamt fünf Jugendliche zwischen 13 und 17 Jahren in einer Selbstdarstellung kreativ verwirklichen. An vier Terminen mit pädagogisch-therapeutischer Begleitung wurde eine Tapetenbahn in Lebensgröße künstlerisch gestaltet, wobei der Blick auf Positives gerichtet wurde. Die Jugendlichen hatten Raum sich auf sich selbst zu fokussieren und sich wahrzunehmen.

## 6.2 Spiel- und Lernstube Eschweiler-Ost (SpuLe)



Die Städtische Spiel- und Lernstube, Moselstr.10, in der Bürgerbegegnungsstätte in Eschweiler-Ost ist eine außerschulisch, multikulturell orientierte, sozialpädagogisch ausgerichtete Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche ab dem 1. Grundschuljahr.

Sie bietet den Kindern eine pädagogische Hausaufgabenbetreuung und eine altersentsprechende Freizeitgestaltung von Montag bis Donnerstag an.

Im Rahmen schul- und freizeitpädagogischer Maßnahmen, sowie erzieherischer Hilfen, steht im Mittelpunkt der Betreuung die Förderung der Gesamtpersönlichkeit, in dem die intellektuellen, emotionalen, körperlichen und sozialen Bedürfnisse jedes Einzelnen gestärkt und verbessert werden.

90 % der Kinder und Jugendlichen, die die Städt. Spiel- und Lernstube besuchen, haben einen Migrationshintergrund.

Derzeit sind 191 Kinder und Jugendliche in der Spiel- und Lernstube angemeldet, von denen der größte Teil mehrmals regelmäßig die Woche die Einrichtung besuchen. Im ganzen Jahr haben 10.476 Kinder und Jugendliche von allen Schulen Eschweilers die Einrichtung besucht. Das entspricht einem Durchschnitt von über 66 Kindern und Jugendlichen am Tag.

Im Vormittagsbereich besuchen zusätzlich das ganze Jahr über Eltern und Bewohner des Stadtteils die Spiel- und Lernstube für diverse Hilfestellungen.

Die Mitarbeiter der Städtischen Spiel- und Lernstube (zwei Vollzeitkräfte) wurden im Laufe des Jahres in Ihrer Arbeit tatkräftig durch 4 Lernhelfer\*innen und mehrere Praktikant\*innen unterstützt. Diese Unterstützung ist für die Mitarbeitenden sehr wertvoll und unverzichtbar, um den Arbeitsalltag zu bewerkstelligen.

Insgesamt sind die Anmeldungen im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen, die Gesamtzahl der Kinder ebenso. Dies liegt daran, dass immer mehr Kinder und Jugendliche die Unterstützung für Hausaufgaben benötigen und aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern ihre Freizeit in der Spule sinnvoll verbringen.

An den Neuanmeldungen wird deutlich, dass die Nachfrage an Betreuungsplätzen in der Städtischen Spiel- und Lernstube immer mehr zunimmt.

Neben der täglichen pädagogischen Hausaufgabenbetreuung wurden den Kindern und Jugendlichen so viele Freizeitangebote wie möglich angeboten.

Unter Einhaltung aller Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen wurde das Kochprojekt regelmäßig donnerstags, gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen durchgeführt und fortgesetzt. Erfreulicherweise wurden die Kosten vom Rotary Club Aachen-Land e.V. übernommen.

Dank der finanziellen Unterstützung durch den Rotary Club Aachen-Land e.V. konnte Frau Sara Levi für das Kochprojekt auf Honorarbasis eingestellt werden. Mit großem Engagement kochte und backte sie gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen jeden Donnerstag. Im November besuchten Vertreter\*innen des Rotary Club Aachen-Land e.V. die Städtische Spiel- und Lernstube und überzeugten sich persönlich vor Ort von der Einrichtung und dem Kochprojekt.

Viele Kinder und Jugendliche freuen sich wöchentlich über das gemeinsame Kochen und Essen. Es ist mittlerweile ein fester Bestandteil der Arbeit in der Spielstube geworden.

Besondere Highlights waren die Ferienspiele in den Oster-, Sommer- und Herbstferien, welche sehr beliebt waren. 50 Kinder konnten täglich in den Sommerferien die Ferienspiele nutzen. In der dritten Ferienwoche fand mit den Kindern eine „Mitmachwoche“ bei einem Zirkus statt.

Während der Osterferien wurden Ferienspiele im Rahmen einer Kreativwoche angeboten. Es nahmen dort insgesamt 35 Kinder und Jugendliche an den Ferienspielen teil.

Die Herbstferien fanden unter dem Motto „Tiere und Natur“ statt. Hier erfreuten sich 50 Kinder täglich an der gemeinsamen kreativen Arbeit. Ein Höhepunkt dieser Woche war die gemeinsam gebaute Arche mitsamt Tieren und Dekoration. Den Vertreter\*innen der evangelischen Kirche, gefiel die Arche so gut, dass sie einen dauerhaften Platz in der Kirche an der Moltkestraße bekam.

Die Städtische Spiel- und Lernstube ist im Laufe des Jahres zu einer noch wichtigeren Anlaufstelle für alle Bewohner und Institutionen des Stadtteils geworden. Das bereits erarbeitete Vertrauen in die Stadtteilarbeit wurde durch multikulturelle Festlichkeiten wie z.B. Zuckerfest gestärkt.

Des Weiteren wird die Spiel- und Lernstube regelmäßig von Eltern und Anwohnern in Anspruch genommen, um Hilfestellungen und Unterstützung in jeglicher Art zu erhalten (Anträge, Bewerbungen, persönliche Gespräche, Schicksalsschläge etc.). Weiterhin finden regelmäßig Elterngespräche bezüglich der schulischen und sozialen Leistungen statt.

Die Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und SpuLe ist dadurch noch enger verknüpft worden und dies spiegelt sich auch bei der Motivation der Kinder wider.

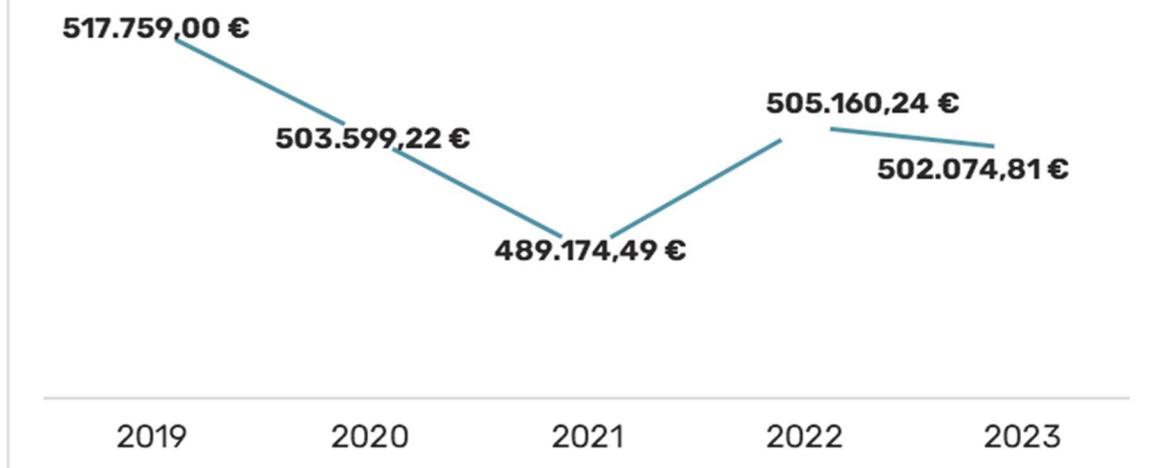
Das Müllprojekt der Spiel- und Lernstube wird durch die enge Zusammenarbeit und Kooperation mit dem Baubetriebshof der Stadt Eschweiler jährlich unterstützt. Der von den Kindern und Jugendlichen gesammelte Müll wird regelmäßig von den Mitarbeitenden des Baubetriebshofes abgeholt und entsorgt. Dadurch wird die Vorbildfunktion für den Stadtteil gefördert.

Am 09. November fand in Kooperation mit dem Trägerverein der Bürgerbegegnungsstätte der St. Martinsumzug statt, der von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Bewohner\*innen des Stadtteils sehr gut angenommen worden ist. Ebenso finden regelmäßige Sitzungen mit dem Trägerverein seit Oktober 2022 statt. Hier werden Interessen und Belange der Bewohner\*innen des Stadtteils besprochen und versucht gemeinsam umzusetzen.

Besonders zu erwähnen war in diesem Jahr das gemeinsame Feiern des Zuckerfestes sowie das gemeinsam mit dem Trägerverein organisierte Sommerfest. Dies war ein schönes Zusammenkommen der verschiedenen Kulturen, Altersklassen und Eltern. Weiterhin wurde in diesem Jahr auch an die Erdbebenopfer der Türkei und in Marokko gedacht. Es wurde gemeinsam mit der Elterninitiative Spenden gesammelt, um die betroffenen Menschen in den Katastrophengebieten zu unterstützen. Es war schön zu erkennen, wie groß die Gemeinschaft und die Anziehungskraft rund um die Spiel- und Lernstube gewachsen und gestärkt worden ist.

Zum Abschluss des Jahres fand für 278 Kinder, Jugendliche und Eltern die interne Weihnachtsfeier in den Räumlichkeiten der SpuLe statt. In weihnachtlicher Atmosphäre wurde mit den Kindern gegessen, gesungen und der Weihnachtsmann kam auch wieder zu Besuch. Ein besonderes Highlight war in diesem Jahr der Gaukler Gadius, der extra aus Krefeld angereist war, um den Kindern eine noch nicht dagewesene Freude zu bereiten.

## ENTWICKLUNG DES GESAMTBEDARFS DES BEREICHS DER KINDER- UND JUGENDARBEIT



Die dargestellten Summen stellen den Bedarf der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit (Jugendtreff Check In, Mobile Jugendarbeit, Spiel- und Lernstube), den Kostenzuschuss für die kirchlichen Träger sowie die Förderung der Jugendverbandsarbeit dar **inklusive der Personalkosten** für diesen Bereich. Durch das Förderprogramm „Aufholen nach Corona“ im Jahr 2021 konnten kommunale Mittel eingespart werden. Zudem waren die Mitarbeitenden der Jugendarbeit während und nach dem Hochwasser anderweitig im Einsatz.

## 7. Frühe Hilfen

Frühe Hilfen sind Angebote für Familien ab Beginn der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr des Kindes. Die Frühen Hilfen unterstützen, begleiten und beraten Familien kostenfrei, damit ein guter Start ins Leben gelingt.

Die Angebote reichen von Babybesuchsdienst nach der Geburt, über gesundheitsorientierte Familienbegleitung (Familienhebammen und Familienkinderkrankenschwestern) bis hin zu ehrenamtlicher Familienbegleitung.



Die Frühen Hilfen werden aus Fördermitteln des Landes NRW finanziert und sind ein wichtiger Teil der Präventionskette.

### Netzwerktreffen

---

Im Jahr 2023 haben insgesamt vier Netzwerktreffen stattgefunden.

Ziele dieser Netzwerktreffen sind dabei folgende:

- Mobilisierung von Akteuren und Ressourcen
- Zusammenarbeit von Einrichtungen und Fachkräften aus verschiedenen Leistungs- und Unterstützungssystemen ermöglichen
- Ermittlung der Bedarfe von Familien
- Angebote der unterschiedlichen Einrichtungen und Dienste miteinander bekannt machen und aufeinander abstimmen. Synergieeffekte nutzen.
- Austausch aktueller Informationen und Vermittlung von Fachwissen

### Babybesuchsdienst

---

Mitarbeiterinnen der Frühen Hilfen/des Babybesuchsdienstes besuchen alle Eltern und ihre Neugeborenen.

Die Familien erhalten nach der Geburt ihres Kindes ein Glückwunschsreiben der Bürgermeisterin Frau Leonhardt. In diesem wird der Besuch der Mitarbeiterin zur Übergabe der Begrüßungstasche angekündigt. Die Besuche, die auf Freiwilligkeit der Eltern beruhen und als präventives Angebot zu verstehen sind, heißen die Neugeborenen und ihre Familien willkommen.

In der Tasche befinden sich kleine Geschenke, Broschüren zur Entwicklung des Kindes und das Elternbegleitbuch mit wichtigen Informationen zu Angeboten in Eschweiler.



Der Besuch der Mitarbeiterin hat das Ziel, Eltern frühzeitig über vielfältige Angebote und Unterstützungsleistungen zu informieren und sich als Ansprechpartnerinnen für alle Themen von der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr vorzustellen.

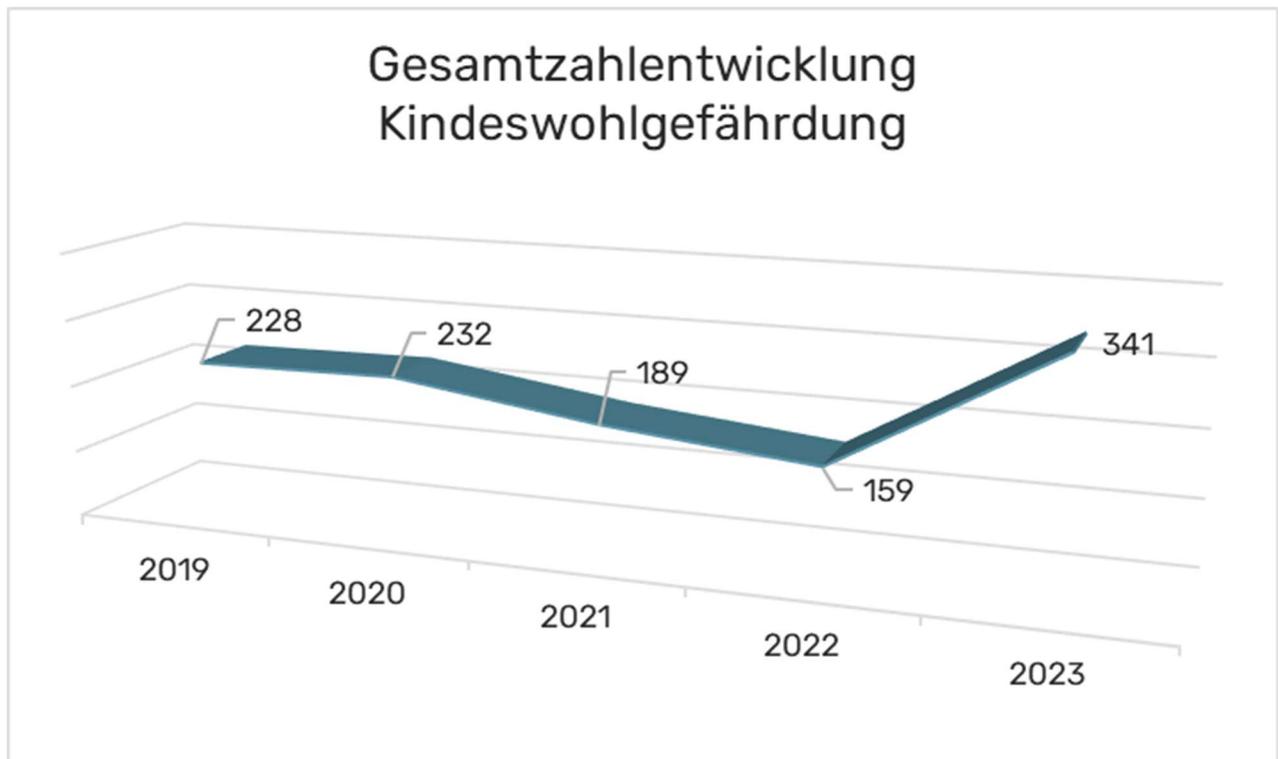
Im Jahr 2023 wurden den Frühen Hilfen der Stadt Eschweiler 510 Kinder neu gemeldet.

Die Babybegrüßung konnte bei einem Großteil der Familien durchgeführt werden. Im Durchschnitt waren die Kinder zum Zeitpunkt des Besuchs ca. 3 Monate alt. Da es sich um ein freiwilliges Angebot handelt, besteht jederzeit die Möglichkeit, den Besuch abzusagen oder sich die Tasche zu einem anderen Zeitpunkt bei den Frühen Hilfen im Rathaus abzuholen.

Im Jahr 2023 wurde kontinuierlich an der Aktualisierung des Informationsordners gearbeitet und eine Messe für werdende Eltern vorbereitet, die in 2024 durchgeführt wurde. Außerdem hat die Babybegrüßungstasche ein neues Design bekommen:



## 8. Kinderschutz



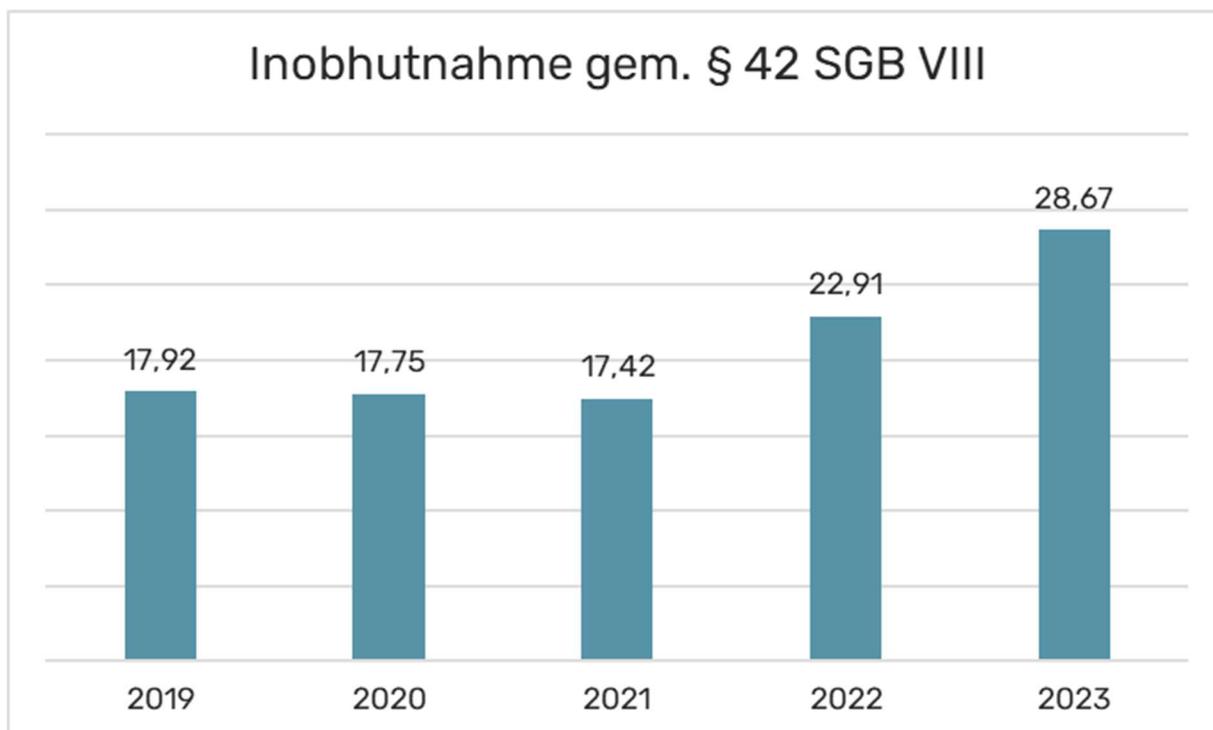
### Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII

Die Anzahl der Kindeswohlgefährdungen in den Jahren 2019-2022 waren leicht schwankend und lagen jeweils zwischen max. 232 und min. 159 Fällen pro Jahr. Nach Corona im Jahr 2023 sind die hier eingegangenen **Meldungen** deutlich gestiegen und lagen bei **341 Fällen** im Jahr (welche nicht zwangsläufig im Anschluss auch in eine Hilfe zur Erziehung mündeten).

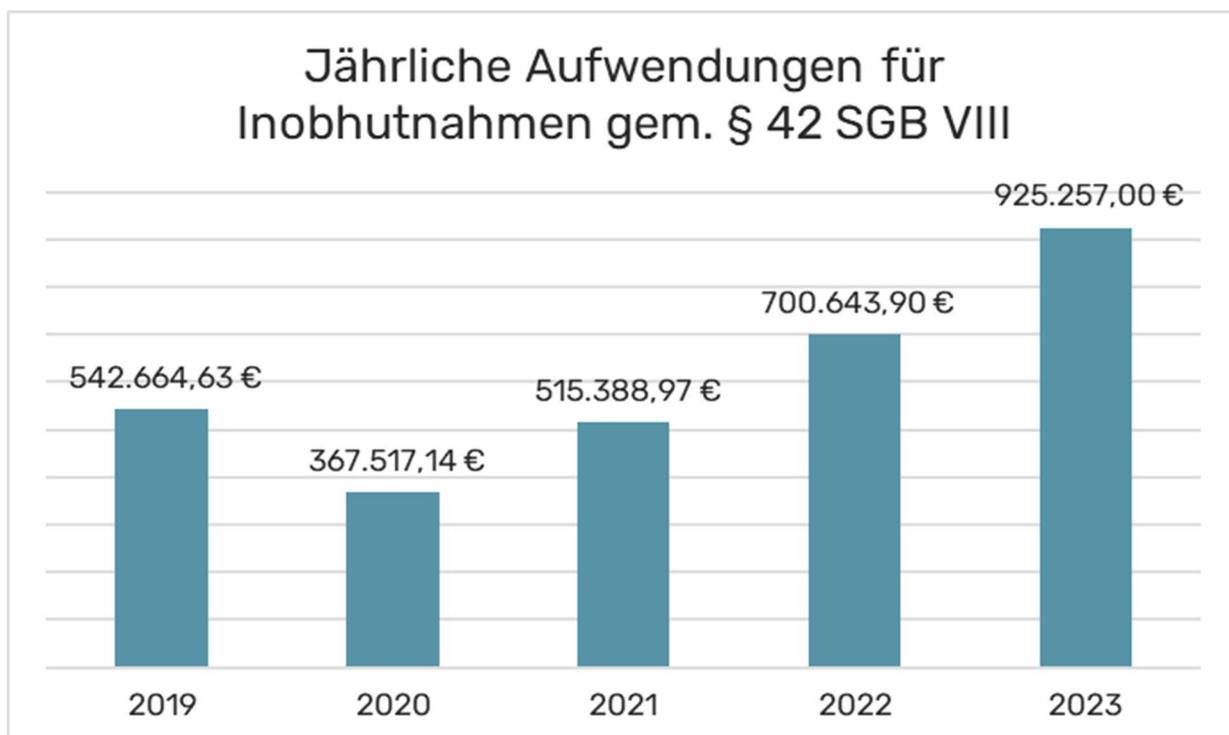
Die Steigerungen in den Meldungen sind nicht eindeutig und abschließend zu begründen und haben sicherlich vielschichtige Ursachen. Zum einen ist die höhere Sensibilität und Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit durch die vermehrte Berichterstattung in den unterschiedlichen Medien über Fälle von Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch aber auch die Öffentlichkeitsarbeit des Jugendamtes auch in Richtung Institutionen, die als Adressaten Kinder und Jugendliche haben, zu benennen. Zum anderen ermöglicht die weiterentwickelte Erreichbarkeit des Jugendamtes durch verschiedene Mittelungswege in der Regel einen einfachen Zugangsweg, Meldungen von Kindeswohlgefährdung zu platzieren.

Festzuhalten ist in dem Kontext dass die Steigerung in der Anzahl der erkannten Kindeswohlgefährdungen kein örtlich isoliertes Phänomen darstellt.

Die aus einer Gefährdung resultierenden Inobhutnahmen durch das Jugendamt stellen sich wie folgt dar:



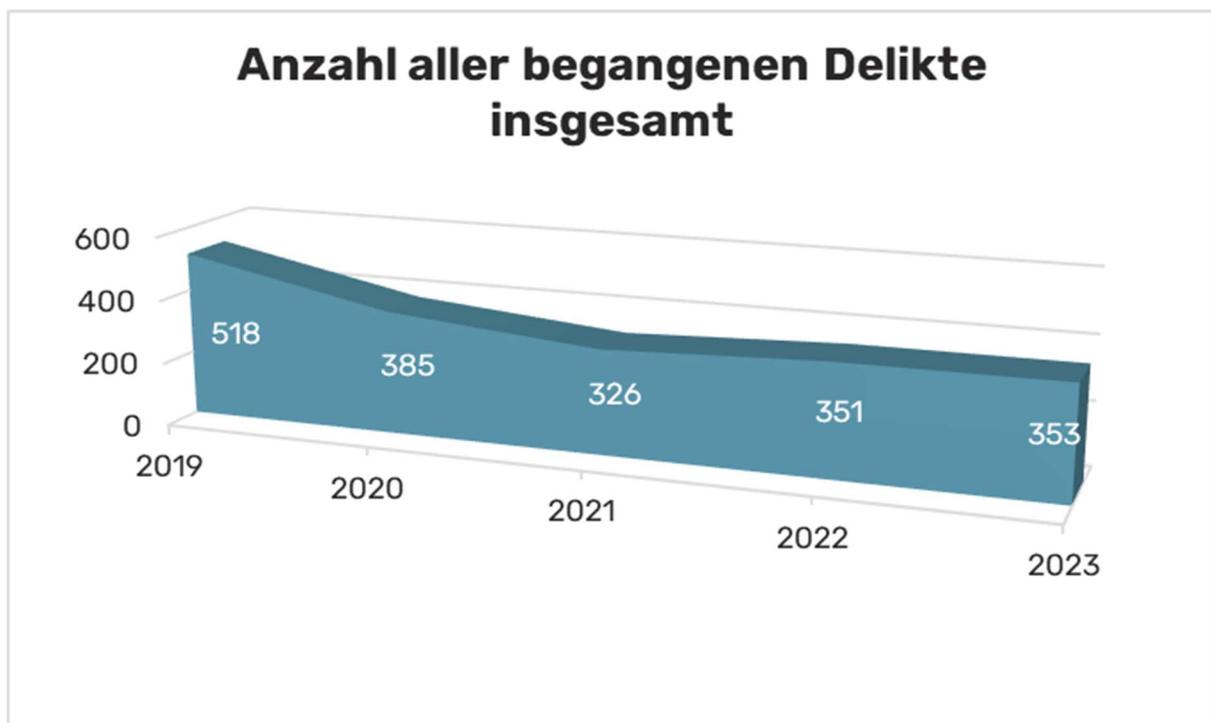
In der Graphik lassen sich die Ø Inobhutnahmen der letzten 5 Jahre ablesen. Ebenso wie bei den Kindeswohlgefährdungen ist auch hier ein Anstieg der Fallzahlen insbesondere im letzten Jahr zu verzeichnen.



Ebenso wie die Fallzahlen der Inobhutnahmen sind analog auch die Kosten stark steigend. Tendenziell ist für das Jahr 2024 ein Haushaltsansatz von mindestens 1.000.000 € geplant. Verantwortlich für den Anstieg sind mitunter die höheren Fallzahlen sowie die Entgeltsteigerungen bei den Anbietern durch Inflation und steigende Personalkosten.

## 9. Jugendhilfe im Strafverfahren

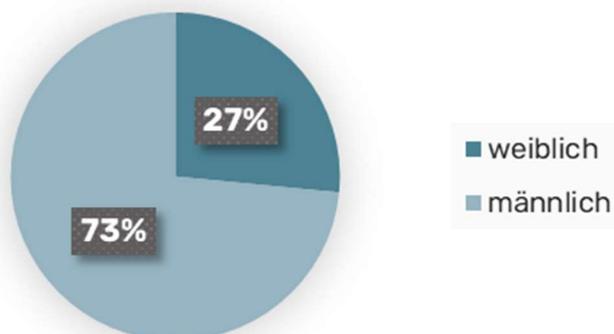
Im folgenden Diagramm lassen sich die absoluten Fallzahlen der durch die Jugendgerichtshilfe begleiteten Jugendlichen (14 – 17 Jahren) und Heranwachsenden (18 – 20 Jahren), die vor dem Amtsgericht bzw. Landgericht angeklagt waren, ablesen. Von hier werden Maßnahmen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes unter Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren ergänzt.



Für das Jahr 2019 lassen sich erhöhte Fallzahlen erkennen. Dies resultierte insbesondere aus den Aktivitäten krimineller Jugendgruppierungen in Eschweiler, die mittlerweile nicht mehr existieren. Diese Entwicklung ist erfreulich.

In den Jahren 2020 und 2021 verringerten sich die Straftaten aufgrund der durch die Corona-Pandemie gezeichneten Einschränkungen. Ab dem Jahr 2022 ist eine gewisse Konstanz zu erkennen und es ist anzumerken, dass die Straftaten deutlich komplexer geworden sind und ausführliche gutachtliche Stellungnahmen erforderlich machten.

## Delikte aufgeteilt nach Geschlecht



Bezogen auf das obige Kreisdiagramm ist klar zu erkennen, dass im Jahr 2023 die meisten Delikte mit einem Anteil von nahezu  $\frac{3}{4}$  aller Straftaten durch männliche Jugendliche bzw. junge Heranwachsende begangen wurden.

Tatvorwurf	2023
Erschleichung	76
Diebstahl	48
BTM (Betäubungsmittel)	44
Körperverletzung	35
Betrug	28
Beleidigung	25
Sonstige	20
gefährl. Körperverletzung	19
Raub	14
Fahren ohne Fahrerlaubnis	11
Bedrohung	7
Verkehr	5
Verstoß gegen das PflichtV	3
Bildaufnahmen	2
Erzwingungshaftverfahren	2
Nötigung	2
Waffengesetz	2
Sachbeschädigung	2
Widerstand gegen Vollstreckungsbea	2
räuberische Erpressung	2
Trunkenheit im Straßenverkehr	2
Unterschlagung	1
Hehlerei	1

Das häufigste Delikt war in 2023 die „Beförderungserschleichung“ (umgangssprachlich auch als „Schwarzfahren“ bekannt).

## **10. Hilfen zur Erziehung**

*Was versteht man unter Hilfe zur Erziehung?*

Unter Erziehungshilfe versteht sich die Unterstützung für Eltern/Familien bei der Erziehung ihres Kindes oder ihrer Kinder. Die Leistungen und Maßnahmen sowie die sozialen Rechte der Eltern werden durch das Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - geregelt. Sie gehören zu den verschiedenen Hilfeformen die nachfolgend genannten:

### **Ambulante Hilfen:**

*§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung*

*§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit*

*§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand*

*§ 31 SGB VIII sozialpädagogische Familienhilfe*

Bei einer ambulanten Hilfe zur Erziehung hat das Kind seinen Lebensmittelpunkt innerhalb seiner Familie, welche durch eine sozialpädagogische Familienhilfe bei der Bewältigung ihrer Schwierigkeiten (Alltagsprobleme, Unterstützung bei Erziehungsaufgaben, Hilfestellungen pp.) unterstützt wird.

### **Teilstationäre Hilfe:**

*§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe*

Die Tagesgruppe zur Erziehungshilfe ist in Deutschland eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe und gehört zu den Hilfen zur Erziehung. Konzeptionell ist sie zwischen Sozialer Gruppenarbeit und Heimerziehung angesiedelt. Sie wird als teilstationäre Hilfe bezeichnet. In den Tagesgruppen werden Kinder und Jugendliche an 5 Werktagen nach der Schule von pädagogischen Fachkräften betreut.

### **Vollstationäre Hilfen:**

*§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege*

Pflegekind bezeichnet ein Kind, das vorübergehend oder auf Dauer von einer anderen volljährigen Person als den leiblichen Eltern zur Pflege aufgenommen und betreut wird und bei der Pflegefamilie lebt, statt bei seinen Herkunftseltern. Zumeist verlässt das Pflegekind die Pflegefamilie mit Erreichen der Volljährigkeit.

*§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform*

Unter Heimerziehung wird die Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung verstanden, in der Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht pädagogisch betreut werden, um sie durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung zu fördern.

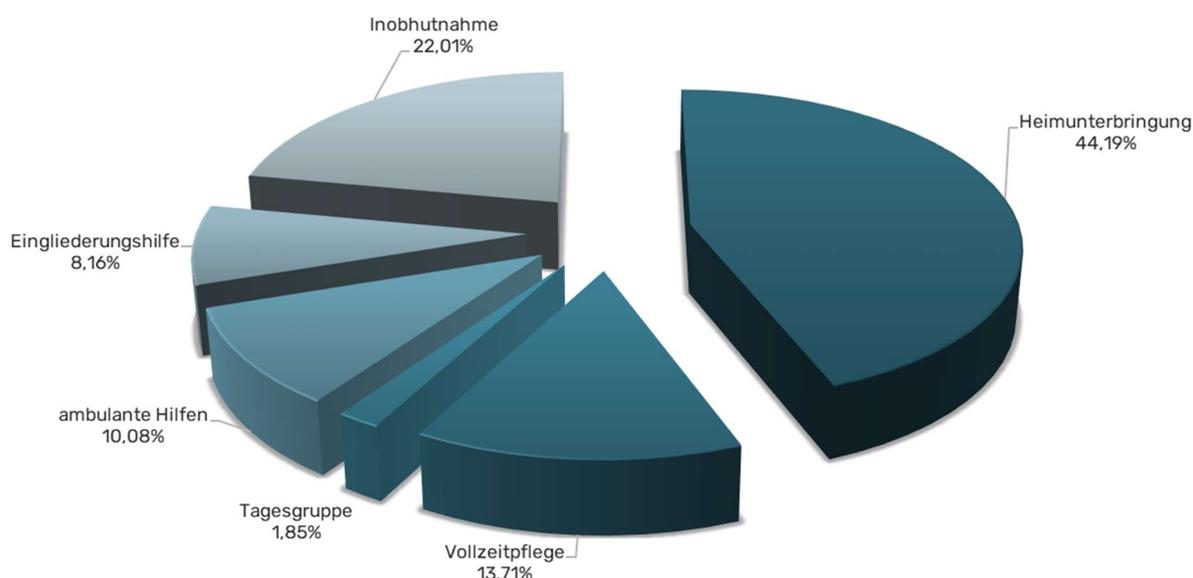
### **Intensive Einzelbetreuung:**

*§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ambulant oder stationär möglich)*

Zudem gibt es noch neben den Hilfen zur Erziehung die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII und die Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII.

Eine seelische Behinderung liegt vor, wenn psychische Störungen oder Verhaltensstörungen dazu führen, dass ein junger Mensch in seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Hilfen für junge Volljährige sind durch das Jugendamt zu gewähren, wenn und solange die Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet ist.

### AUFWENDUNGEN NACH HILFEART



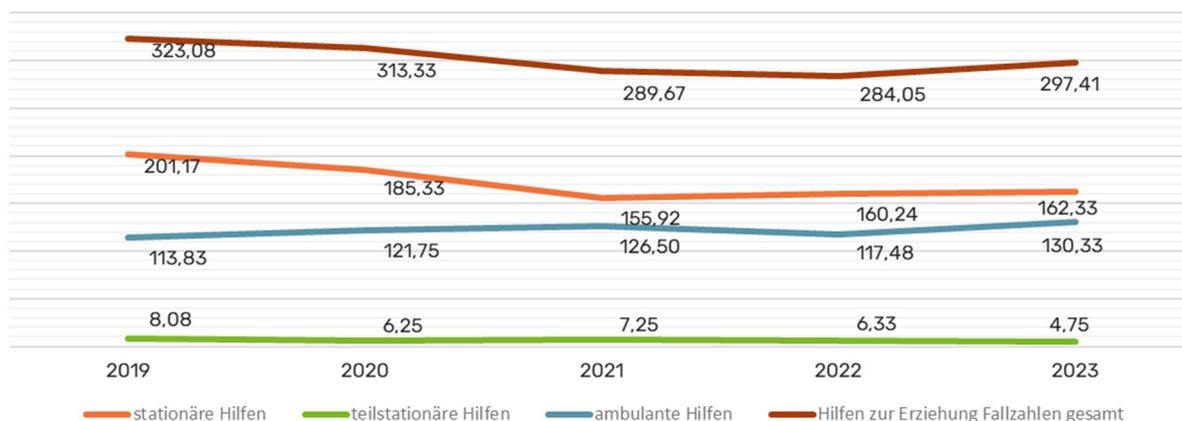
Die Inobhutnahmen, Heimunterbringungen und die Vollzeitpflege zählen zu den zuvor genannten stationären Hilfen.

Die Tagesgruppe ist eine teilstationäre Hilfe und die Eingliederungshilfe ist eine separate Hilfeleistung, welche sich neben den grundsätzlichen ambulanten Hilfen auch in stationärer Unterbringungsform wiederfindet.

## 10.1 Fallzahlen- und Aufwandsentwicklung

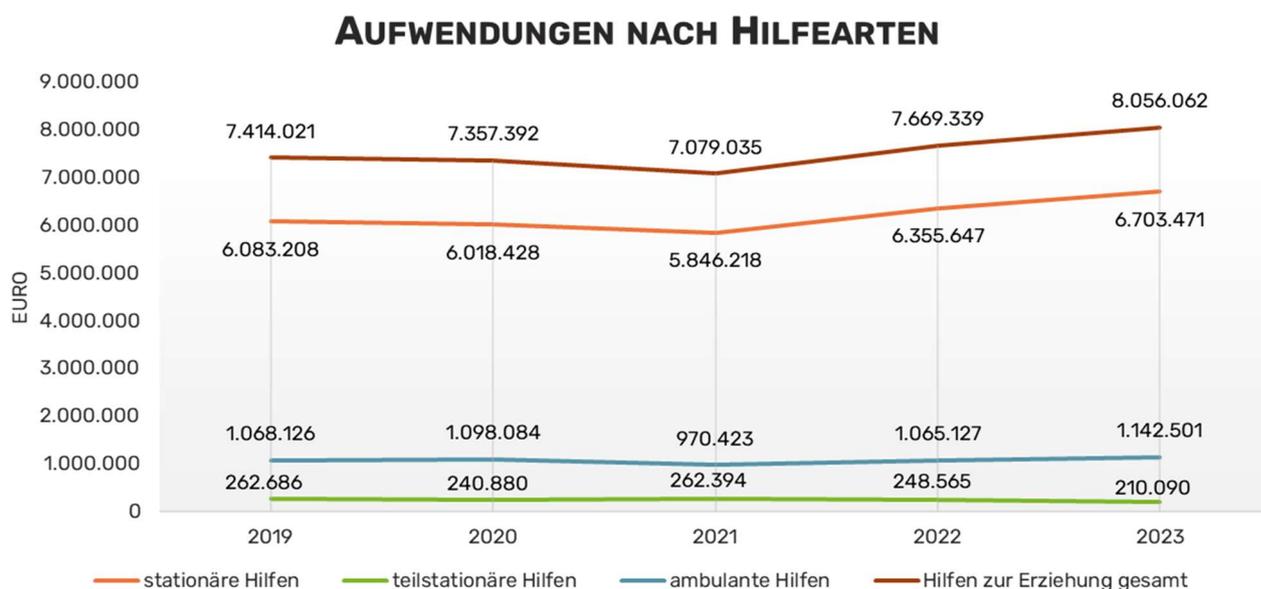
Hinsichtlich der Datengrundlage handelt es sich bei den ausgewiesenen Fallzahlen um monatliche Durchschnittszahlen (Anzahl aller laufenden Fälle im Jahr / 12 Monate). Die folgenden Auswertungen berücksichtigen nicht die Fallzahlen und Aufwendungen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Diese werden gesondert ausgewiesen.

### Ø MONATLICHE FALLZAHLEN



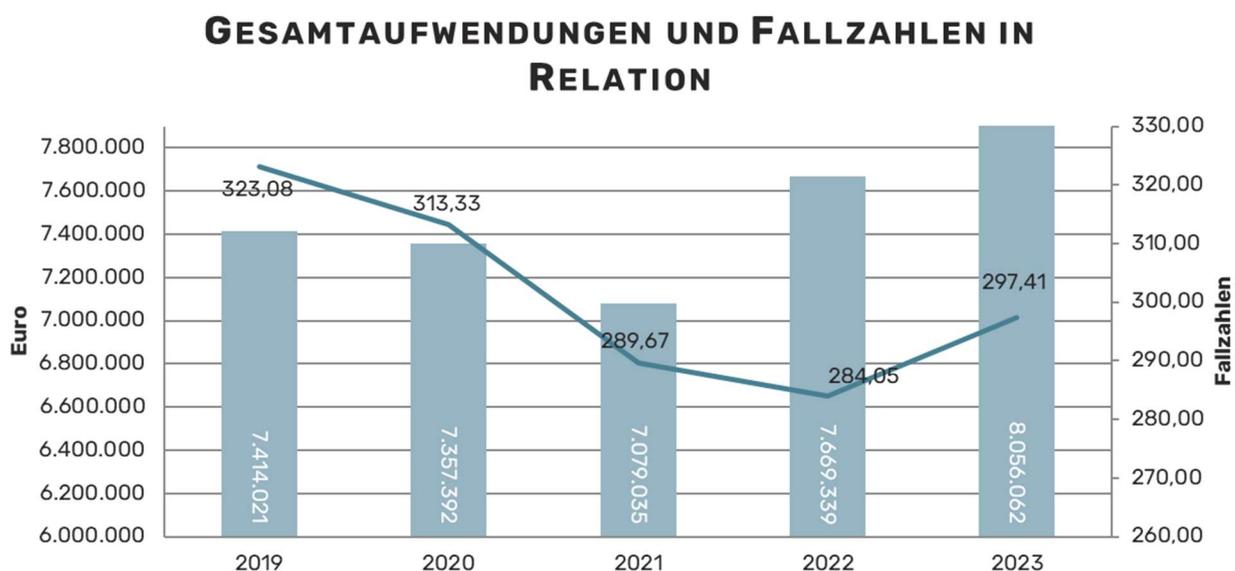
Die Gesamtzahlentwicklung ist insbesondere seit dem Jahr 2022 wieder steigend, bewegt sich allerdings noch nicht auf dem Vor-Corona- Niveau. Dieses betrifft die quantitative als auch die qualitative Zunahme des Hilfebedarfs. Positive Hilfeentwicklungen führten dabei auch zu vielfachen regulären und erfolgreichen Hilfebeendigungen, welche zahlenmäßig durch noch mehr neu begonnene Hilfen hier nicht merklich in Erscheinung treten.

Die im nachfolgenden Diagramm dargestellten Aufwendungen umfassen die Kosten für Jugendhilfeleistungen exklusive Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Auch hier ist ein Anstieg der Gesamtkosten für die gesamten Hilfen zur Erziehung zu verzeichnen, die in erster Linie aus dem synchronen Anstieg der Aufwendungen für die stationären Hilfen hervorgehen.



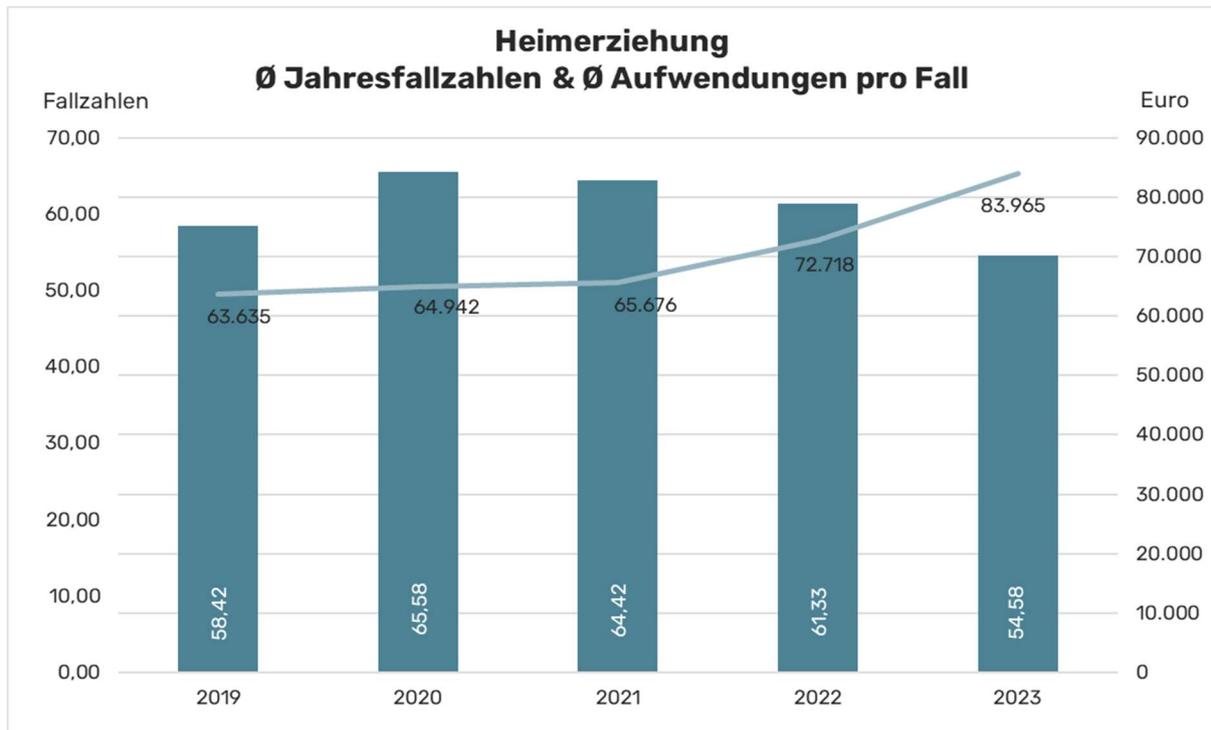
Setzt man die Gesamtfallzahlen der Hilfen zur Erziehung (ambulant + stationär) den Gesamtaufwendungen gegenüber, fällt ab 2021 eine kontinuierliche und deutliche Aufwandssteigerung auf, wohingegen die Fallzahlen nach einem Abfall der Jahre 2019 bis 2022 im Jahr 2023 angestiegen sind, sich aber noch nicht unter dem Vor-Corona-Niveau bewegen.

Die Kostensteigerung ist u.a. den drastisch gestiegenen Unterbringungskosten der einzelnen Jugendhilfeträger und der allgemeinen Teuerungsrate / Inflation seit 2023 geschuldet.



## Stationäre Hilfen

Diese Kostensteigerung lässt mehr als eindeutig am unten gezeigten Beispiel der Heimunterbringungen nach § 34 SGB VIII ablesen, insbesondere da die Fallzahlen entgegen der Kosten in diesem Sektor im Vergleich zum Vorjahr gesunken sind.

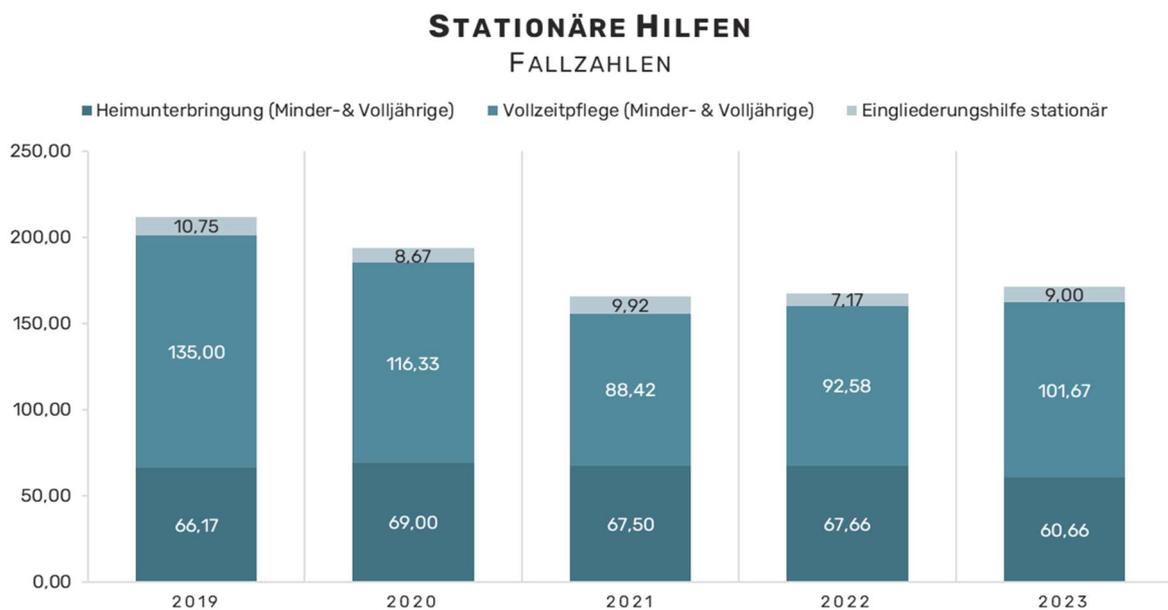


Die stationären Fallzahlen werden im nächsten Diagramm anteilmäßig – nach stationärer Hilfeform unterschieden – aufgeteilt.

Hierbei ist deutlich zu erkennen, dass die Unterbringungen in Vollzeitpflege in Eschweiler im Durchschnitt in den letzten Jahren einen prozentualen Anteil von über 60 % gegenüber den anderen außerhäuslichen Hilfen ausmachen.

Im Vergleich hierzu werden im Landesdurchschnitt 44,6% aller Kinder und Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe in Pflegefamilien gem. § 33 SGB VIII untergebracht (vgl. HzE-Bericht 2024, Datenbasis 2022, LVR/LWL), sind es in Eschweiler durchschnittlich über 60 % (siehe Schaubild).

Dem Jugendamt in Eschweiler ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche möglichst in einem familienanalogen Setting bzw. in einer Pflegefamilie untergebracht werden. Deshalb strebt man einen möglichst hohen Anteil an Unterbringungen nach § 33 SGB VIII an den stationären Unterbringungen an. Das Jugendamt verfügt über ein breites Angebot von Unterbringungsmöglichkeiten im familienanalogen Setting. Dabei bildet die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegestelle bei Pflegeeltern den Normalfall ab. Für die dauerhaft adäquate Unterbringung von z. B. in ihrer Entwicklung beeinträchtigten oder auch älteren Kindern und Jugendlichen arbeitet das Jugendamt auch mit Erziehungsstellen zusammen. Dies bedeutet, dass mindestens ein Partner oder die betreuende Einzelperson in einem pädagogischen Beruf ausgebildet ist.

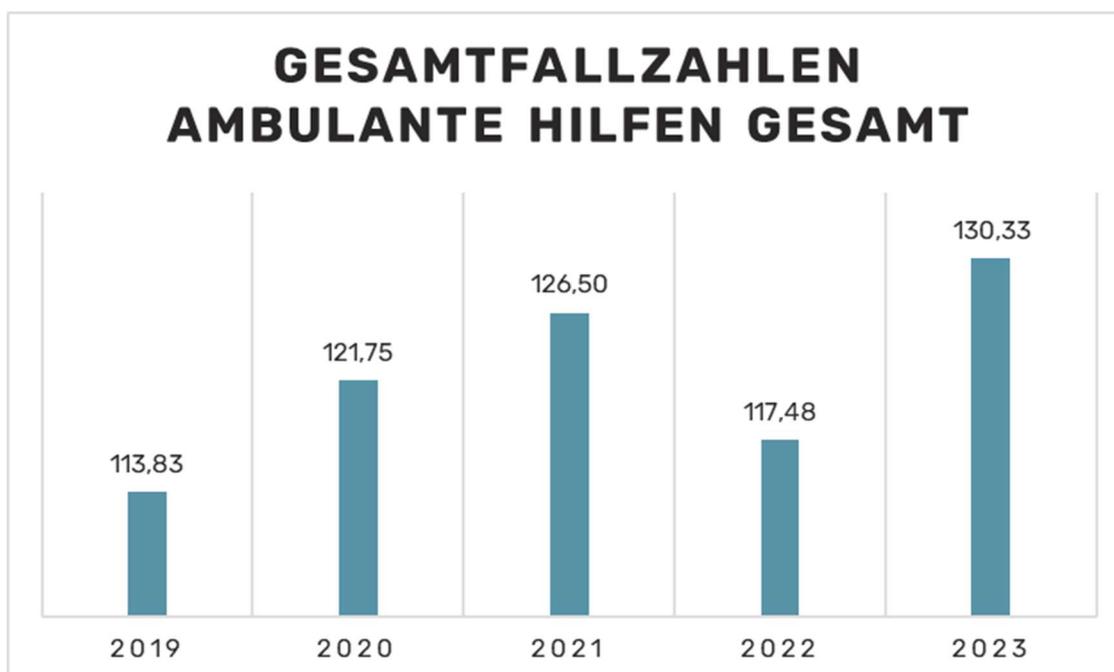
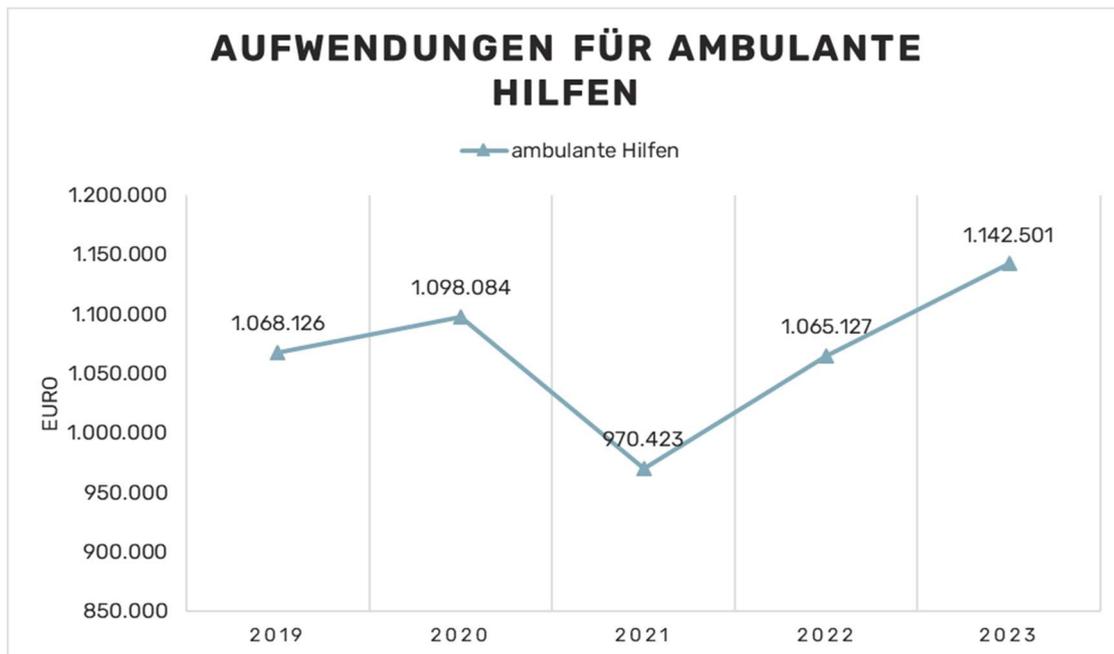


Hierbei ist zu beachten, dass im Vergleich zu dem Fallaufkommen, dass für die Unterbringung in Vollzeitpflege, die Kosten deutlich geringer sind als etwa die Heimunterbringung.

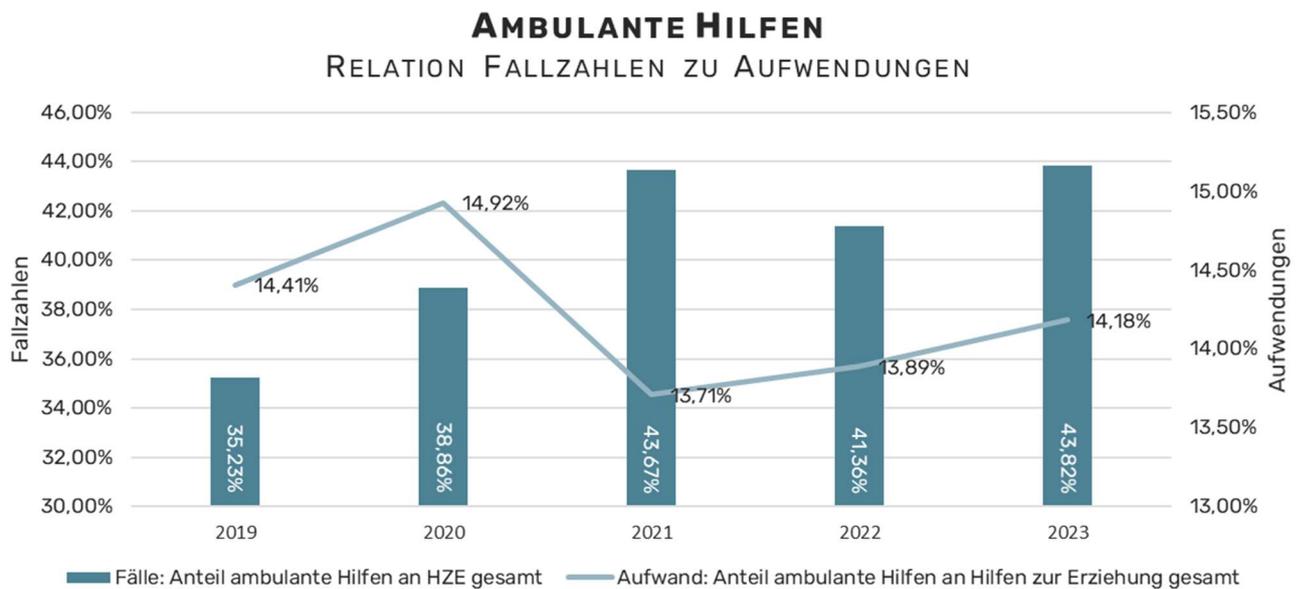
Die vermehrte Unterbringung in Pflegestellen als Steueransatz wird dabei bereits seit mehreren Jahren konsequent verfolgt, wobei viele engagierte Pflegeeltern und der Fachdienst die Stadt auf diesem Weg tatkräftig unterstützen.

## Ambulante Hilfen

Die Aufwendungen für die Installation ambulanter Hilfen ist seit 2021 wieder stark steigend mitunter durch die preisliche Anpassung der Anbieter, vielmehr aber auch durch die hohen Fallzahlen und die entsprechend hohen Stundenkontingente, der bewilligten Leistungen.

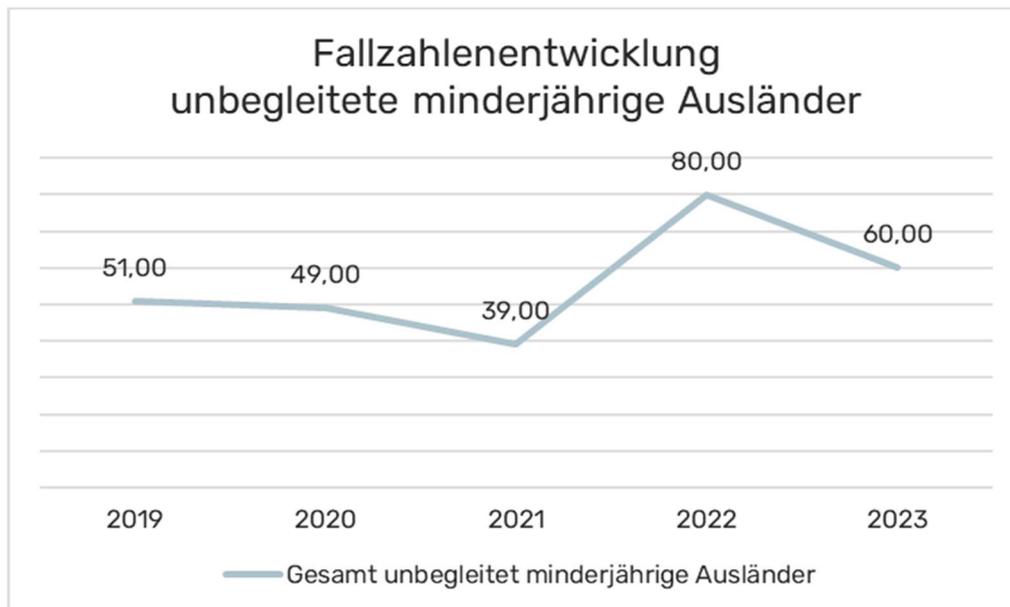


Die nachstehend dargestellten Fallzahlen machen am gesamten HZE-Bereich einen großen Teil aus mit knapp 44 %. Dahingegen sind die Kosten der ambulanten Fälle gemessen am Aufwandsvolumen aller HZE-Fälle gering mit ca. 14 %. Ambulante Hilfen sind im Rahmen der Steuerung und Planung als Präventionsmaßnahmen in der Regel den stationären Hilfen vorgeschaltet, demzufolge stark frequentiert aber aus finanzieller Sicht gesehen zunächst die kostengeringste Maßnahme zur Vermeidung einer außerhäuslichen Unterbringung. Darüber hinaus sind ambulante Hilfen in geeigneten Fällen für sich eigenständige Maßnahmen, die in ihrer Wirksamkeit nicht hinter den stationären zurückstehen.



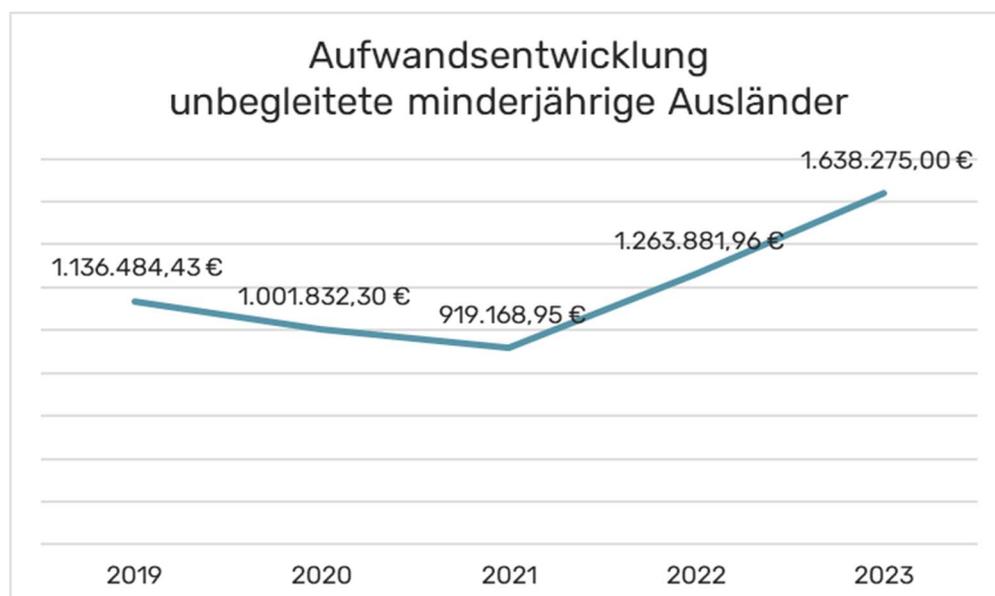
## 10.2 Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)

Im Hinblick auf die statistische Entwicklung der Fallzahlen und Kosten im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer ist seit 2022 ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen, welcher sich im Jahr 2023 jedoch wieder relativiert hat. Gründe hierfür sind die jeweilige Situation im jeweiligen Heimatland, aber auch die Intensität der Personenkontrollen im Grenzgebiet.



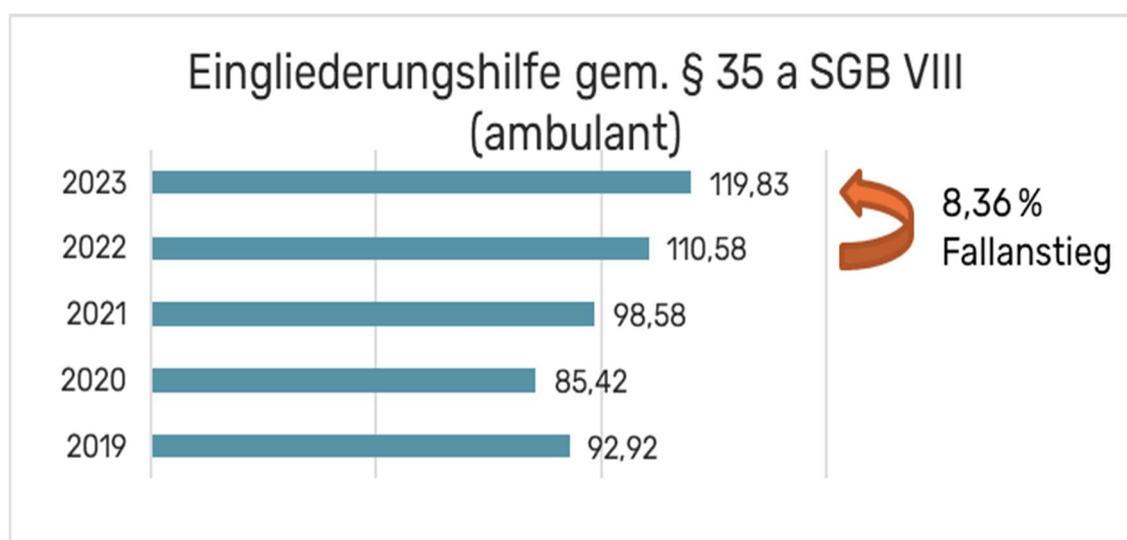
Die Kostenentwicklung ist im umA-Bereich -analog des Trends bei den Hilfen zu Erziehung- stark steigend. Dies liegt unter anderem an den Kosten- bzw. Preissteigerungen der einzelnen Jugendhilfeanbieter, da die meisten in Einrichtungen untergebracht sind oder vereinzelt in Pflegestellen. Ambulant werden nur wenige der umAs betreut.

Kostenmäßig werden die Aufwendungen für umAs gänzlich durch den Landschaftsverband Rheinland erstattet.



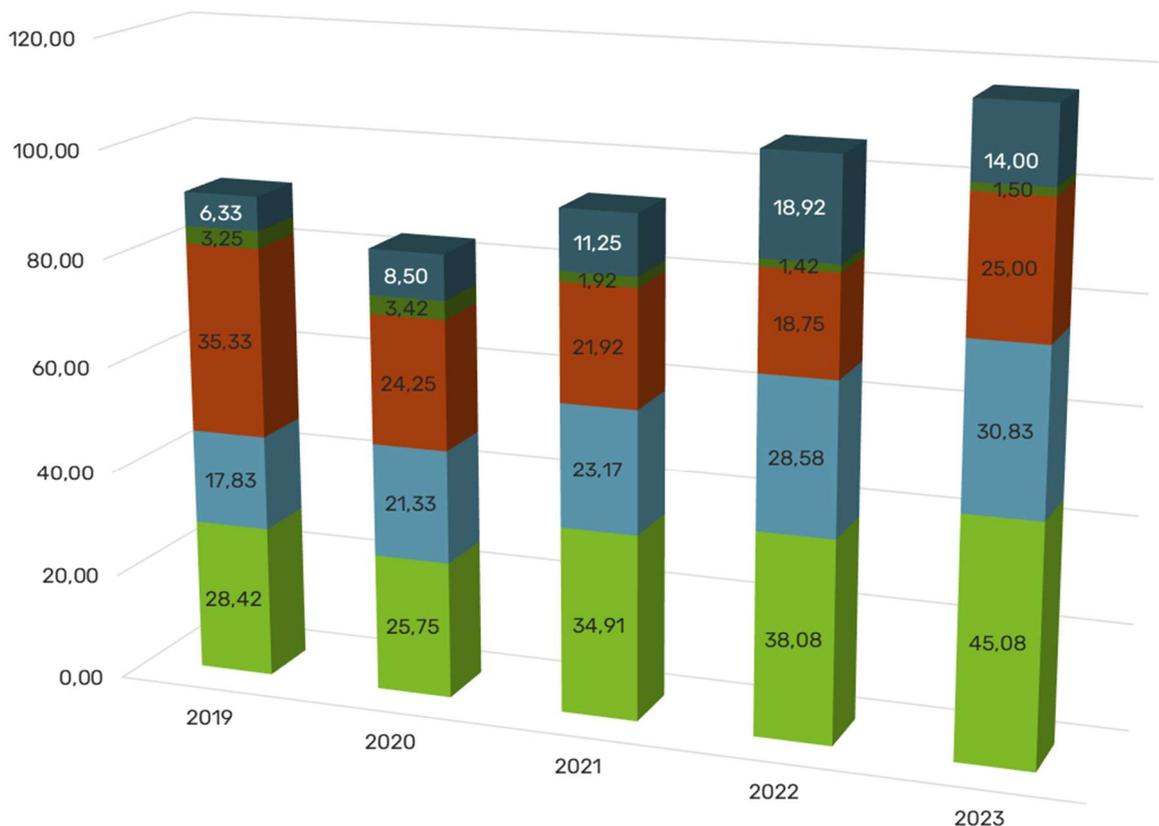
## 11. Eingliederungshilfe

Das Jugendamt ist nach § 35a SGB VIII für die Gewährung von **Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte bzw. von seelischer Behinderung bedrohte** junge Menschen zuständig. Sie dient der Wiederherstellung und Sicherstellung der **gesellschaftlichen Teilhabe** und kann in ambulanter und stationärer Form erfolgen. Die Überprüfung dieser Teilhabebeeinträchtigung erfolgt durch eigene Mitarbeitende des Jugendamtes. Wie der folgenden Grafik zu entnehmen ist, sind die Fallzahlen der ambulanten Eingliederungshilfe um 8,36 % gestiegen, was der steigenden Nachfrage sowie dem hohen Beratungs- und Hilfebedarf geschuldet ist.



Zur Veranschaulichung verdeutlicht das nächste Diagramm die Differenzierungen der einzelnen Eingliederungshilfen:

### AMBULANTE EINGLIEDERUNGSHILFE FALLZAHLENENTWICKLUNG

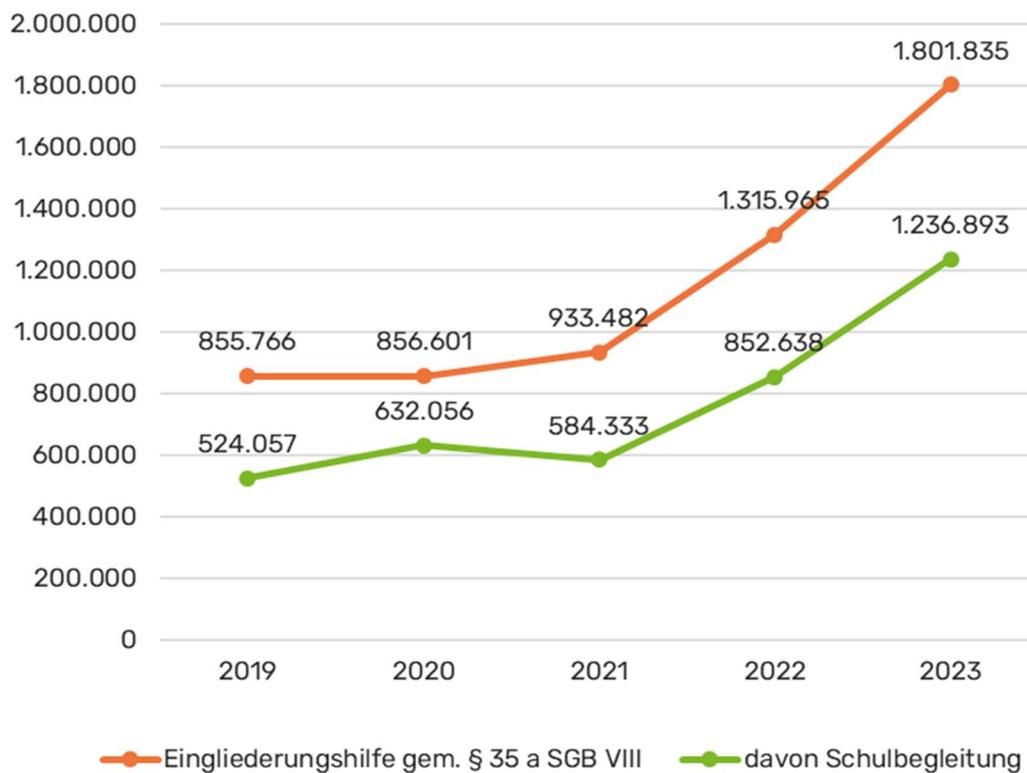


	2019	2020	2021	2022	2023
■ betreutes Wohnen	6,33	8,50	11,25	18,92	14,00
■ Freizeitbegleitung	3,25	3,42	1,92	1,42	1,50
■ LRS/Dysk.	35,33	24,25	21,92	18,75	25,00
■ Autismustherapie	17,83	21,33	23,17	28,58	30,83
■ Schulbegleitung	28,42	25,75	34,91	38,08	45,08

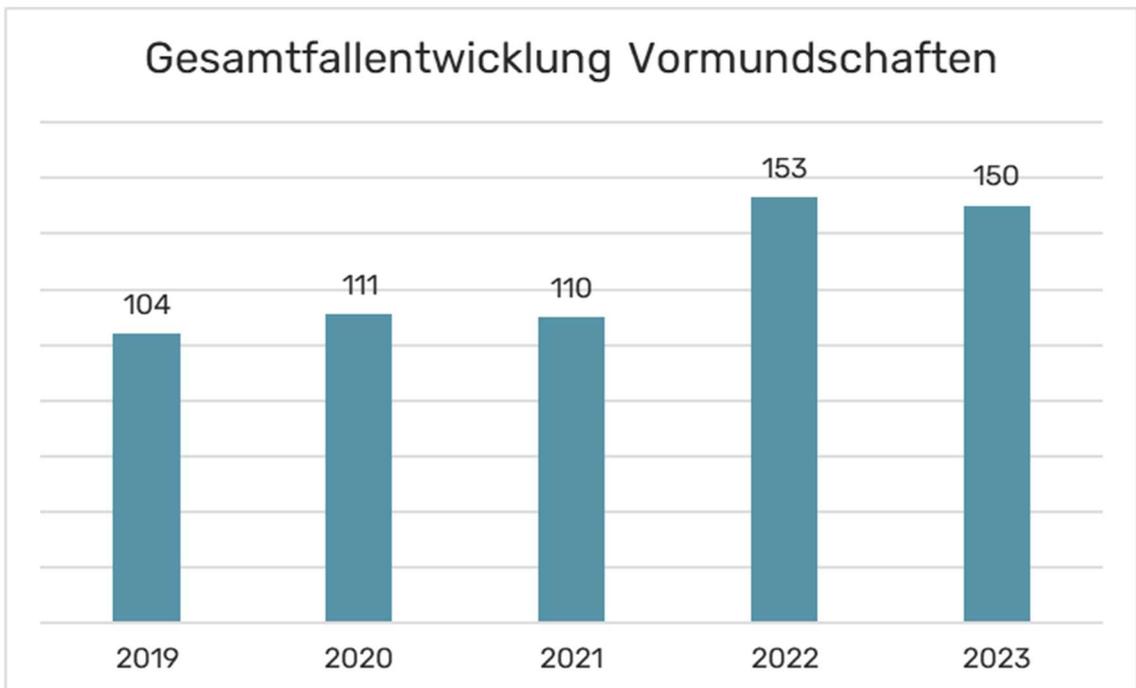
Insbesondere setzt sich die Tendenz der letzten Jahre fort und ein deutlicher Anstieg der Schulbegleitung ist weiterhin zu verzeichnen. In diesem Bereich sind die Fallzahlen zum Vorjahr nochmals um 18,38 % gestiegen.

Analog zu dieser Fallzahlenentwicklung sind auch die Aufwendungen im Bereich Schulbegleitung um 384.255 € (45,07 %) gestiegen. Von den Gesamtaufwendungen im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe machen die Aufwendungen der Schulbegleitung 68,64 % in 2023 aus.

## AMBULANTE EINGLIEDERUNGSHILFE ENTWICKLUNG DER AUFWENDUNGEN ( IN € )

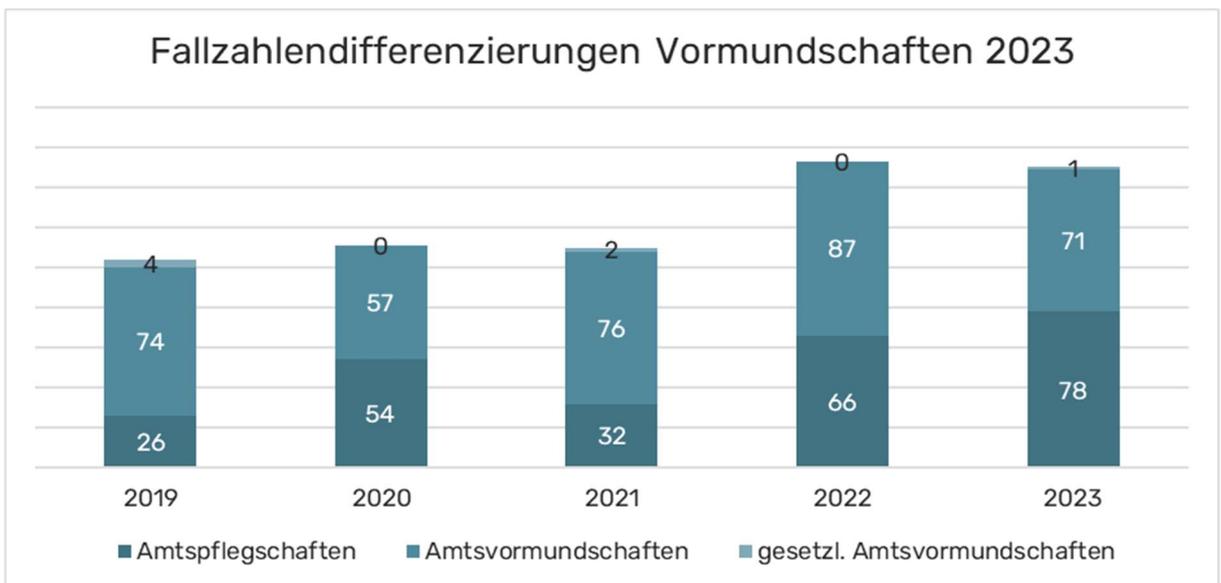


## 12. Vormundschaften

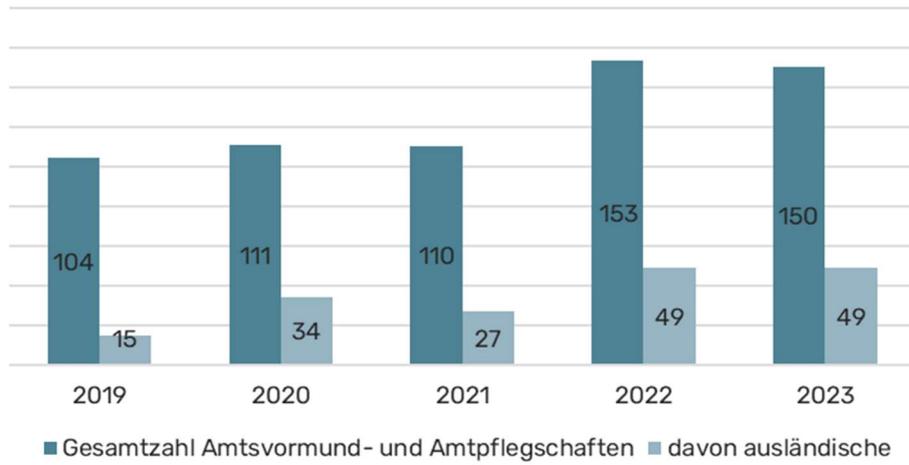


Die Fallzahl innerhalb der Vormundschaften beläuft sich im Jahr 2023 auf 150 und ist im Vergleich zum Vorjahr stabil geblieben.

Differenziert dargestellt lassen sich die Fälle folgendermaßen aufteilen:



## Aufteilung der Vormundschaftsfälle



### **13. Pflegschaften, Beistandschaften, Beurkundungen**

Der Abteilungsbereich der Beistandschaften hilft den Personensorgeberechtigten in bestimmten Gebieten die Rechte ihrer Kinder zu wahren. Dem Berechtigten steht es frei, dieses kostenlose Angebot des Jugendamtes zu nutzen.

Das Sachgebiet umfasst die **vier Haupttätigkeiten:**

***Beurkundungen***

***Beratung***

***Unterstützung***

***Beistandschaft***

Im Rahmen der Neuausrichtung des Abteilungsbereiches der Beistandschaften wurde die Beratung und Unterstützung in den Fokus gerückt.

Die **Beratung und Unterstützung nach §§ 18 und 52 a SGB VIII** stellt sich i.d.R. wie folgt dar:

- Schriftliches Beratungsangebot nach der Geburt für Mütter, die nicht mit dem Vater verheiratet sind (§ 52 a SGB VIII)
- Mündliche Beratung der Eltern gemeinsam oder desjenigen, bei dem das Kind lebt (§ 18 SGB VIII)
- Beratung kann über Unterhalt, Vaterschaftsanerkennung und Sorgerecht erfolgen
- Hilfe über die rechtlichen Möglichkeiten und Hilfsangebote, sie orientiert sich an der Bedarfs- und Interessenlage der Kinder und ihrer Eltern
- Vermittlung an andere Dienste des Jugendamtes oder Organisationen

Die Verlagerung des Fokus auf die Beratung und Unterstützung dient dem Zweck eine mit allen Beteiligten einvernehmliche Lösung zu finden und so evtl. strittige Themen vorzeitig auszuräumen.

Sollte diese Herangehensweise nicht funktional sein, besteht für den antragsberechtigten Elternteil jederzeit die Möglichkeit eine Beistandschaft einzurichten.

#### **Beistandschaft nach § 1712 BGB**

- Umsetzung von Unterhaltsverpflichtungen
- Einleitung und Führung eines Verfahrens zur Vaterschaftsanerkennung
- Bei der Umsetzung von Unterhaltsansprüchen gegen den Unterhaltspflichtigen sind i. d. R. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erforderlich
- Vertretung des Kindes vor Gericht in Unterhaltsangelegenheiten bzw. zur Vaterschaftsfeststellung

Anträge sind schriftlich zu stellen und können nur durch den antragsstellenden Elternteil oder durch Volljährigkeit des Kindes beendet werden. Eine Beendigung durch den Beistand ist nicht zulässig.

Durch den Beistand können auch einzelne Aufgaben übernommen werden. Der Beistand vertritt die rechtlichen Interessen des jungen Menschen. Hierbei wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt.

Im Zuge der Vaterschaftsfeststellung setzt der Beistand sich mit dem von der Mutter als Vater benannten Mann in Verbindung und bespricht mit ihm die Angelegenheit und die rechtlichen Konsequenzen. Dabei klärt er, ob dieser bereit ist, die Vaterschaft in urkundlicher Form, z.B. vor dem Urkundsbeamten des Jugendamtes, anzuerkennen.

**Beispiel:** Ist der von der Mutter benannte Mann dazu bereit, leitet der Beistand die kostenfreie urkundliche Anerkennung in die Wege.

Ist der Mann nicht dazu bereit, bespricht der Beistand mit der Kindesmutter, ob eine Vaterschaftsfeststellungsklage erhoben werden soll. Wird eine Klage erhoben, vertritt der Beistand das Kind vor Gericht.

Im Rahmen der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ermittelt der Beistand zunächst, ob und ggfls. in welcher Höhe der Unterhaltsverpflichtete in der Lage ist, Unterhalt zu zahlen. Er sorgt dafür, dass diese Unterhaltsverpflichtung auch durch einen vollstreckbaren Titel abgesichert wird. Die Sicherung der Unterhaltsansprüche geschieht durch eine freiwillige Beurkundung des Unterhaltspflichtigen bei einer Urkundsperson des Jugendamtes oder bei einem Notar.

Sollte der Unterhaltsverpflichtete keine freiwillige Beurkundung der Unterhaltsansprüche vornehmen, wird durch den Beistand ein gerichtliches Verfahren zur Unterhaltsfestsetzung initiiert. Hierbei vertritt der Beistand das Kind vor Gericht.

Sollten Zahlungen durch den Unterhaltsverpflichteten nicht erfolgen, trägt der Beistand dafür Sorge, dass Zahlungen vereinnahmt werden. Hierbei kann der Beistand auf ein mannigfaltiges Portfolio zugreifen. Als Beispiele seien hierbei lediglich die Zwangsvollstreckung durch Lohnpfändung und die Beauftragung einer Gerichtsvollzieherin/ eines Gerichtsvollziehers genannt.

Auch kann der Beistand für junge Volljährige beratend und unterstützend tätig werden.

### **Unterstützung nach § 18 Abs. 1 oder 4 SGB VIII**

- Unterstützung zur Umsetzung von Unterhalt, auch für junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr
- Schriftlicher Antrag vom jungen Volljährigen
- Unterlagen zur Berechnung werden bei beiden Elternteilen angefordert
- Berechnung und Annahme des ermittelten Ergebnisses – einvernehmliche Lösung mit den Eltern
- Unterhaltstitulierung

Die beratende und unterstützende Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 oder 4 SGB VIII findet dort ihr Ende, wenn ein Elternteil keine Unterlagen zur Einkom-

mensermittlung übersendet oder die ermittelte Unterhaltshöhe nicht akzeptiert. Aufgrund der Volljährigkeit der antragstellenden Person kann keine gerichtliche Vertretung durch den Beistand erfolgen.

Als weiteres Tätigkeitsfeld ist die **Urkundstätigkeit** zu nennen. Die beim Jugendamt der Stadt Eschweiler eingesetzten Beistände wurden gleichzeitig auch zu Urkundspersonen ernannt.

§ 59 SGB VIII bildet die Grundlage für die Urkundstätigkeit der Urkundsperson beim Jugendamt. Der hierin aufgeführte Katalog ist abschließend.

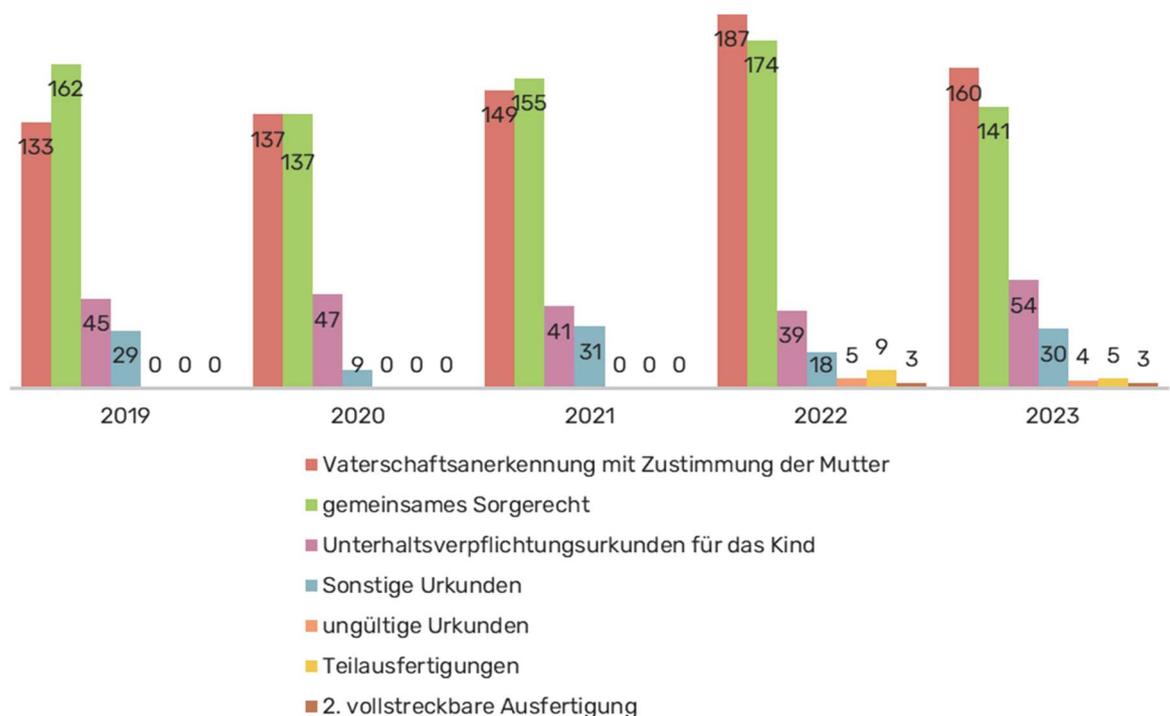
Die größten Posten bilden die Urkunden für Vaterschaftsanerkennungen mit Zustimmung der Mutter sowie die Beurkundungen des gemeinsamen Sorgerechts.

Ebenfalls ist ein stetiger Anstieg der Beurkundungen von Unterhaltspflichten zu vermerken.

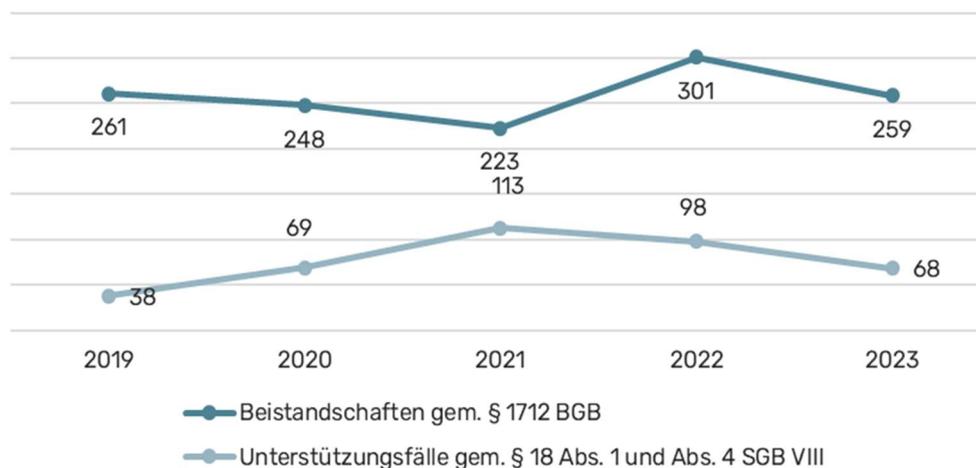
Unter „Sonstige“ fallen spezielle Urkunden, wie bspw. Vaterschaftsanerkennungen, bei denen die Eltern nicht gemeinsam zur Beurkundung erscheinen können/wollen oder minderjährige Eltern, deren Urkunden erst rechtskräftig werden, wenn wiederum deren sorgeberechtigten Eltern ebenfalls ihre Zustimmung beurkunden. Diese Urkunden sind oftmals viel aufwendiger.

Hinzu kommt bei den Beurkundungen eine steigende Anzahl an Urkunden, welche lediglich unter Hinzuziehung von Dolmetschern zu bewerkstelligen sind. Auch diese sind in der Gestaltung und im Beurkundungsablauf anspruchsvoller und aufwendiger.

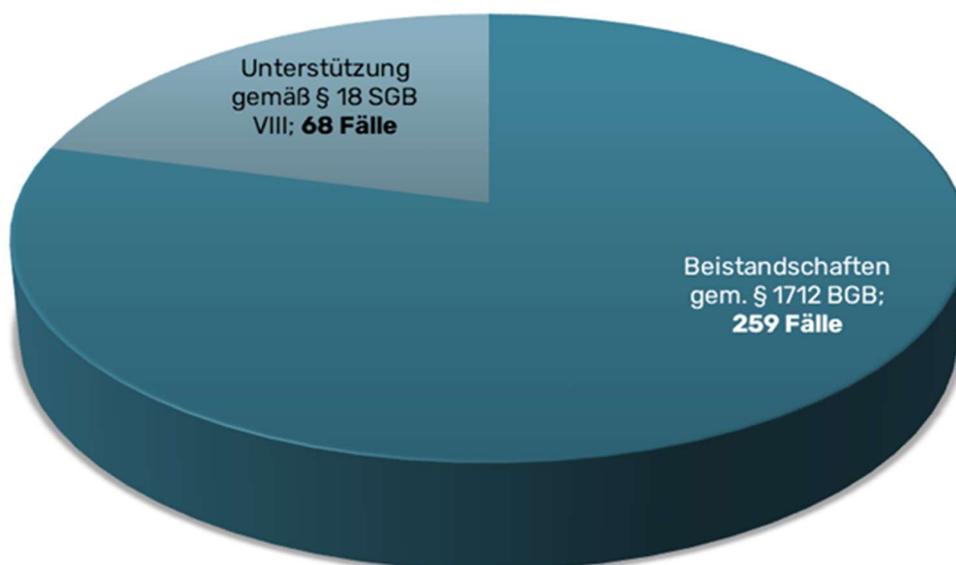
## BEURKUNDUNGEN



## UNTERSTÜTZUNG & BEISTANDSCHAFTEN



## BEISTANDSCHAFTEN GESAMTFÄLLE 2023



## 14. Unterhaltsvorschussleistungen

Unterhaltsvorschuss nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen - Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) - kann auf Antrag gewährt werden für Kinder, die

- in Eschweiler bei einem ihrer Elternteile leben, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt,
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten.

Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen haben alle Kinder unter 18 Jahren, die bei einem allein erziehenden Elternteil leben. Die Unterhaltsleistung endet spätestens, wenn das Kind 18 Jahre alt wird.

Die Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

### Entwicklung der Unterhaltsvorschussbeträge der letzten 10 Jahre:

	<b>0-5 Jahre</b>	<b>6-11 Jahre</b>	<b>12-17 Jahre</b>
2013	133,00 €	180,00 €	
2014	133,00 €	180,00 €	
01.-06.2015	133,00 €	180,00 €	
07.-12.2015	144,00 €	192,00 €	
2016	145,00 €	194,00 €	
01.-06.2017	150,00 €	201,00 €	
07.-12.2017	150,00 €	201,00 €	268,00 €
2018	154,00 €	205,00 €	273,00 €
01.-06.2019	160,00 €	212,00 €	282,00 €
07.-12.2019	150,00 €	202,00 €	272,00 €
2020	165,00 €	220,00 €	293,00 €
2021	174,00 €	232,00 €	309,00 €
2022	177,00 €	236,00 €	314,00 €
2023	187,00 €	252,00 €	338,00 €
<b>aktuell 2024</b>	<b>230,00 €</b>	<b>301,00 €</b>	<b>395,00 €</b>

(Rechtsgrundlage: § 1612a Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs i.V.m. der durch das Bundesministerium der Justiz erlassenen Änderung der Mindestunterhaltsverordnung)

<b>Unterhaltsvorschuss</b>					
Rückholquote					
<b>Jahr</b>	<b>Ausgaben</b>		<b>Einnahmen</b>		<b>Rückhol- quote %</b>
	<b>Gesamt</b>	<b>Anteil Kommune</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Anteil Kommune</b>	
2019	2.056.994,21 €	617.098,26 €	377.946,07 €	189.233,32 €	18,37%
2020	2.128.873,68 €	638.662,10 €	302.987,48 €	151.493,74 €	14,23%
2021	2.405.235,49 €	721.570,65 €	278.934,77 €	139.467,38 €	11,60%
2022	2.498.406,64 €	749.521,99 €	297.764,36 €	148.882,18 €	11,92%
2023	2.677.354,69 €	803.206,41 €	298.519,97 €	149.259,99 €	11,15%

### **Realisierung der auf das Land NRW übergegangenen Forderungen gegen die Unterhaltspflichtigen**

Durch die Mitarbeiter\*innen der Unterhaltsvorschusskasse wird das unterhaltsrelevante Einkommen ermittelt und eine Unterhaltsberechnung vorgenommen. Im Rahmen des Forderungsmanagements wird versucht, eine einvernehmliche Lösung mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil herbeizuführen. In den Fällen in denen dies nicht möglich ist, wird ein gerichtliches Unterhaltsfestsetzungsverfahren durchgeführt. Bei ausbleibenden Zahlungen werden durch die Mitarbeiter\*innen nach Erlangung eines vollstreckbaren Unterhaltstitels Vollstreckungsmaßnahmen zur Beitreibung der offenen Forderungen angestoßen.

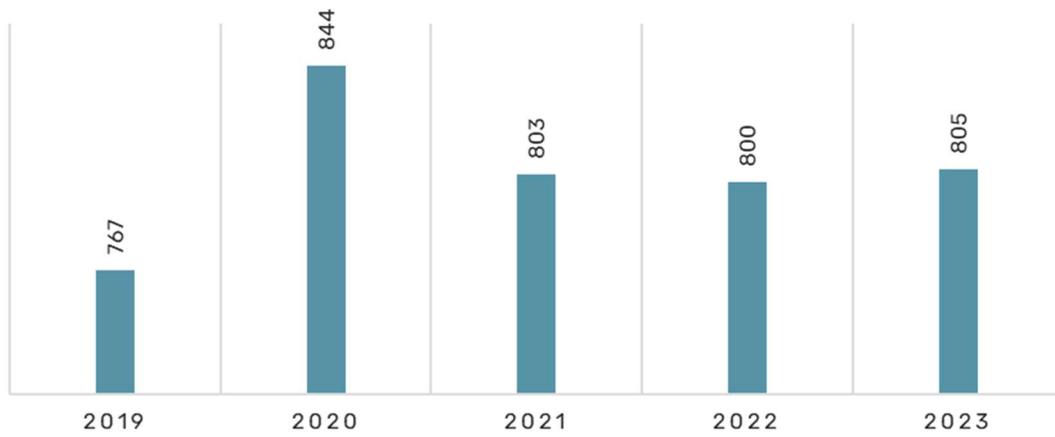
Seit dem 01.07.2019 ist das Landesamt für Finanzen (LaFin) für den Rückgriff nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zuständig. Dieses wird in folgenden Fallkonstellationen tätig:

- die Unterhaltsvorschussleistung wurde ab dem 01.07.2019 beantragt,
- das Kind hat bisher keine Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhalten,
- die Vaterschaft des Kindes ist rechtlich gesichert,
- der barunterhaltspflichtige Elternteil ist nicht verstorben.

In allen anderen Fällen verbleibt die Zuständigkeit beim örtlichen Jugendamt.

Aufgrund der veränderten Konstellation hin zum LaFin bzgl. der Rückforderung der auf das Land übergegangenen Forderungen, wird die Rückholquote sukzessive sinken bzw. auf niedrigem Stand verbleiben. Als Begründung hierzu kann angeführt werden, dass in „Altfällen“ die Beitreibungsversuche seit längerem laufen und die Forderungen in Teilbeträgen über einen längeren Zeitraum eingeholt werden können. Des Weiteren spielt die veränderte, bzw. sich verschlechterte, soziale und fiskalische Situation vieler Unterhaltspflichtiger auch eine bedeutende Rolle bei der Beitreibung.

## UNTERHALTSVORSCHUSS GESAMTFALLZAHLEN







*Markt der Möglichkeiten*

Bei einem „Markt der Möglichkeiten“, konnten Anbieter von Leistungen der Behindertenhilfe, Rehabilitationsträger oder Beratungsstellen Ihr Angebot präsentieren und mit den Teilnehmern aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Kontakt treten.

Ein gelungener Auftakt auf dem Weg zu einer inklusiven Jugendhilfe.

## 15.2 „Aus dem JETZT! in die ZUKUNFT!“

Im September 2023 veranstaltete das Jugendamt in Kooperation mit der BKJ Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler AöR und dem Haus St. Josef gGmbH in den Räumen der 3 Institutionen einen weiteren Fachtag.

Adressat\*innen dieser Veranstaltung, waren alle ortsansässigen Akteure der Kinder- und Jugendförderung, und -Jugendhilfe zu der sich neben den Mitarbeiter\*innen des Jugendamtes auch zahlreiche Kindertagespflegepersonen, Erzieher\*innen und Kooperationspartner aus der gesamten Städteregion Aachen angemeldet hatten.

Nach einem interessanten Fachvortrag durch die Referentin Frau Aßelborn zum Thema „Systemische Autorität“ wurden in Workshops, die u.a. durch Mitarbeiter\*innen des Jugendamtes geleitet wurden, aktuelle Themen der Kinder- und Jugendhilfe aufgegriffen und erörtert.

*Eigentlich gibt es genügend Gründe in der Jugendhilfe, den „Kopf in den Sand zu stecken“: Pandemie, Flut, Energieproblematik und der Fachkräftemangel. Gesellschaftliche Krisen und strukturelle Problemlagen, die erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben und die Arbeit der Akteure und Akteurin in diesem Feld in den nächsten Jahren bestimmen werden. Was gilt es daher zu tun? Tatsächlich den „Kopf in den Sand zu stecken“ oder sich auf die Kompetenz, die Stärke und die Zusammenarbeit im Feld zu besinnen und die Dinge anzugehen? Dieser Fachtag will genau dieses aufzeigen, was hier in Eschweiler im Feld der Jugendhilfe passiert und wie wir dieses in den nächsten Jahren gestalten.*

*Wir würden uns freuen, wenn Sie dabei wären und mit uns gemeinsam den Weg der Jugendhilfe in das nächste Jahrzehnt skizzieren!*

### Die Workshops:

#### 1. „Kinderschutz in der frühkindlichen Bildung - Ein Blick auf Theorie und Praxis“

Referentinnen: Latifa Laghibi, Jugendamt Stadt Eschweiler, Tamara Hartel, Jugendamt Stadt Eschweiler

Aufgabe aller am Erziehungsprozess von Kindern und Jugendlichen Beteiligter (z.B. Erzieher\*innen, Kindertagespflegepersonen) ist die gemeinsame Verantwortung im Kinderschutz. Ziel des Workshops ist es sich u.a. mit den gesetzlichen Grundlagen und Handlungsschritten zum Kinderschutz näher auseinander zu setzen und anhand von Praxisbeispielen lebhaft zu verinnerlichen.

#### 2. Diversität- ein Hoch auf die Vielfalt

Referentinnen: Inka Möllering, Haus St. Josef gGmbH, Kathrin Pickshauss, Haus St. Josef gGmbH

Wir sensibilisieren für die Grundlagen in der Kinder- und Jugendarbeit zum Thema LGBTQIA+. Wie fühlen sich Kinder und Jugendliche und welche Unterstützung können wir als Fachleute sein?

#### 3. Gen Z is talking - are you listening?

Referentinnen: Miriam Röber, Haus St. Josef gGmbH

Viele Ansprüche, fehlende Arbeitsmoral vs. die am besten ausgebildete und weiblichste Generation aller Zeiten - Wie wir unsere Vorurteile überdenken, in einen offenen Dialog mit jungen Menschen treten und sie für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gewinnen können.

#### 4. Systemische Autorität - ein Konzept für die Praxis!

Referentin: Alexandra Aßelborn, BA Social Work, Traumapädagogin und traumazentrierte Fachberaterin (DeGPT / BAG), Coach Neue Autorität (SyNA), Trainer NLP (DVNLP)

Systemische Autorität orientiert sich an drei Kernbedürfnissen – Sicherheit, Verbundenheit und Autonomie. Martin

Lemme und Bruno Körner haben auf dieser Grundlage das Prozessdynamische Modell von Präsenz entwickelt, welches die Absicht verfolgt das eigene Tun zu hinterfragen und zu reflektieren, um die Beziehung zu Anvertrauten (wieder-) herstellen zu können. In dem Workshop werden Dimensionen der eigenen Präsenz als Quelle von Systemischer Autorität vorgestellt. Das Erleben der eigenen Wirksamkeit wird in den Fokus genommen und aus unterschiedlichen Perspektiven reflektiert.

#### 5. ICF-CY: Wenn Inklusion zur Regel wird

Referentinnen: Bianca Schmitz, Päd. Fachberatung der BKJ, Heike Lewis, Fachberatung für Inklusion und Teilhabe

Nur durch ein gemeinsames Verständnis, eine gemeinsame Sprache und eine gemeinsame Planung können Inklusion und Teilhabe in unseren Einrichtungen Wirklichkeit werden. Eine kurze, knackige Einführung!



Haus St. Josef  
Haus St. Josef gGmbH  
Bis wir Zukunft gestalten

ESCHWEILER  
2030

## Aus dem JETZT! in die ZUKUNFT!

Gemeinsamer Jugendhilfefachtag  
der Haus St. Josef gGmbH  
den BKJ Betreuungseinrichtungen für Kinder  
und Jugendliche der Stadt Eschweiler AöR  
sowie dem Jugendamt der Stadt Eschweiler

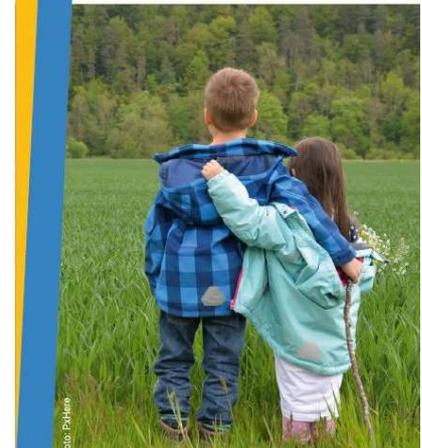


Foto: Pixabay

#### 6. „Umgang mit psychischen Krisen junger Menschen“

Referentin: Annika Lange, B.Sc. Psychologie  
Jugendamt Eschweiler

In diesem Workshop werden grundlegende Informationen über verschiedene psychische Krisen erläutert. Es werden Handlungsempfehlungen zur Krisenintervention vorgestellt, sowie perspektivische Weitervermittlungsmöglichkeiten besprochen.

#### 7. „Umwelt und Nachhaltigkeit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“

Referentin: Alina Brosius, Sozialarbeiterin,  
Jugendamt Stadt Eschweiler

In diesem Workshop wird dargelegt, wie vielfältig die Möglichkeiten zur umweltfreundlichen und nachhaltigen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind. Best Practice Beispiele aus der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden dabei durch die Referentin vorgestellt.

#### 8. „Kinder- und Jugendbeteiligung“

Referent: Christian Kolf, Sozialarbeiter, Jugendamt Stadt Eschweiler

Kinder- und Jugendbeteiligung ist seit vielen Jahren ein fester Bestandteil der praktischen Arbeit. In diesem Workshop werden die verschiedenen Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung vorgestellt und anhand von Beispielen erarbeitet, welches Format das einzig Wahre ist.



#### 9. Resilienz – das Immunsystem der Seele

Referentin: Andrea Wallraff-Höppener, Sozialpädagogin,  
Traumapädagogin

Gesund bleiben trotz großer beruflicher Herausforderungen. Anregungen, Erkenntnisse, Übungen zur Stärkung des Immunsystems der Seele.



*Referentin Fr. Aebelborn*

In der angenehmen Atmosphäre des Haus St. Josef, des Jugendamtes und der BKJ wurden viele anregende Gespräche zwischen den Teilnehmenden geführt, dienstliche Kontakte gepflegt und neue Netzwerke aufgebaut.



## 16. Ausblick



Der Jahresbericht bezieht sich insbesondere in seinem Statistikeil auf das Jahr 2023. Hier werden Zahlen, Fakten und Entwicklungen geschildert, die sich nun bereits in diesem Jahr verändert, verstetigt oder reduziert haben. Dabei sind diese Entwicklungen nur zum Teil durch die örtliche Jugendhilfe selbst zu beeinflussen. Externe Faktoren bestimmen Handlungsnotwendigkeiten und Veränderungen.

Das gilt für die Folgejahre in besonderem Maße, da hier mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) zum 01.08.2026 und dem angestrebten Ziel eines Leistungsgesetzes zur inklusiven Jugendhilfe ab dem 01.01.2028 riesige Aufgaben auf die Stadt Eschweiler sowie auf die Struktur der kommunalen Jugendämter zukommen könnte.

Die künftigen Jahresberichte werden weiterhin diese Themen in den Blick nehmen, aufarbeiten und Ihnen so einen Blick in die konkrete Ausgestaltung vor Ort ermöglichen.

# Sitzungsvorlage

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatum**

1. Kenntnisgabe	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	17.09.2024
-----------------	----------------------	------------	------------

## Beschlusskontrolle

Aus der beigelegten Zusammenstellung ist der derzeitige Stand der Beschlussausführungen zu den im Jugendhilfeausschuss behandelten wesentlichen Angelegenheiten ersichtlich. Die Verwaltung bittet um Kenntnisnahme.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer		Datum: 22.08.2024  gez. Leonhardt                      gez. Duikers			
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

**Sachverhalt:**

Lfd. Nr.	Vorlagennummer	Sitzungsdatum	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
1	260/23	06.09.2023	Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, Optimierung der Finanzierungsstruktur und Zukunftswerkstatt	Zukunftswerkstatt noch nicht abgeschlossen. Der Juni-Termin wurde durch die Kath. Kirchengemeinde abgesagt.
2	417/23	22.11.2023	BKJ-Kindertageseinrichtung Auf dem Driesch; hier: Anbau von zwei Gruppen	Primär wird zunächst die Sanierung des Ursprungsgebäudes umgesetzt. Parallel wird der Anbau von zwei Gruppen geplant.
3	417/23	22.11.2023	Jugendbeteiligung in Eschweiler	Der 1. Termin findet am 23.08.2024 in der Bürgerbegegnungsstätte Eschweiler-Ost statt.
4	435/23	22.11.2023	Prioritätenliste 2024 zur Ausstattung der Spielplätze	Nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2024/2025 wurde das Ausschreibungsverfahren gestartet.
5	062/24	13.03.2024	Installation von Kommunikationstafeln für Kinder an Spielplätzen und Grundschulen; hier: Antrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 21.11.2023	Die Kommunikationstafeln werden nunmehr nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2024/2025 beschafft und montiert.
6	090/24	13.03.2024	Errichtung einer Kinderspielecke im Rathaus-Foyer und gleichzeitig Verkleinerung und ggfls. Verschönerung des Steingartens – Antrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 05.08.2023	Die Spielecke wurde im Juli 2024 eingerichtet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

./.

**Personelle Auswirkungen:**

./.

**Anlagen:**